

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Stand: ENTWURF ~~14.12.2021~~02.08.2022

Bayerische Staatsregierung

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht.....	1
Leitbild	4
1 Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns.....	11
1.1 Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit.....	11
1.2 Demographischer Wandel	15
1.3 Klimawandel	20
1.4 Wettbewerbsfähigkeit	25
2 Raumstruktur	30
2.1 Zentrale Orte	30
2.2 Gebietskategorien	44
2.3 Alpenraum	59
2.4 Regionen	62
3 Siedlungsstruktur	63
3.1 Nachhaltige und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung, Flächensparen	63
3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung	66
3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot	68
4 Mobilität und Verkehr.....	72
4.1 Verkehrsträgerübergreifende Festlegungen	72
4.2 Straßeninfrastruktur	75
4.3 Schieneninfrastruktur	76
4.4 Radverkehr	79
4.5 Ziviler Luftverkehr	80
4.6 Main-Donau-Wasserstraße	85
5 Wirtschaft	87
5.1 Wirtschaftsstruktur	87
5.2 Bodenschätze	88
5.3 Einzelhandelsgroßprojekte	90
5.4 Land- und Forstwirtschaft	97

6	Energieversorgung	101
6.1	Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur	101
6.2	Erneuerbare Energien	103
7	Freiraumstruktur	110
7.1	Natur und Landschaft	110
7.2	Wasserwirtschaft	116
8	Soziale und kulturelle Infrastruktur	126
8.1	Soziales	126
8.2	Gesundheit	128
8.3	Bildung	129
8.4	Kultur	131

Anhang zu den Festlegungen

- 1 Zentrale Orte *
- 2 Strukturkarte
- 3 Alpenplan *
- 4 Regionen *
- 5 Besonders strukturschwache Gemeinden *
- 6 Vorranggebiet Flughafenentwicklung *

Anlagen zur Begründung

- ~~1 Abgrenzung des dünn besiedelten ländlichen Raums~~
- ~~21~~ Einteilung der Sortimente in Bedarfsgruppen *
- ~~32~~ Prüfung nach der Fauna-Flora-Habitat- und der Vogelschutzrichtlinie der EU (*in Lesefassung nicht enthalten*)
- ~~43~~ Zusammenfassende Erklärung (*in Lesefassung nicht enthalten*)

* (*liegt nicht vor, da nicht Gegenstand der Teilfortschreibung*)

Leitbild

Bayern 2035

Entwicklungschancen nutzen, Werte und Vielfalt bewahren, Lebensqualität sichern

Vor 60 Jahren noch stark landwirtschaftlich geprägt, hat sich der Freistaat Bayern zu einem der stärksten Industrie- und Dienstleistungsstandorte Europas gewandelt. Vergleichsstudien bescheinigen Bayern hervorragende Standortqualitäten. Nicht nur von den großen Verdichtungsräumen München, Nürnberg und Augsburg gehen vielfältige Entwicklungsimpulse für das ganze Land aus. Auch und gerade der ländliche Raum trägt maßgeblich zur positiven Entwicklung Bayerns bei. Die strukturschwächeren Räume konnten in den letzten Jahren ihre Wirtschaftskraft im Vergleich zum bayerischen Durchschnitt spürbar erhöhen.

Gleichzeitig hat sich Bayern sein charakteristisches, vielfältiges und attraktives Landschaftsbild als sichtbaren Ausdruck seiner Landesnatur weitgehend bewahren können. Dies wird von der Bevölkerung als besonderer Wert für Identität und Bindung zum Freistaat empfunden. Natur und Landschaft sind somit unverzichtbare Säule für die Marke "Bayern".

Zentrale gesamtgesellschaftliche Zukunftsfragen, insbesondere der demographische Wandel, die fortschreitende Globalisierung und Digitalisierung, der Klimawandel, laufende Beanspruchungen der natürlichen Ressourcen und der Biodiversität sowie der Umbau der Energieversorgung, stellen die räumliche Entwicklung Bayerns vor große Herausforderungen. Problemlösungen erfordern neben der kommunalen und interkommunalen zunehmend auch eine Bewältigung auf der regionalen Planungsebene. Aus der Komplexität und den Wechselwirkungen dieser Themen resultiert ein besonderer Abstimmungsbedarf für die räumliche Ordnung und Entwicklung. Dieser kann nicht von einzelnen Kommunen oder Fachstellen für sich allein geleistet werden. Hier sind eine ganzheitliche Betrachtungsweise und ein übergeordnetes, koordiniertes Vorgehen für ganz Bayern gefragt. Mit dem Landesentwicklungsprogramm verfolgt der Freistaat das Ziel, zukunftssichere Weichen für die räumliche Entwicklung Bayerns zu stellen und räumliche Nutzungskonflikte zu vermeiden.

Bayerns Regionen sind vom demographischen Wandel in unterschiedlicher Weise betroffen. Während die Bevölkerung in einzelnen strukturschwächeren Räumen weiterhin abnimmt, führen andernorts hohe Geburten- und Zuwanderungsraten zu starken Bevölkerungszuwächsen. Gerade in den strukturschwächeren Regionen im Norden und Osten Bayerns ist der Anteil älterer Menschen und Pflegebedürftiger bereits jetzt besonders hoch. Der demographische Wandel wird sich in ganz Bayern - sowohl für schrumpfende, als auch für wachsende Teilräume - in unterschiedlicher Weise auf die Tragfähigkeit technischer und sozialer Infrastrukturen wie etwa Schulen, Krankenhäuser und Einrichtungen für ältere Menschen und Pflegebedürftige auswirken. Für die Entscheidungsträger gilt es, sich möglichst frühzeitig auf diese Veränderungen einzustellen. Mit dem "Demografie-Leitfaden" stellt die Staatsregierung hierfür eine umfassende Daten- und Informationsgrundlage zum Umgang mit dem demographischen Wandel bereit. Zudem hat die Staatsregierung 2014 die "Heimatstrategie" gestartet, die unter der Zielrichtung „aktivieren statt alimentieren“ Impulse setzt gerade auch für Regionen, die vom demographischen Wandel besonders betroffen sind.

Internationale Arbeitsteilung und globale Abhängigkeiten von Märkten und Risiken nehmen zu. Globale Krisen, durch Pandemien oder Konflikte führen ~~Die Corona-Pandemie führt~~ zu neuen Herausforderungen für die Versorgungswirtschaft des Freistaates und sind ist ein Katalysatoren für die fortschreitende Digitalisierung. Bei der Bewältigung globaler Krisen und der Sicherung einer zukunftsfähigen Daseinsvorsorge wird Bayern erfolgreich sein, wenn es über eine krisen- und zukunftsste Raumstruktur verfügt mit starken regionalen Versorgungsstrukturen, einer guten infrastrukturellen Ausstattung, effizienten und attraktiven Siedlungsstrukturen und einer intakten Umwelt. Digitale Angebote sollen stationäre Versorgungseinrichtungen nicht ersetzen, sondern dort ergänzen, wo im Sinne der Gleichwertigkeit erforderlich.

Der Klimawandel bringt eine Zunahme von Naturgefahren wie Überschwemmungen oder Dürren mit sich. Im Interesse des Klimaschutzes kommt es darauf an, die Treibhausgase zu reduzieren, insbesondere auch durch die Umstellung auf eine nachhaltige Energieerzeugung und Mobilität. Zudem wird es gerade auf regionaler Ebene notwendig sein, insbesondere in der Land- und Forstwirtschaft, im Tourismus und im Siedlungswesen die Strukturen an den Klimawandel anzupassen.

Die bayerische Energiepolitik setzt auf die Drei-Säulen-Strategie „Effiziente Verwendung von Energie“, „Nachhaltige Stromerzeugung“ und „Notwendiger Stromtransport“. Die Nutzung der erneuerbaren Energien und der Ausbau der Energienetze sollen weiter intensiviert werden. Der Ausbau wird in erheblichem Maß Veränderungen im Landschaftsbild mit sich bringen und zu zusätzlichen Nutzungskonflikten führen, die es, wo möglich, kreativ und multifunktional zu lösen gilt.

Insgesamt nehmen die Ansprüche an die Nutzung unseres Lebensraums zu. Erhalt und Ausbau von Infrastrukturen wie Verkehrseinrichtungen, Energieleitungen, sozialen und kulturellen Einrichtungen oder Wohn- und Gewerbegebieten nehmen dauerhaft Grund und Boden in Anspruch. Die Staatsregierung hat ihre Aktivitäten zur Erreichung einer effizienteren Flächennutzung daher weiter intensiviert. Der Erfolg dieser Maßnahmen wird in Zukunft sichtbar werden. Freiräume für Mensch, Tier und Natur sowie land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen stehen trotz alledem unter einem hohen Konkurrenzdruck. Eine unabgestimmte planlose Nutzung des Raumes wäre ineffizient und teuer, würde Nutzungskonflikte weiter verschärfen und das Gesicht unseres Landes unwiederbringlich verändern.

Diese Herausforderungen erfordern ein verbindliches Regelwerk, das folgende Fragen beantwortet:

- Welches räumliche Gesicht soll Bayern langfristig haben?
- Wie schaffen wir gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in ganz Bayern, wo gibt es strukturschwächere Räume, die verstärkt unterstützt werden sollen?
- Welche räumlichen Strukturen etwa für Siedlung, Mobilität, Wirtschaft, Energie, Gesundheit und Pflege, soziokulturelle Belange, Natur und Landschaft soll Bayern vor dem Hintergrund des demographischen Wandels, eines zunehmenden räumlichen Wettbewerbs, der Herausforderungen des Klimawandels und des Umbaus der Energieversorgung haben?
- Welche räumlichen Herausforderungen erfordern eine fachlich und Kommunen übergreifende Herangehensweise?
- Wie können digitale Dienste bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gewinnbringend eingesetzt werden, z.B. zur Schonung von Ressourcen, zur Vermeidung von Verkehr, zur ergänzenden Versorgung dünn besiedelter Räume, zur Aufrechterhaltung öffentlicher Einrichtungen sowie der Wirtschaft in Krisenfällen, und welche Voraussetzungen sind dafür erforderlich?

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern legt die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung und Entwicklung in Bayern fest. Es stellt Spielregeln dafür auf, wo im begrenzten Raum welche Nutzungen unter welchen Voraussetzungen zulässig sind. Neben der Landesplanung haben auch Fachpläne und Programme wie der Krankenhausplan, der Staatsstraßenausbauplan oder das Bayerische Aktionsprogramm Energie Auswirkungen auf die räumliche Gestaltung und Entwicklung Bayerns. Gemeinsam mit dem Landesentwicklungsprogramm Bayern stellen sie die Weichen für das räumliche Gesicht Bayerns. Aus den unterschiedlichen Bedürfnissen der Bevölkerungsgruppen – z.B. Familien, Senioren oder Menschen mit Behinderung –

ergeben sich unterschiedliche Ansprüche an den Raum. Die Interessen aller gesellschaftlichen Gruppen werden dabei angemessen berücksichtigt; hierdurch werden der Jugend Gestaltungsspielräume für die Zukunft erhalten.

Vision Bayern 2035

- Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen

Wir wollen den Bürgern, unabhängig von ihrem Wohnort, Zugang zu Arbeit, Bildung, Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, Wohnraum und Erholung ermöglichen. Wir wollen dazu, insbesondere vor dem Hintergrund des demographischen Wandels, ein flächendeckendes Netz an Einrichtungen und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge wie Kindertageseinrichtungen, Schulen, Hochschulen, Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser, Kultur- und Sporteinrichtungen sicherstellen, die aus dem Umland in angemessener Zeit zu erreichen sind. Allen Bürgern soll eine attraktive und nachhaltige Teilhabe an Mobilität und Digitalisierung ermöglicht werden.

- Attraktive Lebens- und Arbeitsräume in allen Regionen

Wir wollen die Nachteile strukturschwächerer Räume ausgleichen. Dazu wollen wir diese Räume vorrangig fördern, qualifizierte Arbeit zu den Menschen bringen und insbesondere den Ausbau zeitgemäßer Telekommunikationsinfrastrukturen unterstützen. Wir wollen die Chancen durch die Digitalisierung nutzen, um z.B. räumliche Versorgungslücken in dünn besiedelten Räumen zu schließen oder um flexible und nachfrageorientierte Angebotsstrukturen zu ermöglichen. Digitale Dienste können Standortnachteile gerade auch in peripheren ländlichen Gemeinden ein Stück weit ausgleichen und die Lebensqualität und Erwerbsmöglichkeiten (Telearbeit) vor Ort steigern, sollen aber kein Ersatz für stationäre Einrichtungen sein. Wir wollen angemessene Versorgungsinfrastrukturen vorhalten, auch wenn deren Auslastung unter durchschnittlichen Standards liegt.

- Räumlich ausgewogene, polyzentrale Entwicklung

Wir wollen die vielfältigen Potenziale unseres Landes nutzen und erhalten. Hierzu streben wir eine ausgewogene Wirtschaftsstruktur in allen Teilräumen und die Stärkung des Mittelstandes an. Wir wollen orientiert am System der Zentralen Orte auf attraktive und kompakte Wirtschafts- und Versorgungskerne gerade auch im ländlichen Raum setzen. Dies sorgt für eine stabile räumliche Infrastruktur auch in Krisenzeiten. Starke Netzwerke vor Ort sollen

regionale Versorgungs- und Wertschöpfungsketten und klimafreundliche Lösungen ermöglichen. Wir wollen die gegenseitige Ergänzung und enge Zusammenarbeit zwischen verdichteten Räumen und dem ländlichen Raum unterstützen. Wir wollen damit zugleich den hohen Nutzungs- und Bevölkerungsdruck in den Verdichtungsräumen, insbesondere im Raum München, abmildern.

- **Vielfältige Regionen, Städte, Dörfer und Landschaften**

Wir wollen die kultur- und naturräumliche Vielfalt Bayerns erhalten. Dazu wollen wir Verdichtungsräume und ländliche Räume als eigenständige Arbeits- und Lebensräume erhalten und die damit verbundenen unterschiedlichen Möglichkeiten der Lebensgestaltung bewahren. Wir wollen dem mit der Globalisierung einhergehenden Bedürfnis nach Heimat und regionaler Identität Rechnung tragen, historisch gewachsene Landschafts- und Siedlungsbilder sowie regionale Identitäten behutsam weiterentwickeln. Wir wollen Landschafts- und Naturräume mit ihren natürlichen Ressourcen, den typischen Lebensräumen und Arten bewahren und, wo nötig, auch wiederherstellen. Dabei wollen wir insbesondere auch eine vielfältige, nachhaltige und an den Klimawandel angepasste, ressourcengerechte Land- und Forstwirtschaft erhalten.

- **Flächendeckend leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur**

Wir wollen, dass Bayern in das nationale und transeuropäische Verkehrsnetz bestmöglich eingebunden wird. Ebenso wollen wir sowohl eine gute Anbindung aller Räume an den Fernverkehr als auch deren Versorgung mit öffentlichem Nahverkehr fortlaufend optimieren. Wir wollen den notwendigen Ausbau der Verkehrsinfrastruktur raumverträglich und klimafreundlich gestalten, auch durch bessere Vernetzung der Verkehrsträger, und dabei neben ökonomischen auch ökologische und soziale Aspekte berücksichtigen. Wir wollen ein attraktives und differenziertes Angebot des öffentlichen Verkehrs bereitstellen, das den besonderen Anforderungen sowohl in verdichteten als auch dünner besiedelten Teilräumen gerecht wird, und dazu auch innovative Formen der Mobilität nutzen.

- **Klimaschutz und Klimaanpassungsmaßnahmen**

Wir wollen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Wir wollen erneuerbare Energien verstärkt nutzen und verkehrsmindernde Siedlungs- und Erschließungsstrukturen realisieren. Moore und humusreiche Böden wollen wir als natürliche Kohlenstoffspeicher und Wälder als Kohlenstoffspeicher und klimafreundliche Rohstofflieferanten erhalten. Wir wollen die Mobilität auf

klimafreundlichere Füße stellen. Wir wollen zur Anpassung an den Klimawandel von Naturgefahren besonders gefährdete, dynamische Bereiche von Baumaßnahmen freihalten und klimarelevante Freiflächen wie etwa Frischluftschneisen in Verdichtungsräumen sichern. Mit einem gesamtheitlichen Wassermanagement wollen wir den Wasserbedarf für Mensch, Natur, Landwirtschaft und gewerbliche Wirtschaft besser in Einklang bringen.

- **Nachhaltige und leistungsfähige Energieinfrastruktur**

Wir wollen eine nachhaltige Energieinfrastruktur sicherstellen. Wir wollen bei der Errichtung von neuen Anlagen und Energieleitungen ökologische und kulturräumliche Belange berücksichtigen, Kraft-Wärme-Koppelung nutzen und die Bürger konsequent einbinden. Wir wollen dabei einen sicheren und klimafreundlichen Mix aus vorwiegend erneuerbaren Energieträgern sowie Infrastrukturen zur Energiespeicherung verwirklichen. Wir wollen darauf achten, dass ein Großteil der Wertschöpfung durch erneuerbare Energien im ländlichen Raum verbleibt.

- **Maßvolle und effiziente Flächeninanspruchnahme**

Wir wollen die Neuinanspruchnahme von Flächen in Bayern verringern, indem wir qualitätsvolle, kompakte und wenn möglich multifunktionale Siedlungs- und Freiraumbereiche, effiziente Verkehrsinfrastrukturen und kostengünstige und langfristig tragfähige Versorgungs- und Entsorgungsstrukturen schaffen. Wir wollen auch für künftige Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen erhalten.

Umsetzung der Vision

Mit dem Landesentwicklungsprogramm Bayern konkretisiert die Staatsregierung die Vision für die räumliche Entwicklung und Ordnung Bayerns in einem Gesamtkonzept für einen mittelfristigen Zeitraum. Maßstab des Landesentwicklungsprogramms ist eine nachhaltige Raumentwicklung. Ökologischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Menschen wird auch im Interesse künftiger Generationen gleichgewichtig Rechnung getragen.

Die Verwirklichung des Landesentwicklungsprogramms unterliegt dem Vorbehalt seiner Finanzierbarkeit. Zeitpunkt und Umfang der erforderlichen öffentlichen Ausgaben zur Verwirklichung der Festlegungen sollen unter Beachtung einer nachhaltigen Haushaltspolitik in den jeweiligen Haushaltsplänen endgültig festgelegt werden. Dabei sollen die mittelfristige Finanzplanung, die gesamtwirtschaftliche Lage und die tatsächlichen Finanzierungsmöglichkeiten beachtet werden.

Durch die räumliche und zeitliche Koordination der verschiedenen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen leistet das Landesentwicklungsprogramm einen wichtigen Beitrag für die höchstmögliche Effizienz des Einsatzes der knappen öffentlichen Finanzmittel.

Das Landesentwicklungsprogramm folgt dem Subsidiaritätsprinzip. Staatliche Rahmensetzungen werden auf ein zwingend notwendiges Maß beschränkt, um regionalen und kommunalen Akteuren ausreichend Spielraum zu belassen. Das Landesentwicklungsprogramm wurde in einem umfassenden Beteiligungsverfahren unter breiter Einbindung der Öffentlichkeit, insbesondere aller gesellschaftlichen, politischen und fachlichen Gruppen, erstellt. Die Ziele (Z) des Landesentwicklungsprogramms sind von allen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, sofern diese raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durchführen, gemäß Art. 3 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) als rechtsverbindliche Vorgaben zu beachten. Die Grundsätze (G) enthalten Aussagen, die von allen öffentlichen Stellen und vorgenannten Personen des Privatrechts gemäß Art. 3 BayLplG bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums sollen die Träger der Landes- und Regionalplanung mit den maßgeblichen öffentlichen Stellen und privaten Planungsträgern zusammenarbeiten unter Berücksichtigung deren jeweiliger Zuständigkeiten, die außerhalb des LEP geregelt werden. Die Zusammenarbeit kann etwa vertragliche Vereinbarungen, regionale Entwicklungskonzepte sowie regionale und interkommunale Netzwerke umfassen, die der Initiative und Ausgestaltung vor Ort obliegen und von staatlicher Seite unterstützt werden können. Die Entwicklung und Ordnung Bayerns hängt auch vom Engagement der Kommunen, Verbände und Bürger ab. Daher sollen diese wichtigen Akteure bei konkreten Planungen und Maßnahmen frühzeitig eingebunden werden.

Im Mittelpunkt der Landesentwicklung stehen der Mensch und das generationenübergreifende Wohl des Landes und seiner Regionen.

1 Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns

1.1 Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit

1.1.1 Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen

- (Z)** In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen mit möglichst hoher Qualität zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen.
- (G)** Hierfür sollen insbesondere die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohnraum sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, wo zur Sicherung der Versorgung erforderlich auch digital, geschaffen oder erhalten werden.

1.1.2 Nachhaltige Raumentwicklung

- (Z)** Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten.
- (Z)** Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.
- (G)** Bei der räumlichen Entwicklung Bayerns sollen die unterschiedlichen Ansprüche aller Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden.

1.1.3 Ressourcenschonen

- (G)** Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

- (G) Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden.

1.1.4 Zukunftsfähige Daseinsvorsorge

- (G) Auf die Widerstandsfähigkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge insbesondere gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels soll hingewirkt werden.

- (G) Krisensituationen und der Bedarf an notwendigen Einrichtungen und Strukturen zu deren Bewältigung sollen unter Berücksichtigung der technologischen, ökonomischen, ökologischen und sozialen Rahmenbedingungen in raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einbezogen werden.

Zu 1.1 *Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit sind wesentliche Leitlinien bayerischer Raumentwicklung. Zum einen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen Voraussetzung für eine räumlich ausgewogene Entwicklung des gesamten Landes. Die Sicherung und Förderung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen stellt die räumliche Dimension staatlicher Vorsorge zur Gewährleistung vergleichbarer Chancen der freien und gleichen Entfaltung der Persönlichkeit und gesellschaftlicher Teilhabe dar (räumliche Gerechtigkeit). Sie dient dem sozialen Ausgleich in räumlicher Hinsicht und ist ein wichtiger raumbezogener Beitrag zur Gewährleistung des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Zum anderen bildet die Nachhaltigkeit den Wertmaßstab für die Umsetzung dieses Leitprinzips und für die Umsetzung aller fachbezogenen Festlegungen. Die gleiche Gewichtung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Belange stellt eine langfristig tragfähige Raumentwicklung sicher.*

Zu 1.1.1 (B) *Das Leitziel gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen ist aus dem verfassungsrechtlich verankerten Sozialstaatsprinzip abgeleitet und unterstreicht die Verantwortung des Freistaates Bayern für die räumliche Entwicklung, Ordnung und Sicherung des ganzen Landes, im Besonderen der Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf (vgl. 2.2.3). Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen sind für die soziale, wirtschaftliche und territoriale Kohäsion von großer Bedeutung. Ihre Sicherung ist somit ein zentraler gesellschaftspolitischer Beitrag zur Herstellung von räumlicher Gerechtigkeit.*

Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen dürfen nicht als gleiche Lebens- und Arbeitsbedingungen missverstanden werden. Unterschiedliche soziokulturelle Strukturen und geographische Gegebenheiten können und sollen nicht nivelliert werden. Es geht vielmehr darum, eine räumliche Gerechtigkeit zu gewährleisten, also den Menschen vergleichbare Startchancen und Entwicklungsmöglichkeiten zu geben und ~~zugleich gewachsene~~ regionale Besonderheiten zu berücksichtigen~~Unterschiede anzunehmen~~. Hierzu zählt auch die Weiterentwicklung der spezifischen Stärken und Potenziale der Teilräume.

Räumliche Gerechtigkeit trägt wesentlich zur Integration und Identifikation mit einem Gemeinwesen bei. Sie ist nicht als räumliche Mindestausstattung zu verstehen. Durch flächendeckende attraktive Infrastrukturausstattung und Angebotsstandards soll eine möglichst hohe Lebensqualität in allen Teilräumen angestrebt werden. Insbesondere im ländlichen Raum beinhaltet dies den Zugang zu (qualitativ hochwertigen) Arbeitsplätzen sowie den Zugang zu und die Erreichbarkeit von differenzierten Einrichtungen der Daseinsvorsorge (z.B. Bildungseinrichtungen, ambulante und stationäre Krankenversorgung) und der Nahversorgung mit Gütern und Dienstleistungen. Dies gilt angesichts der Herausforderungen durch den demographischen Wandel umso mehr.

Damit trotz bestehender Unterschiede alle Teilräume gleichwertige Entwicklungschancen haben, ist es notwendig, ein ausreichendes Angebot an Wohnungen, an Arbeitsplätzen sowie an Einrichtungen der Daseinsvorsorge, einschließlich der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sowie allgemein zugänglichen kulturellen Angeboten und sozialen Treffpunkten, zu schaffen oder zu erhalten. Im Sinne der fortschreitenden digitalen Transformation sollen auch digitale Angebote in raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einbezogen werden, um dadurch z.B. nachfrageorientierte Angebotsstrukturen zu sichern und zu schaffen. Dort, wo Versorgungslücken oder Überlastungsschwierigkeiten bestehen oder zu erwarten sind, können ergänzende digitale Dienste einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Daseinsvorsorge leisten. Zu den Einrichtungen der Daseinsvorsorge gehören die technische Infrastruktur (z.B. Einrichtungen zur Versorgung mit Energie und Wasser sowie zur Entsorgung, Post und Telekommunikation sowie Verkehrsinfrastruktur), der Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs sowie die soziale und kulturelle Infrastruktur (z.B. Einrichtungen des Sozialwesens, der Gesundheit, der Bildung, der Freizeit, der Erholung und der Kultur). Es ist gemeinsame Aufgabe von Staat, Kommunen und privaten Planungsträgern zur Erreichung des Leitziels gleichwertiger Lebensbedingungen auf Grundlage ihrer jeweiligen rechtlich zugewiesenen Zuständigkeiten beizutragen.

- Zu 1.1.2 (B) *Damit auch künftige Generationen eigenständig die Raumnutzung – und somit ihr Lebensumfeld – bestimmen können, sind die ökologischen, ökonomischen und sozialen Ansprüche an den Raum so zu gestalten, dass sie dauerhaft miteinander vereinbar sind. Daher sind diese Belange bei Entscheidungen zur Raumnutzung gleichrangig zu behandeln.*

Ist durch raumbedeutsame Vorhaben eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen, die nicht ausgeglichen werden kann, zu befürchten, haben die Belange der Ökologie Vorrang (Kollisionsnorm). Andernfalls wären die betroffenen ökologischen Belange unumkehrbar beeinträchtigt und damit die Entscheidungsspielräume für künftige Generationen verloren.

Aus den unterschiedlichen Bedürfnissen der Bevölkerungsgruppen – z.B. Familien, Senioren oder Menschen mit Behinderung – ergeben sich unterschiedliche Ansprüche auch an den Raum. So soll etwa die bedarfsgerechte Versorgung mit barrierefreien Einrichtungen der Daseinsvorsorge in zumutbarer Erreichbarkeit gesichert, sollen wohnortnahe Erholungsräume bewahrt sowie neue Bauflächen an geeignete öffentliche Verkehrssysteme angebunden werden.

Zu 1.1.3 (B) Natürliche Ressourcen wie Bodenschätze, Wasser, Boden, Fläche und Freiräume werden in erheblichem Umfang verbraucht bzw. in Anspruch genommen. Deshalb sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Ressourcen nur in dem Maße genutzt werden, wie es für das Allgemeinwohl verträglich ist. Dies bedeutet auch, dass unvermeidbare Eingriffe so ressourcenschonend wie möglich erfolgen. Um das Wohl auch künftiger Generationen zu sichern ist eine Nutzung der Naturgüter nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit erforderlich, d.h. die Nutzungen müssen sich an Belastungsgrenzen bzw. an der Selbstreproduktionskapazität der Naturgüter orientieren. Nur so können auch künftige Generationen an den lebenswichtigen Ökosystemleistungen partizipieren.

Die multifunktionale Nutzung von Flächen, z.B. die Verknüpfung der Nutzung erneuerbarer Energien mit Siedlungsbereichen, beispielsweise geeigneten Deponiestandorten, oder mit landwirtschaftlicher Nutzung (vgl. 6.2.3), kann einen wichtigen Beitrag zur Schonung der Ressourcen, insbesondere auch zur Verminderung der Flächenneuanspruchnahme und der Vermeidung von Flächenkonkurrenzen, leisten. Durch die Integration mehrerer Funktionen in einer Fläche können zudem Investitions- und Unterhaltungsmittel gebündelt und mit Mehrwert eingesetzt werden. ~~Insbesondere bei Bei~~ der Inanspruchnahme noch unbebauter Freiraumflächen, bei der Umnutzung von Siedlungs- und Verkehrsflächen wie auch sowie bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, sollen möglichst viele verschiedene, insbesondere auch ökologische und bioklimatische Funktionen erhalten oder hergestellt werden.

Zu 1.1.4 (B) *Um die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge im Lichte des Klimawandels und anderer möglicher Krisen zu gewährleisten, kommt einer Stärkung der Widerstandsfähigkeit (Resilienz) dieser Einrichtungen eine besondere Bedeutung für die Allgemeinheit zu. Eine besondere Verwundbarkeit hierbei zeigt sich z.B. bei Krankenhäusern, Schulen, Verkehrsinfrastruktur, Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung, Freizeiteinrichtungen, Lebensmittelversorgung, Energie, Rohstoffen und sicherer digitaler (Ersatz-)Angebote. Die Vermeidung von Gefährdungen durch Überhitzung, Hochwasser- und Starkregenereignisse, Sturmschäden und andere klimabedingte Naturgefahren sollen daher bereits in die Standort- bzw. Trassenplanung einfließen und bei bestehenden Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen abgemildert werden, z.B. Vermeidung der Überhitzung durch Begrünung (vgl. 1.3.2). Die Anpassung der Daseinsvorsorge an künftige Herausforderungen wie den Klimawandel ist hinsichtlich der besonderen Verwundbarkeit mancher Bevölkerungsschichten in engem Zusammenhang mit der Anpassung der Daseinsvorsorge an den demographischen Wandel (vgl. 1.2.4) zu sehen.*

Bayernweit können Krisensituationen zu Versorgungs- und Infrastrukturengpässen führen. Im Interesse der Allgemeinheit gilt es dabei unverzichtbare Einrichtungen, die die Versorgung der Bürger sicherstellen, aufrechtzuerhalten. Hierfür bedarf es einer ausreichenden Vorhaltung von notwendigen stationären Einrichtungen wie auch digitalen Ersatzangeboten, die im Notfall aktiviert werden können. In krisenrelevante raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen gilt es auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie eine besondere ökologische oder soziale Verwundbarkeit der Teilräume einzubeziehen.

1.2 Demographischer Wandel

1.2.1 Räumlichen Auswirkungen begegnen

- (G) Die raumstrukturellen Voraussetzungen für eine räumlich möglichst ausgewogene Bevölkerungsentwicklung des Landes und seiner Teilräume sollen geschaffen werden.
- (Z) Der demographische Wandel ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Daseinsvorsorge und der Siedlungsentwicklung, zu beachten.

1.2.2 Abwanderung vermindern und Verdrängung vermeiden

(G) Die Abwanderung vor allem junger Bevölkerungsgruppen soll insbesondere in denjenigen Teilräumen, die besonders vom demographischen Wandel betroffen sind, vermindert werden.

(G) Hierzu sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Möglichkeiten

- zur Schaffung und zum Erhalt von dauerhaften und qualifizierten Arbeitsplätzen,
- zur Sicherung der Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge,
- zur Bewahrung und zum Ausbau eines attraktiven Wohn-, Arbeits- und Lebensumfelds insbesondere für Kinder, Jugendliche, Auszubildende, Studenten sowie für Familien und ältere Menschen

genutzt werden.

(G) In Gebieten mit einem angespannten Wohnungsmarkt im Sinn des § 556d Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll bei der Ausweisung von Bauland auf die Sicherstellung eines ausreichenden Wohnangebots für einkommensschwächere, weniger begüterte Bevölkerungsgruppen durch entsprechende Modelle zur Erhaltung und Stabilisierung gewachsener Bevölkerungs- und Sozialstrukturen hingewirkt werden.

1.2.3 Standorte staatlicher Einrichtungen

(G) In Teilräumen, die besonders vom demographischen Wandel betroffen sind, sollen staatliche Einrichtungen nach Möglichkeit nicht zugunsten von Einrichtungen in anderen Teilräumen aufgelöst, verlagert oder in ihren Aufgaben beschränkt werden. Bei Standortneugründungen oder Verlagerungen geeigneter staatlicher Einrichtungen sollen nach Möglichkeit diese Teilräume bevorzugt werden.

1.2.4 Anpassung der Einrichtungen der Daseinsvorsorge

(G) Die Tragfähigkeit und Funktionsfähigkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen durch deren kontinuierliche Anpassung an die sich verändernde Bevölkerungszahl und Altersstruktur sichergestellt werden.

(G) Hierzu sollen die Möglichkeiten

- der interkommunalen Kooperation,

- der fachübergreifenden Zusammenarbeit,
- der multifunktionalen Verwendung von Einrichtungen sowie
- ambulanter und flexibler Versorgungsangebote

verstärkt genutzt werden.

1.2.5 Vorhalteprinzip

- (Z) Der Gewährleistung einer dauerhaften Versorgung der Bevölkerung mit zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit ist insbesondere in Teilräumen, die besonders vom demographischen Wandel betroffen sind, der Vorzug gegenüber Auslastungserfordernissen einzuräumen.

1.2.6 Funktionsfähigkeit der Siedlungsstrukturen

- (G) Die Funktionsfähigkeit der Siedlungsstrukturen einschließlich der Versorgungs- und Entsorgungsinfrastrukturen soll unter Berücksichtigung der künftigen Bevölkerungsentwicklung und der ökonomischen Tragfähigkeit erhalten bleiben.

Zu 1.2 *Der demographische Wandel äußert sich in Bayern regional in einer langfristigen Abnahme der Bevölkerung, einem Anstieg des Durchschnittsalters der Bevölkerung und einer Abnahme der Erwerbspersonenzahl. Langfristig niedrige Geburtenraten sind die Hauptursache des demographischen Wandels.*

Die bayerischen Teilräume sind vom demographischen Wandel in unterschiedlicher Weise betroffen. So werden neben einigen, die auch künftig noch mit einem Bevölkerungszuwachs rechnen können, Teilräume z.T. einen erheblichen Bevölkerungsrückgang zu erwarten haben. Dieses Nebeneinander von Schrumpfung und Wachstum kann zu einer Verschärfung räumlicher Disparitäten führen, was die Verwirklichung des Leitziels der Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen erschwert. Insbesondere der Raum mit besonderem Handlungsbedarf (vgl. 2.2.3) ist vom Rückgang von Bevölkerung und Erwerbspersonen, von der Abwanderung junger Menschen, der Alterung und einer wirtschaftlich schwierigen Situation gekennzeichnet. Wie schon im „Aktionsplan demographischer Wandel“ dargelegt, bedarf dieser Raum daher einer besonderen Unterstützung.

Zu 1.2.1 (B) *Der Beitrag der Landes- und Regionalplanung zur Bewältigung der Folgen des demographischen Wandels besteht darin, die raumstrukturellen Voraussetzungen für eine möglichst ausgewogene Bevölkerungsentwicklung zu schaffen. Das beinhaltet auch die Schaffung und den Erhalt der räumlichen Voraussetzungen dafür, dass sich die weitere Zuwanderung nach Bayern möglichst auf alle Teilräume Bayerns verteilt. Dies wirkt einseitigen Ballungstendenzen, insbesondere im Verdichtungsraum München, entgegen. Insbesondere zur flächendeckenden Sicherung der Daseinsvorsorge verfügt die Landes- und Regionalplanung mit dem Zentrale-Orte-System (vgl. 2.1) und mit dem Vorhalteprinzip (vgl. 1.2.5) über geeignete Instrumente. Unabhängig hiervon können die Regionalen Planungsverbände im Rahmen von regionalen Entwicklungskonzepten, regionalen und interkommunalen Netzwerken und Kooperationsstrukturen die auf Grund des demographischen Wandels erforderlichen Anpassungsprozesse in den Regionen initiieren und moderieren (vgl. Art. 8 BayLplG).*

Auch bei der Siedlungsentwicklung ist der demographische Wandel zu beachten. Baulandausweisungen sind zur Bewältigung des Einwohnerrückgangs grundsätzlich ungeeignet und können die negativen Folgen des demographischen Wandels sogar verstärken. Zur Vermeidung eines mit Baulandausweisungen geführten kommunalen Wettbewerbs um Einwohner ist deshalb die Siedlungsentwicklung auf die Bevölkerungsentwicklung abzustimmen.

Zu 1.2.2 (B) *In einigen Teilräumen wandern insbesondere jüngere Bevölkerungsgruppen ab und verstärken damit dort den allgemeinen Bevölkerungsrückgang. Die Herausforderung „Abwanderung“ ist besonders in denjenigen Teilräumen von hoher Bedeutung, die bereits jetzt dünn besiedelt sind und für die eine starke Bevölkerungsabnahme prognostiziert wird. In Landkreisen, die den bayerischen Durchschnitt der Siedlungsdichte (Einwohnerzahl je ha Siedlungs- und Verkehrsfläche als Maß für die Intensität der Bodennutzung) deutlich unterschreiten und einen hohen Bevölkerungsrückgang in den nächsten 20 Jahren zu erwarten haben, herrscht ein durch den demographischen Wandel bedingter sehr hoher Handlungsdruck. Insbesondere in diesen Teilräumen sind Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen und damit zur Verminderung der Abwanderungstendenzen vor allem der jungen Bevölkerung nötig.*

Zur Schaffung und zum Erhalt eines vielfältigen Lebens-, Wohn- und Arbeitsumfelds ist die Ausstattung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge – insbesondere Aus- und Weiterbildungsangebote, bedarfsgerechte Einrichtungen der Gesundheitsversorgung und ein leistungsfähiges Verkehrsnetz einschließlich eines bedarfsgerechten Angebots an öffentlichen Verkehrsmitteln – von besonderer Bedeutung. Damit werden die räumlichen Voraussetzungen geschaffen, qualifizierte Arbeit zu den Menschen zu bringen. Auch durch attraktive Innenstädte und Ortsmitten mit allgemein zugänglichen kulturellen Angeboten und sozialen

Treffpunkten sowie ein ansprechendes Landschaftsbild und eine intakte Umwelt kann die Bindung zur Heimatregion gestärkt werden. Diese Maßnahmen tragen ferner dazu bei, einen Teilraum für Zuwanderungen attraktiver zu machen.

Die Schaffung eigenen Wohnraums ist in einigen Teilräumen Bayerns wachsenden Teilen der Bevölkerung aufgrund hoher Preissteigerungen nicht mehr möglich. Damit Verdrängungsprozesse einiger Bevölkerungsgruppen aus diesen Gründen vermieden werden und gesunde Sozialstrukturen in den Gemeinden erhalten bleiben, kommt entsprechenden Unterstützungsmaßnahmen wichtige Bedeutung zu. Die Gemeinden können durch vergünstigte Überlassung von Baugrundstücken gegensteuern und damit auch einkommensschwächeren, weniger begüterten Teilen der Bevölkerung dauerhaft eine Bleibeperspektive bieten, ohne gleichzeitig in Gefahr zu geraten, dass diese in prekäre Wohn- oder gar Lebenssituationen abzurutschen drohen.

Zu 1.2.3 (B) Staatliche Einrichtungen, die über die zentralörtliche Grundversorgung (vgl. 2.1.2, i.d.F.v.01.03.2018: 2.1.3) hinausgehen, wie Fachbehörden, Gerichte sowie Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, können positive Folgeeffekte für die Wirtschafts- und Bevölkerungsstruktur auslösen, da sie das Arbeitsplatzangebot erweitern und aufwerten. Insbesondere in Teilräumen, die besonders vom demographischen Wandel betroffen sind (vgl. Begründung zu 1.2.2), besteht ein erhöhter Bedarf an qualifizierten Arbeitsplätzen. Der Erhalt staatlicher Einrichtungen oder deren Ansiedlung in diesen Teilräumen trägt zur Deckung dieses Bedarfs bei.

Zu 1.2.4 (B) Die Nutzungsanforderungen an die Einrichtungen der Daseinsvorsorge ändern sich auf Grund einer sich verändernden Bevölkerungszahl und Altersstruktur. Die Nutzergruppen werden in Zukunft heterogener und gleichzeitig in ihren Anforderungen spezifischer werden (weniger Schüler und Familien, mehr Einpersonenhaushalte, mehr mobile Senioren und unterstützungsbedürftige Senioren). Die Anforderungen dieser Nutzergruppen an die Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie ihre Erreichbarkeit, insbesondere auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln, müssen durch die Träger der Einrichtungen frühzeitig ermittelt und bei Planungen berücksichtigt werden.

Zur langfristigen Sicherung einer flächendeckenden Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge (vgl. 1.1.1) bedarf es grundsätzlich ihrer ausreichenden Auslastung. Bei der Anpassung der Einrichtungen an sich ändernde Nutzungsanforderungen sollen insbesondere geeignete Formen der Kooperation und Vernetzung genutzt werden. Arbeitsteilung zwischen Einrichtungen ähnlicher Art, z.B. im sozialen und kulturellen Bereich (auch generationenüber-

greifend), können die Auslastung und damit die Kostendeckung erhöhen. Anstelle von stationären Einrichtungen können ambulante Angebote (z.B. Bücherbus, Pflegedienste) sowie flexible, auf den Bedarf abgestimmte Angebote (z.B. Ruftaxi) die Versorgung tragfähig aufrechterhalten.

Zu 1.2.5 (B) *Unterschreitet die Auslastung zentralörtlicher Einrichtungen (vgl. 2.1.1) deren Tragfähigkeitsschwelle, ist eine Schließung aus landesplanerischer Sicht hinnehmbar, wenn die flächendeckende Versorgung durch gleichwertige zentralörtliche Einrichtungen an anderer Stelle in zumutbarer Erreichbarkeit gesichert werden kann. Dies kann im Einzelfall auch mit zentralörtlichen Einrichtungen erfolgen, die nicht in Zentralen Orten vorgehalten werden (vgl. 2.1.3, i.d.F.v. 01.03.2018: 2.1.4). Ist dies nicht möglich, sind Auslastungserfordernisse zurückzustellen, da andernfalls das Entstehen von Versorgungslücken und damit die Gefahr weiterer Abwanderung droht. Die Schwellenwerte in Bezug auf die Tragfähigkeit (Auslastungsschwelle) und die zumutbare Erreichbarkeit sind einrichtungsspezifisch von den für die jeweiligen Einrichtungen zuständigen Ressorts zu bestimmen. Für dünn besiedelte Teilräume mit besonders starkem Bevölkerungsrückgang (vgl. Begründung zu 1.2.2) können auf Grund des höheren Risikos von Versorgungslücken differenzierte Schwellenwerte angesetzt werden.*

Zu 1.2.6 (B) *Der demographische Wandel wirkt sich auch auf die bestehenden Siedlungsstrukturen sowie auf deren Versorgungs- und Entsorgungsinfrastruktur aus. Bei zurückgehender Bevölkerungszahl und abnehmender Haushaltsgröße sinkt die Siedlungsdichte. In der Folge sinkt die Auslastung vieler Einrichtungen der Daseinsvorsorge; dies zieht steigende Kosten für deren Nutzer nach sich. Darüber hinaus besteht die Gefahr der Entwicklung einseitiger Altersstrukturen, bei denen die vorhandene Siedlungsstruktur nicht mehr mit den Bedürfnissen der Bewohner übereinstimmt.*

Eine Siedlungsentwicklung, die verstärkt auf die Innenentwicklung setzt (vgl. 3.2), trägt sowohl zur Trag- und Funktionsfähigkeit der Versorgungs- und Entsorgungsinfrastrukturen als auch zu einer heterogenen Altersstruktur bei. Dies dient letztlich auch der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit bestehender Siedlungsstrukturen.

1.3 Klimawandel

1.3.1 Klimaschutz

(G) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Klimaneutralität in Bayern hingewirkt werden.

- (G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch
- die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung–Mobilitätsentwicklung und
 - die verstärkte Erschließung, ~~und~~ Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen.
- (G) Die Klimafunktionen der natürlichen Ressourcen, insbesondere des Bodens und dessen Humusschichten, der Moore, Auen und Wälder sowie der natürlichen und naturnahen Vegetation, als speichernde, regulierende und puffernde Medien im Landschaftshaushalt sollen erhalten und gestärkt und soweit erforderlich wiederhergestellt werden.
- (G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Klimaschutz festgelegt werden.

1.3.2 Anpassung an den Klimawandel

- (G) Die räumlichen Auswirkungen von Klimaänderungen und von klimabedingten Naturgefahren sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.
- (G) In allen Teilräumen, insbesondere in verdichteten Räumen, sollen klimarelevante Freiflächen wie Grün- und Wasserflächen auch im Innenbereich von Siedlungsflächen zur Verbesserung der thermischen und lufthygienischen Belastungssituation neu angelegt, erhalten, entwickelt und von Versiegelung freigehalten werden.
- (Z) In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Anpassung an den Klimawandel festzulegen.

Zu 1.3.1 (B) Der Klimawandel ist ein globales Problem mit räumlichen Auswirkungen auch für Bayern. Er zählt zu den wichtigsten Herausforderungen der Gegenwart und Zukunft. Dieser Herausforderung kann bestmöglich über eine Doppelstrategie der Vorsorge (Klimaschutz) und der Anpassung an den Klimawandel begegnet werden. Das Bayerische Maßnahmenpaket zum Klimaschutz, das Bayerische Klimaschutzgesetz und der Zehn-Punkte-Plan der Klimaschutzoffensive sind wichtige Bausteine zu einem nachhaltigen Klimaschutz.

Um die Intention Bayerns bis spätestens 2040 klimaneutral zu sein zu erreichen, ist es wichtig, diese Intention auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung in allen klimarelevanten Handlungsfeldern, wie Verkehr, Siedlung, Energie und Landwirtschaft, umzusetzen. Dazu ist es notwendig, die Treibhausgasemissionen stetig zu reduzieren. Nicht vermeidbare Restemissionen sollen durch Kompensationsvorhaben ausgeglichen werden.

Aktivitäten der Regionalen Planungsverbände im Sinne der Regionalentwicklung (vgl. Art. 8 i. V. m. Art. 29 BayLplG) – wie die Erarbeitung und Umsetzung regionaler Entwicklungskonzepte oder der Aufbau regionaler und kommunaler Netzwerke und Kooperationsstrukturen – sollen auch zur Bewältigung des Klimawandels beitragen.

Klimaschutz bedeutet in erster Linie, dass durch die Minimierung von Treibhausgasemissionen die globale Erwärmung reduziert wird. Zur Verringerung der Treibhausgasemissionen, wie Kohlendioxid und Methan, trägt insbesondere eine Reduzierung des Energieverbrauchs bei. Dies kann vor allem durch energiesparende und verkehrsvermindernde Siedlungs- und Erschließungsstrukturen sowie die Stärkung des Wasserhaushalts durch eine Orientierung am Leitbild der Schwammstadt bzw. des Schwammdorfes erreicht werden (vgl. 3.1).

Daneben trägt die verstärkte, möglichst flächenschonende Erschließung, ~~und~~ Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energieträger – Wasserkraft, Biomasse, Solarenergie, Windenergie und Geothermie – dazu bei, die Emissionen von Kohlendioxid und anderen klimarelevanten Luftschadstoffen zu verringern (vgl. 6.1). Die Landes- und Regionalplanung unterstützt dies insbesondere mit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windenergieanlagen sowie gegebenenfalls für Photovoltaikanlagen (vgl. 6.2).

Moore, Auen, Grünland und Wälder sind natürliche Speicher für Kohlenstoff und sollen deshalb erhalten werden. Entwässerte und land- oder forstwirtschaftlich genutzte Moore verlieren große Mengen organisch gebundenen Kohlenstoff, weshalb Moorböden ~~soweit nötig~~ wieder vernässt und möglichst in einen naturnahen Zustand versetzt werden sollen. Für die Berücksichtigung von Böden mit einem besonders hohen CO₂-Speicherpotenzial kann die Moorbodenkarte des Landesamts für Umwelt dienen. Die Moorbodenkarte kann im „UmweltAtlas Bayern“ unter www.umweltatlas.bayern.de in dem Fachthema „Boden“ abgerufen werden.

Ebenso haben auch die Erhaltung und Entwicklung von Extensivgrünland und naturnahem Wald in Auen eine wichtige Bedeutung in ihrer Funktion als CO₂-Speicher für den Klimaschutz. Auch Waldgebiete außerhalb der Auen haben eine große Bedeutung für Klimaregulation, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel (vgl. 5.4.2), bedürfen jedoch in manchen Regionen ihrerseits der Anpassung (Maßnahmen entsprechend dem Klimaprogramm 2050 und der Waldumbauoffensive 2030 z.B. Waldumbau, Stabilisierung der Bergwälder).

Die Erhaltung und Entwicklung von Flächen, die als Kohlenstoffspeicher oder -senken dienen, hat eine wichtige Bedeutung für den Klimaschutz. Entsprechende Flächen können daher als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Klimaschutz in den Regionalplänen gesichert werden. Für die Festlegung dieser Flächen stellen die Ressorts abgestimmte Hinweise zur Verfügung. In Vorranggebieten zum Klimaschutz sind nur Vorhaben zulässig, welche dem Schutzzweck nicht entgegenstehen. In Vorbehaltsgebieten zum Klimaschutz sollen Maßnahmen, die den Schutzzweck beeinträchtigen, möglichst unterbleiben.

Zu 1.3.2 (B) Bayern ist aufgrund seiner geografischen Lage bereits heute vom Klimawandel und seinen Folgen betroffen. Raumordnerisch besonders relevante Wirkfolgen sind die Zunahme der Häufigkeit und Intensität von Extremwetterereignissen und Naturgefahren, wie ~~Hitzeperioden, Hochwasser- und Starkregenereignisse sowie Sturzfluten, Flusshochwasser, Niedrigwasser, gravitative Massenbewegungen wie Lawinen, Muren, Hangbewegungen, Steinschlag und Felssturz, Schwankungen des Grundwasserpegels, Stürme, Trockenperioden und Schäden an Personen, Gebäuden und Infrastruktur.~~

- Hochwasser- und Starkregenereignisse mit Sturzfluten und Flusshochwasser,
- gravitative Massenbewegungen wie Lawinen, Muren, Hangbewegungen, Steinschlag, Felssturz und Bodenerosion,
- Hitze- und Trockenperioden mit sich verschärfenden Niedrigwasserlagen in Fließgewässern, Böden und Grundwasser sowie
- stärkere Stürme.

Diese potentiellen Wirkfolgen mit möglichen Schäden an Personen, Gebäuden, Infrastruktur und Ökosystem sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Zum Schutz von Bevölkerung, Siedlungen und Infrastruktur sind vorsorglich die vorhandenen Kenntnisse und Risikoabschätzungen über Gefahrenpotenziale in die planerische Abwägung einzubeziehen (vgl. Internetplattform „Naturgefahren Bayern“). Für die Beurteilung zur Berücksichtigung von Naturgefahren liegen umfangreiche Grundlagen beim Landesamt für Umwelt, den Wasserwirtschaftsämtern, dem Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vor (z.B. Erosionsatlas Bayern, Bodenfunktionen und Geogefahren im UmweltAtlas Bayern, Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Sturzfluten) (vgl. 7.2.5).

Durch angepasste Raum- und Siedlungsstrukturen können Belastungen für die Bevölkerung und Umwelt reduziert werden. Hier kommt insbesondere der Zuordnung von Frei- und Siedlungsräumen hohe Bedeutung zu (vgl. 3.1).

Im Zuge des Klimawandels wird eine zunehmende Häufigkeit von Hitzestress sowohl am Tag als auch in der Nacht beobachtet. Die künftige Ausgestaltung der Raum- und Siedlungsstruktur wird dabei eine immer wichtigere Rolle zur Abfederung dieses Phänomens spielen. Hierzu zählt neben der Freihaltung von Frischluft- und Kaltluftleitbahnen die Verbesserung der bioklimatischen und lufthygienischen Situation etwa durch hitzeangepasste Gebäude- und Grünflächenplanung, die Schaffung offener Wasserflächen, die Entsiegelung von Flächen, die Schaffung urbaner grüner Infrastruktur sowie die Dach- und Fassadenbegrünung ~~(vgl. 5.4.1 und 5.4.2)~~. Insbesondere städtische Strukturen sind aufgrund der hohen Dichte ihrer Bebauung und Bevölkerung, des hohen Anteils an versiegelten Flächen und der Intensität der wirtschaftlichen Tätigkeit besonders sensitiv gegenüber Klimaänderungen.

Um ein gesundes Klima im Siedlungsbereich zu erhalten, die Aufheizung der Luft zu vermindern, einem gesundheitsgefährdenden Hitzestress vorzubeugen und Luftverunreinigungen abzubauen, muss ein möglichst ungehinderter Luftaustausch mit der freien Landschaft gewährleistet werden. Mit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Anpassung an den Klimawandel (VRG und VBG Klimaanpassung), mit denen Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie Luftleitbahnen gesichert werden können, wird der Zielsetzung der Verringerung der bioklimatischen und lufthygienischen Belastung in Siedlungsräumen entsprochen. Als Grundlage für die Festlegung ~~dienen können~~ Karten aus dem Projekt des Bayerischen Landesamts für Umwelt „Landesweite Schutzgutkarte Klima/Luft für die Landschaftsrahmenplanung“ genutzt werden. Ausgleichsräume ~~b~~Bioklimatisch und lufthygienisch belasteter Räume von sehr hoher und hoher Relevanz sind dabei insbesondere als Vorranggebiete und bioklimatisch und lufthygienisch belastete Räume von Relevanz als Vorbehaltsgebiete einzustufen.

1.4 Wettbewerbsfähigkeit

1.4.1 Hohe Standortqualität

- (G) Die räumliche Wettbewerbsfähigkeit Bayerns soll durch Schaffung bestmöglicher Standortqualitäten in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Sicht in allen Teilräumen gestärkt werden. Dabei sollen im Wettbewerb um Unternehmen und Arbeitskräfte lagebedingte und wirtschaftsstrukturelle Defizite ausgeglichen, infrastrukturelle Nachteile abgebaut sowie vorhandene Stärken ausgebaut werden.

1.4.2 Telekommunikation

- (G) Die flächendeckende Versorgung mit Telekommunikationsdiensten soll erhalten und deren Infrastruktur gemäß dem Stand der Technik ausgebaut werden. Die Anbindung an eine leistungsfähige digitale Infrastruktur soll in Planungsprozessen für andere Nutzungen frühzeitig berücksichtigt werden.

- (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen ist auf die Möglichkeit der ~~Die~~ Errichtung von Mobilfunkantennen in ausreichender Anzahl an dafür geeigneten Standorten ~~ist bei Bedarf zu ermöglichen zu achten.~~

- (G) Der Ausbau eines flächendeckenden und leistungsfähigen Mobilfunknetzes soll unter bevorzugter Einbeziehung bestehender Mobilfunk-Standorte erfolgen.

- (G) Entlang von Verkehrswegen mit übergeordneter Verkehrsbedeutung soll ein durchgehendes Mobilfunknetz gemäß dem Stand der Technik aufgebaut werden.

- (G) Das Digitalfunknetz für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben soll flächendeckend bedarfsgerecht und gemäß dem Stand der Technik ausgebaut werden.

1.4.3 Europäische Raumentwicklung

- (G) Bayern soll sich als eigenständiger Teilraum Deutschlands und Europas in die Zusammenarbeit der Länder und der Mitgliedstaaten, insbesondere bei der Abstimmung

räumlicher Entwicklungsstrategien, einbringen. Räumliche Konzepte für Bayern sollen auch die grenzübergreifend abgestimmten Entwicklungsstrategien berücksichtigen.

1.4.4 Europäische Metropolregionen

- (G) Die Europäischen Metropolregionen München und Nürnberg sowie der bayerische Teil der grenzüberschreitenden Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main sollen in ihrer nationalen und internationalen Bedeutung wirtschaftlich, verkehrlich, wissenschaftlich, kulturell und touristisch weiterentwickelt werden. Positive Impulse, die von den Metropolregionen München, Nürnberg und der grenzüberschreitenden Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main ausgehen, sollen verstärkt auch im ländlichen Raum der Metropolregionen genutzt werden.

1.4.5 Kooperation und Vernetzung

- (G) Durch Kooperation und Vernetzung sowie durch interkommunale Zusammenarbeit sollen innerhalb von Teilräumen sowie zwischen Teilräumen - auch grenzüberschreitend -
- vorhandene Standortnachteile ausgeglichen,
 - Synergien im Hinblick auf die teilräumliche Entwicklung geschaffen und genutzt,
 - regionale Potenziale und spezifische Profile identifiziert, genutzt und deren Vermarktung optimiert,
 - regionale Versorgungs- und Wertschöpfungsketten aufgebaut sowie
 - die Innovationsfähigkeit erhöht werden.

Zu 1.4 *Die Stärkung der räumlichen Wettbewerbsfähigkeit Bayerns ist insbesondere im Hinblick auf die Schaffung und den Erhalt von gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen von besonderer Bedeutung. Wirtschaftliche Leistungs- und Innovationsfähigkeit aller Teilräume sind entscheidende Faktoren für den Ausgleich von regionalen Disparitäten und die Verbesserung der Chancengleichheit.*

Zu 1.4.1 (B) *Globalisierung und technologischer Fortschritt erhöhen den Wettbewerbsdruck zwischen Regionen, insbesondere in Bezug auf die Anwerbung und Standortbindung von Unternehmen sowie zunehmend auch von Arbeitskräften. Ökonomische, ökologische und soziale Standortqualitäten bedürfen daher in allen Teilräumen einer kontinuierlichen Verbesserung.*

Dazu sollen tragfähige Einrichtungen der Daseinsvorsorge (vgl. 1.1.1) und ein attraktives Angebot an Erholungs-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen geschaffen und erhalten werden. Um die in allen Landesteilen vorhandenen Innovations- und Technologiepotenziale zu erschließen und zu stärken, sollen leistungsfähige Einrichtungen für Forschung und Technologie, aber auch effiziente Netzwerkstrukturen und Instrumente der Innovationsförderung sowie des Wissenstransfers geschaffen bzw. ausgebaut werden.

Zu 1.4.2 (B) *Moderne Wirtschaftsabläufe und Kommunikationsstrukturen erfordern leistungsfähige und preisgünstige Telekommunikationsangebote. Das Leitziel gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in ganz Bayern verlangt, dass die Telekommunikationsdienste flächendeckend vorgehalten werden. Dazu ist es erforderlich, die Telekommunikationsinfrastruktur einschließlich des Fernmeldeverkehrs gemäß dem Stand der Technik auszubauen, zu erhalten und im Betrieb nicht zu beeinträchtigen; die Zuständigkeit hierfür liegt insbesondere bei Bund und Telekommunikationsunternehmen. Insbesondere dem Ausbau hochleistungsfähiger Breitbandnetze kommt dabei große Bedeutung zu. Besonderer Nachholbedarf beim Ausbau der Telekommunikationsinfrastruktur besteht im ländlichen Raum (vgl. 2.2.5). Gerade in örtlichen und überörtlichen Planungsprozessen besteht die Möglichkeit, den flächendeckenden Ausbau leistungsfähiger digitaler Infrastrukturen mit einzubeziehen, um baulichen und zeitlichen Mehraufwand zu vermeiden und Kosten zu sparen.*

Zur Sicherstellung einer flächendeckenden Abdeckung mit Mobilfunk gemäß dem Stand der Technik ist es notwendig, dass die dafür erforderlichen Mobilfunkantennen errichtet werden können. Dafür muss ~~die Möglichkeit der Errichtung~~ zumindest ~~ein geeigneter Standort für die Errichtung~~ einer Mobilfunkantenne ~~an einem geeigneten Standort in jedervon der~~ Gemeinde planerisch ~~ermöglicht werden~~ gegeben sein, zur Vermeidung von Versorgungslücken ggf. auch mehr, wenn dies für eine gute Versorgungsqualität erforderlich ist.

Zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Mobilfunknetzes gemäß dem Stand der Technik soll wo erforderlich der Ausbau unter bevorzugter Einbeziehung bestehender Mobilfunk-Standorte erfolgen, um räumliche Eingriffe zu minimieren.

~~Für eine schnelle und verlässliche Hilfe in Not- und Katastrophenfällen für alle Bürgerinnen und Bürger ist ein leistungsstarkes und flächendeckendes Mobilfunknetz zur Nutzung von Breitbanddiensten der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) von grundlegender Bedeutung. Um dies zu gewährleisten ist es notwendig, noch bestehende Lücken in der Funkinfrastruktur entsprechend des Versorgungsbedarfs insbesondere an Einsatz- und Unfallschwerpunkten durch die Errichtung von Mobilfunkanlagen an geeigneten Standorten zu schließen.~~

Sowohl zur Herstellung einer flächendeckenden Mobilfunkversorgung gemäß dem Stand der Technik als auch hinsichtlich der Ansprüche an zeitgemäße Mobilität ist es wichtig, dass entlang der Verkehrswege mit übergeordneter Bedeutung, bei Straßen sind das Bundesautobahnen, Bundes- und Staatsstraßen, eine lückenlose Abdeckung mit Mobilfunk besteht. Daher soll ein entsprechender Ausbau bei der Neuanlage von Verkehrswegen von vornherein vorgesehen werden. Die berührten öffentlichen Planungsträger können hier unterstützend tätig werden und geeignete Rahmenbedingungen schaffen. Zuständig für die bauliche Umsetzung sind die Telekommunikationsunternehmen.

Für eine schnelle und verlässliche Hilfe in Not- und Katastrophenfällen für alle Bürgerinnen und Bürger ist ein leistungsstarkes und flächendeckendes Funknetz für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) wie Feuerwehr, Polizei, Katastrophenschutz und Hilfsorganisationen von grundlegender Bedeutung. Um dies zu gewährleisten ist es notwendig, die bayernweite Netzabdeckung des BOS-Digitalfunks gemäß dem Stand der Technik zu optimieren. Noch bestehende Lücken in der Funkinfrastruktur gilt es entsprechend des Versorgungsbedarfs insbesondere an Einsatz- und Unfallschwerpunkten durch die Errichtung und Anbindung von BOS-Funkanlagen an geeigneten Standorten zu schließen.

Zu 1.4.3 (B) Die räumliche Entwicklung Bayerns ist eingebettet in die räumliche Entwicklung Deutschlands und Europas. Daher ist eine aktive Mitwirkung bei der Erarbeitung, Überarbeitung und Umsetzung von grenzübergreifenden und großräumigen räumlichen Entwicklungsstrategien, die auch Bayern betreffen, erforderlich. Hierzu gehören insbesondere das „Europäische Raumentwicklungskonzept“, die „Territoriale Agenda“ der Europäischen Union, makroregionale Strategien, wie die Europäische Strategie für den Donaauraum, Operationelle Programme der Europäischen Zusammenarbeit mit bayerischer Beteiligung und die nationalen „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“. Umgekehrt sollen diese Entwicklungsstrategien auch bei räumlichen Entwicklungsstrategien in Bayern berücksichtigt werden.

Zu 1.4.4 (B) Die Europäischen Metropolregionen München und Nürnberg sowie die grenzüberschreitende Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main, zu der auch die Region Bayerischer Unterraum (1) zählt, sind wichtige Innovations- und Wachstumsmotoren für Bayern. Wegen ihrer herausragenden nationalen und internationalen Funktionen, ihrer hohen Konzentration von Bevölkerung und Wirtschaftskraft und ihrer besonderen Bedeutung für die wirtschaftliche, verkehrliche, wissenschaftliche, kulturelle und touristische Entwicklung des Landes sollen die Europäischen Metropolregionen München und Nürnberg sowie der bayerische Teil der grenzüberschreitenden Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main in ihrer Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit weiterentwickelt werden.

Die Metropolregionen umfassen auch in weiten Teilen ländliche Räume. Der ländliche Raum der Metropolregionen ist dabei nicht nur Nutznießer der Impulse aus den Kernräumen, sondern gleichberechtigter Partner, der durch die Einbringung eigener Stärken und Aktivitäten die metropolitane Entwicklung mit befördert.

Metropolregionen stellen weder eine (landesplanerische) Gebietskategorie noch eine Förderkulisse dar. Der Ansatz der Metropolregionen ist integriert in das Leitprinzip der gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen.

Zu 1.4.5 (B) Kooperation und Vernetzung sind wichtige Vorgehensweisen, um die Entwicklungschancen der Teilräume zu verbessern, regionale Versorgungs- und Wertschöpfungsketten auszubauen und eine sichere und klimafreundliche Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Rohstoffen aus der Region sicherzustellen. Auf Grundlage von regionalen Besonderheiten gilt es dabei auch die Eigendarstellung der Regionen mit spezifischen Profilen zu schärfen, nach außen wie nach innen. Zu den einschlägigen Instrumenten gehören Teilraumgutachten, raumordnerische Entwicklungskonzepte, Regionalmanagement und Regionalmarketing, Maßnahmen der ländlichen Entwicklung (z.B. LEADER, ILE) und der Heimatpolitik (z.B. Heimatprojekte, Förderung regionaler Identität) sowie die interkommunale Zusammenarbeit und beteiligungs-orientierte integrierte Entwicklungsstrategien generell, z.B. interkommunale Entwicklungskonzepte. Wissensbasierte Einrichtungen (z.B. Hochschulen, Technologietransferzentren), Netzwerke und attraktive Standortqualitäten für qualifizierte Arbeitskräfte tragen ebenfalls zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Teilräume bei. Aktivitäten der Regionalen Planungsverbände im Sinne der Regionalentwicklung (vgl. Art. 8 i.V.m. Art. 29 BayLplG) – wie die Erarbeitung und Umsetzung regionaler Entwicklungskonzepte oder der Aufbau regionaler und kommunaler Netzwerke und Kooperationsstrukturen – sollen einen Beitrag hierzu leisten.

Angesichts europäischer Integration und dem Ziel der territorialen Kohäsion kommt Länder- und Staatengrenzen übergreifenden Kooperationen und Netzwerken wie etwa den Euregiones und der Europaregion Donau-Moldau eine zunehmende Bedeutung zu. Auch vor diesem Hintergrund sollen die Möglichkeiten des Förderziels „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ (INTERREG) der Europäischen Union mit seinen drei Ausrichtungen – grenzüberschreitende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit – in Bayern konsequent genutzt werden. Eine verstärkte Kooperation und Vernetzung auch der Groß- und Mittelstädte und der sie umgebenden Räume außerhalb der Metropolregionen trägt zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit aller Teilräume bei.

2 Raumstruktur

2.1 Zentrale Orte

2.1.1 Funktion der Zentralen Orte

- (G)** Zentrale Orte sollen überörtliche Versorgungsfunktionen für sich und andere Gemeinden wahrnehmen. In ihnen sollen überörtliche Einrichtungen der Daseinsvorsorge gebündelt werden. Sie sollen zur polyzentrischen Entwicklung Bayerns beitragen.

2.1.2 Festlegung der Zentralen Orte sowie der Nahbereiche

- (Z)** Das zentralörtliche System in Bayern umfasst folgende Stufen:
- a) Grundzentren,
 - b) Mittelzentren,
 - c) Oberzentren,
 - d) Regionalzentren und
 - e) Metropolen.
- (Z)** Die Mittel-, Ober- und Regionalzentren sowie die Metropolen werden gemäß Anhang 1 festgelegt.
- (Z)** Die Grundzentren werden in den Regionalplänen festgelegt.
- (Z)** Die Nahbereiche aller Zentralen Orte werden in den Regionalplänen als Teil der Begründung abgegrenzt.

2.1.3 Versorgungsauftrag der Zentralen Orte

- (Z)** Die Versorgung der Bevölkerung mit zentralörtlichen Einrichtungen ist durch die Zentralen Orte zu gewährleisten. Höherrangige Zentrale Orte haben auch die Versorgungsfunktion der darunterliegenden zentralörtlichen Stufen wahrzunehmen.

(G) Grundzentren sollen ein umfassendes Angebot an zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung für die Einwohner ihres Nahbereichs vorhalten.

(G) Mittelzentren sollen zentralörtliche Einrichtungen des gehobenen Bedarfs vorhalten.

(G) Oberzentren sollen zentralörtliche Einrichtungen des spezialisierten höheren Bedarfs vorhalten.

2.1.4 Vorzug der Zentralen Orte

(Z) Bei der Sicherung, der Bereitstellung und dem Ausbau zentralörtlicher Einrichtungen ist Zentralen Orten der jeweiligen Stufe in der Regel der Vorzug einzuräumen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn es andernfalls zu nicht hinnehmbaren Einschränkungen der Versorgungsqualität oder zu unverhältnismäßigen finanziellen Mehrbelastungen kommen würde.

2.1.5 Konzentration von Einrichtungen

(Z) Die zentralörtlichen Einrichtungen sind in der Regel in den Siedlungs- und Versorgungskernen der Zentralen Orte zu realisieren. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn im Siedlungs- und Versorgungskern geeignete Flächen oder notwendige Verkehrsinfrastrukturen nicht zur Verfügung stehen oder wenn es zu Attraktivitätseinbußen im Siedlungs- und Versorgungskern kommen würde.

2.1.6 Grundzentren

(Z) Eine Gemeinde ist in der Regel dann als Grundzentrum festzulegen, wenn sie zentralörtliche Versorgungsfunktionen für mindestens eine andere Gemeinde wahrnimmt und einen tragfähigen Nahbereich aufweist.

(G) Die als Grundzentrum eingestuftten Gemeinden sollen darauf hinwirken, dass die Bevölkerung ihres Nahbereichs mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt wird.

- (G) Bestehende Zentrale Orte der Grundversorgung können als Grundzentren beibehalten werden.

- (G) Zusätzliche Mehrfachgrundzentren können in Ausnahmefällen festgelegt werden.

2.1.7 Mittelzentren

- (G) Die als Mittelzentrum eingestuften Gemeinden, die Fachplanungsträger und die Regionalen Planungsverbände sollen darauf hinwirken, dass die Bevölkerung in allen Teilräumen mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt wird.

2.1.8 Oberzentren

- (G) Die als Oberzentrum eingestuften Gemeinden sollen auf Grund ihrer räumlichen Lage, ihrer funktionalen Ausstattung und ihrer Potenziale die großräumige, nachhaltige Entwicklung aller Teilräume langfristig befördern.

- (G) Die als Oberzentren eingestuften Gemeinden, die Fachplanungsträger und die Regionalen Planungsverbände sollen darauf hinwirken, dass die Bevölkerung in allen Teilräumen mit Gütern und Dienstleistungen des spezialisierten höheren Bedarfs in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt wird.

2.1.9 Regionalzentren

- (G) Die Regionalzentren sollen als überregional bedeutsame Bildungs-, Handels-, Kultur-, Messe-, Sport-, Verwaltungs-, Wirtschafts- und Wissenschaftsschwerpunkte weiterentwickelt werden. Sie sollen zur räumlichen und wirtschaftlichen Stärkung eines weiten Umlandes positive Impulse setzen. Hierzu können die Regionalzentren mit ihrem Umland Kooperationsräume bilden.

2.1.10 Metropolen

- (G) Die Metropolen sollen als landes- und bundesweite Bildungs-, Handels-, Kultur-, Messe-, Sport-, Verwaltungs-, Wirtschafts- und Wissenschaftsschwerpunkte weiterentwickelt

werden. Sie sollen zur räumlichen und wirtschaftlichen Stärkung der Metropolregionen und ganz Bayerns in Deutschland und Europa beitragen.

2.1.11 Doppel- und Mehrfachorte

- (G) Im Ausnahmefall sollen zwei oder mehr Gemeinden als Zentrale Doppel- oder Mehrfachorte festgelegt werden, wenn dies räumlich oder funktional erforderlich ist. Dabei soll eine bestehende oder künftige interkommunale Zusammenarbeit besonders berücksichtigt werden. Die Zentralen Doppel- oder Mehrfachorte sollen den zentralörtlichen Versorgungsauftrag gemeinsam wahrnehmen.
- (G) Zwischen den Teilorten eines Doppel- oder Mehrfachortes soll auf eine leistungsfähige Verbindung mit dem öffentlichen Personennahverkehr hingewirkt werden.
- (G) Die grenzüberschreitend festgelegten Zentralen Orte mit Österreich und Tschechien sollen die grenzüberschreitende Entwicklung und Zusammenarbeit besonders vorantreiben.

2.1.12 Zentrale Orte im Raum mit besonderem Handlungsbedarf

- (G) In Teilräumen mit besonderem Handlungsbedarf werden Zentrale Orte auch dann festgelegt, wenn diese die erforderlichen Versorgungsfunktionen nur zum Teil erfüllen, aber für ein ausreichend dichtes Netz an zentralörtlicher Versorgung auf der jeweiligen Stufe erforderlich sind. Die so eingestufteten Gemeinden, die Fachplanungsträger und die Regionalen Planungsverbände sollen darauf hinwirken, dass diese Zentralen Orte ihre Versorgungsfunktion umfassend wahrnehmen können.

Zu 2.1 (B) *Das Zentrale-Orte-System dient im Lichte der nachhaltigen Raumentwicklung der Umsetzung des Leitziels der gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen. Über dieses System kann eine flächendeckende Daseinsvorsorge erreicht werden. Die Einrichtungen der Daseinsvorsorge werden sowohl von öffentlichen (staatlichen und kommunalen) als auch von privaten Trägern bereitgestellt und betrieben. Eine unmittelbare Steuerungswirkung des Zentrale-Orte-Systems ergibt sich zunächst nur in Bezug auf die von der öffentlichen*

Hand getragenen zentralörtlichen Einrichtungen. Die Festlegung als Zentraler Ort stellt aber auch einen Ansporn für die Gemeinden dar, im Zusammenwirken mit den privaten Trägern, Einrichtungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge dauerhaft zu halten oder neu für die zentralörtliche Versorgung zu gewinnen.

Zu 2.1.1 (B) Die Zentralen Orte sollen – insbesondere im Hinblick auf den demographischen Wandel und seine Folgen – eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit überörtlich raumbedeutsamen Einrichtungen der Daseinsvorsorge (zentralörtliche Einrichtungen) in zumutbarer Erreichbarkeit gewährleisten. Zentralörtliche Einrichtungen umfassen damit jene Einrichtungen der Daseinsvorsorge, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und/oder Tragfähigkeit nicht in jeder Gemeinde vorgehalten werden können, jedoch zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen unverzichtbar sind. Die Versorgungsfunktion der Zentralen Orte geht damit über die in Art. 83 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung und Art. 57 der Bayerischen Gemeindeordnung umschriebenen Pflichtaufgaben der Gemeinden (z.B. Straßen- und Wegebau, Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Feuerschutz) hinaus.

Durch die Bündelung der zentralörtlichen Einrichtungen in den Zentralen Orten (räumliche Bündelfunktion) und deren Konzentration in den Siedlungs- und Versorgungskernen der Zentralen Orte (vgl. 2.1.5), verbunden mit einer guten Erreichbarkeit, bietet das Zentrale-Orte-System unter wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Gesichtspunkten Vorteile für

- die Bürger (kurze Wege bei Nutzung mehrerer Einrichtungen),*
- die Anbieter der Einrichtungen (erhöhte Attraktivität der zentralörtlichen Einrichtung),*
- die ÖPNV-Betreiber (Bündelung des Nachfragepotenzials),*
- die Umwelt (weniger Verkehr, geringere Freiflächeninanspruchnahme) sowie*
- Wirtschaft und Unternehmen (Führungsvorteile).*

Zu 2.1.2 (B) Die Funktion der Zentralen Orte (vgl. 2.1.1) wird durch ein auf die unterschiedlichen Versorgungsqualitäten und Entwicklungserfordernisse abgestimmtes und aufeinander aufbauendes hierarchisches fünfstufiges Zentrale-Orte-System am besten erfüllt. Nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 Satz 6 BayLplG werden nur ganze Gemeinden als Zentrale Orte festgelegt.

Die Mittel-, Ober- und Regionalzentren sowie Metropolen übernehmen Versorgungsaufgaben, die über die zentralörtliche Grundversorgung und teilweise über die Regionsgrenzen hinausgehen. Sie werden deshalb im Landesentwicklungsprogramm abschließend festgelegt.

Ziel des Systems der Zentralen Orte ist die langfristig ausgerichtete, flächendeckende Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen und privaten Einrichtungen und Dienstleistungen sowie Arbeitsplätzen in zumutbarer Entfernung. Dazu ist es erforderlich, dass die Zentralen Orte die ihnen entsprechend ihrer Einstufung zukommenden Funktionen dauerhaft und in möglichst großem Umfang wahrnehmen können. Hierzu ist eine langfristige Perspektive aufzuzeigen. Die bereits im LEP 2013 festgelegten Mittel- und Oberzentren werden beibehalten, um eine langfristige Aufgabenwahrnehmung und einen langfristig ausgerichteten Versorgungs- und Entwicklungsauftrag zugewährleisten.

Soweit die Ausstattung von bestehenden oder künftigen Mittel- und Oberzentren mit Versorgungseinrichtungen gegenwärtig noch lückenhaft ist, soll ihre weitere Entwicklung bedarfsgerecht gefördert werden. Gegebenenfalls kann die Versorgungssicherheit auch durch interkommunale Kooperation sichergestellt werden. So können mehrere Gemeinden in Doppel- oder Mehrfachzentren zusammenarbeiten und sich mit vorhandenen oder geplanten Einrichtungen in ihrem Versorgungsauftrag ergänzen (vgl. 2.1.11). Diejenigen Gemeinden, für die durch eine Behördenverlagerung zusätzliche Einrichtungen vorgesehen sind oder die von militärischer Konversion betroffen sind, können bei der Festlegung Zentraler Orte in besonderer Weise berücksichtigt werden. Durch zusätzliche behördliche Einrichtungen wird auch die Arbeitsplatzzentralität von Gemeinden gestärkt werden, was dem Versorgungs- und Entwicklungsauftrag Zentraler Orte dient. Den Gemeinden, die von militärischer Konversion betroffen sind, werden künftig – teilweise unterstützt mit staatlicher Förderung – neue Entwicklungsperspektiven aufgezeigt.

Mit der Festlegung der Grundzentren sowie aller Nahbereiche wird die Zuständigkeit der gesamten zentralörtlichen Grundversorgung den Regionalen Planungsverbänden übertragen. Diese verfügen auf Grund ihrer Ortskenntnis hierfür über die besten Grundlagen.

Nahbereiche bilden die Verflechtungsbereiche für die Deckung des Grundbedarfs. Sie werden aus denjenigen Gemeinden gebildet, für die der jeweilige Zentrale Ort die zentralörtliche Grundversorgung wahrnimmt. Maßgebend für die Zuordnung ist die räumliche Nähe der Gemeinden zum Siedlungs- und Versorgungskern des Zentralen Orts. Dabei wird angenommen, dass sich die Einwohner einer Gemeinde zum jeweils nächstgelegenen Zentralen Ort orientieren. Weicht das Versorgungsverhalten der Einwohner hiervon ab, ist dem tatsächlichen mehrheitlichen Versorgungsverhalten Rechnung zu tragen. Zentrale Doppel- und Mehrfachorte der Grundversorgung (vgl. 2.1.6) bilden einen gemeinsamen Nahbereich.

Aus statistischen Gründen werden die Nahbereiche jeweils aus ganzen Gemeinden und unter Beachtung der Regionsgrenzen gebildet. Bei der Abgrenzung ist die Verwaltungsgliederung zu beachten, um Reibungsverluste in der Zusammenarbeit und Abstimmung zu vermeiden.

Insofern kann die Verwaltungsgliederung in Einzelfällen höher gewichtet werden als die tatsächliche Orientierung der Einwohner auf einen Zentralen Ort.

Auf eine Festlegung von Mittel- und Oberbereichen wird verzichtet, da die Orientierung der Bürger bei den einzelnen mittel- oder oberzentralen Einrichtungen häufig unterschiedlich ist und daher diese Versorgungsbereiche heute nicht mehr überfachlich und verlässlich abgegrenzt werden können.

- Zu 2.1.3 (B) *Die Festlegung als Zentraler Ort qualifiziert die jeweiligen Gemeinden grundsätzlich als geeignete Versorgungsschwerpunkte der entsprechenden Stufe. Aus der Festlegung ergibt sich aber für die Gemeinden kein unmittelbarer Anspruch auf die Bereitstellung der jeweiligen zentralörtlichen Einrichtungen. Die zentralörtlichen Einrichtungen umfassen neben staatlichen Einrichtungen auch privat und kommunal getragene Einrichtungen. Daher ist es gemeinsame Aufgabe von Staat und den als Zentrale Orte festgelegten Gemeinden dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Versorgungsangebote vorgehalten werden.*

Die zentralörtlichen Einrichtungen des Grundbedarfs werden im täglichen Leben häufig und oft nacheinander aufgesucht. Jeder Bürger soll diese deshalb in zumutbarer Erreichbarkeit vorfinden (vgl. 1.2.5; Vorhalteprinzip). Zu den zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung zählen z.B. Einrichtungen für

- Bildung: Grundschulen, Mittelschulen, Angebote der Erwachsenenbildung,*
- Soziales und Kultur: Einrichtungen und Angebote für Kinder, Jugendliche, Familien und Senioren, Einrichtungen für den Breitensport sowie Bibliotheken, ambulante Pflege und ambulante medizinische Versorgung,*
- Wirtschaft: Ausreichendes Einzelhandelsangebot zur Deckung des über die örtliche Nahversorgung hinausgehenden Bedarfs, Bankfiliale, Postpoint bzw. -filiale,*
- Verkehr: qualifizierter ÖPNV-Knotenpunkt.*

Die Einzugsbereiche der Zentralen Orte für die Grundversorgung werden als sog. Nahbereiche in den Regionalplänen abgegrenzt (vgl. 2.1.2).

Der über die Grundversorgung hinausgehende gehobene und spezialisierte höhere Bedarf an zentralörtlichen Einrichtungen soll von geeigneten Zentralen Orten höherer Hierarchiestufe

(vgl. 2.1.2) für die umliegenden Gemeinden übernommen werden. Diese Einrichtungen weisen unterschiedliche Einzugsbereiche auf und werden meist nur von bestimmten Nutzergruppen, z.T. in unregelmäßigen Zeitabständen und häufig unabhängig voneinander aufgesucht.

Der gehobene Bedarf an zentralörtlichen Einrichtungen wird von den Mittel- und Oberzentren sowie Regionalzentren und Metropolen gedeckt. Zentralörtliche Einrichtungen des gehobenen Bedarfs sind z.B. Einrichtungen

- der Aus- und Weiterbildung: weiterführende Schulen (wie etwa Gymnasien, Realschulen, Sonderpädagogische Förderzentren als Kompetenzzentren für Inklusion, Berufsschulen),
- des Gesundheits- und Betreuungswesens: Einrichtungen der stationären medizinischen Versorgung (wie etwa Krankenhäuser der Grundversorgung) und der stationären Pflege, Sozialstationen, Fachstellen für pflegende Angehörige, Teilhabeeinrichtungen für Menschen mit Behinderung,
- Kinder- und Jugendhilfe und Soziales (wie etwa Jugendämter, Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, KoKiNetzwerke Frühe Kindheit, Erziehungsberatung, Angebote und
- Einrichtungen der Familienbildung, Ehe- und Familienberatungsstellen),
- der Kultur und des Sports (wie etwa Theater, Konzertsäle, Sportanlagen von gehobener Größe und Ausstattung),

der Rechtspflege und der Verwaltung (wie etwa Amtsgerichte, Polizeidienststellen, Kreisbehörden, Arbeitsagenturen, Finanzämter, Notariate).

-
- Der spezialisierte höhere Bedarf an zentralörtlichen Einrichtungen umfasst jene, die zumeist nur in größeren Städten nachgefragt werden. Er soll von den Oberzentren, Regionalzentren und Metropolen gedeckt werden. Zentralörtliche Einrichtungen des spezialisierten höheren Bedarfs sind z.B. Einrichtungen
 - der Aus- und Weiterbildung (wie etwa Hochschulen, Fachhochschulen),
 - des Gesundheits- und Betreuungswesens (wie etwa Krankenhäuser der höheren Versorgungsstufen, sozialpädiatrische Zentren, Frauenhäuser und Einrichtungen zur Verbraucher- und Ernährungsberatung),
 - der Kultur und des Sports (wie etwa Landestheater, kommunale Theater mit Ensemble, Museen, Opernhaus, spezialisierte Sport- und Freizeiteinrichtungen für Großveranstaltungen),
 - der Wirtschaft (wie etwa Kammern),
 - der Rechtspflege und der Verwaltung (wie etwa Landgerichte, Fachgerichte, Polizeipräsidien, oberzentrale Behörden).

Die Metropolen haben über die oberzentrale Ausstattung hinausgehende, eindeutig überregional bedeutsame Einrichtungen vorzuweisen, wie z.B. bedeutende Staatstheater, staatliche

Museen, Sitze von Parlament oder Ministerien der bayerischen Staatsregierung, internationale Konzernzentralen, international bedeutsame Messeplätze oder Bundes- und Europaeinrichtungen. Sie heben sich durch ihre Einwohnerzahl deutlich von den übrigen Ober- und Regionalzentren ab. Auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Bedeutung treten die Metropolen unter allen Zentralen Orten hervor. Metropolen sollen einen großräumigen Entwicklungsauftrag wahrnehmen. Die Weiterentwicklung der landes- und bundesweiten Verwaltungs- und Wirtschaftseinrichtungen in den Metropolen strahlt auf die Metropolregionen aus und trägt zu Stärkung Bayerns insgesamt bei.

- Zu 2.1.4 (B) Der Vorzug der Zentralen Orte vor Gemeinden ohne zentralörtlichen Status oder Zentralen Orten niedrigerer Hierarchiestufe bei der Sicherung (z.B. bei der Standorterhaltung), der Bereitstellung (z.B. Errichtung neuer Einrichtungen) und dem Ausbau zentralörtlicher Einrichtungen ist im Hinblick auf die räumliche Bündelfunktion (vgl. 2.1.1) erforderlich. Dies beinhaltet auch, dass bei Schließungen von zentralörtlichen Einrichtungen diese zunächst außerhalb der Zentralen Orte zu erfolgen haben.*

In Ausnahmefällen kann bei der Sicherung, der Bereitstellung und beim Ausbau zentralörtlicher Einrichtungen auch eine Gemeinde ohne zentralörtlichen Status oder ein Zentraler Ort niedrigerer Hierarchiestufe bevorzugt werden. Dies ist dann der Fall, wenn

- unter Gesichtspunkten der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung in zumutbarer Erreichbarkeit eine Abweichung erforderlich ist,*
- die Beibehaltung zentralörtlicher Einrichtungen außerhalb der jeweiligen Zentralen Orte für die Träger wirtschaftlich erheblich günstiger ist und/oder*
- fachliche Erwägungen (z.B. spezifische Standortanforderungen oder die besondere Qualifikation der Einrichtung) dies zwingend erfordern.*

- Zu 2.1.5 (B) Im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung ist es erforderlich, dass die zentralörtlichen Einrichtungen, vor allem der Grundversorgung, gebündelt im Siedlungs- und Versorgungskern der Zentralen Orte angeboten werden. Dies betrifft vor allem große Flächengemeinden mit mehreren Ortsteilen.*

Der Siedlungs- und Versorgungskern einer Gemeinde ist die Siedlungseinheit, in der bestehende zentralörtliche Einrichtungen sowie Wohn- und Arbeitsstätten konzentriert sind. Er umfasst nicht nur den örtlichen Versorgungsbereich (z.B. Marktplatz) dieser Siedlungseinheit, sondern auch die hiermit im baulichen Zusammenhang stehenden Flächen (z.B. Wohn- und Gewerbegebiete). Dies gilt insbesondere für den Standort von Arbeitsstätten oder bestimmten Infrastruktureinrichtungen. Im Einzelfall können, vor allem bei Zentralen Orten höherer Stufe, innerhalb einer Siedlungseinheit mehrere Siedlungs- und Versorgungskerne bestehen.

Ausnahmsweise können zentralörtliche Einrichtungen auch außerhalb der Siedlungs- und Versorgungskerne Zentraler Orte realisiert werden. Dies ist dann der Fall, wenn die zentralörtliche Einrichtung

- *einen bestimmten Flächenbedarf aufweist, der absehbar im Siedlungs- und Versorgungskern nicht gedeckt werden kann,*
- *auf eine spezifische Verkehrsinfrastruktur angewiesen ist, die im Siedlungs- und Versorgungskern nicht zur Verfügung steht und sinnvollerweise nicht hergestellt werden kann/soll oder*
- *bei Realisierung im Siedlungs- und Versorgungskern dessen Funktionalität und Attraktivität beeinträchtigen würde.*

Zu 2.1.6 (B) Bei der Auswahl der Zentralen Orte der Grundversorgung ist nicht nur die Existenz zentralörtlicher Einrichtungen der Grundversorgung (vgl. Begründung zu 2.1.3), sondern auch die Bedeutung als Mitversorger umliegender Gemeinden sowie eine möglichst flächendeckende Versorgung aller Teilräume relevant. Eine flächendeckende Versorgung kann als gegeben angesehen werden, wenn eine Erreichbarkeit von 20 Minuten im motorisierten Individualverkehr oder 30 Minuten mit dem öffentlichen Personenverkehr gegeben ist. Diese Orientierungswerte entsprechen der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN 2008).

Auf das Erfordernis der Mitversorgung einer weiteren Gemeinde kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn der Zentrale Ort auf Grund seiner Größe selbst die Tragfähigkeit der zentralörtlichen Einrichtungen gewährleistet.

Ein tragfähiger Nahbereich liegt vor, wenn das Nutzerpotenzial für eine Auslastung der zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung ausreicht. Dies ist dann anzunehmen, wenn

- *ausreichend Einwohner anderer Gemeinden die Einrichtungen mitnutzen oder*
- *die Gemeinde selbst ausreichend Einwohner aufweist.*

Als Richtwert eines tragfähigen Nahbereichs eines Grundzentrums gelten mindestens 7.500 Einwohner im Nahbereich, wenn nicht das Erfordernis einer zumutbaren Erreichbarkeit eine Unterschreitung gebietet.

Neueinstufungen sind insbesondere wegen des eng geknüpften Netzes Zentraler Orte der Grundversorgung in der Regel nicht erforderlich. Im Einzelfall kann zur Schließung von Versorgungslücken die Festlegung eines zusätzlichen Grundzentrums oder der Ersatz eines bestehenden Zentralen Orts durch ein Grundzentrum an anderer Stelle notwendig werden. In diesen Fällen sind die oben genannten Richtwerte zwingend einzuhalten.

Der Anteil der privaten und kommunalen Träger ist bei den zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung besonders hoch. Den Grundzentren kommt deshalb eine besondere Verantwortung zu, dass die entsprechenden Einrichtungen für die Bevölkerung ihres Nahbereichs vorgehalten werden.

Um das hohe Versorgungsniveau einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit den zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung in zumutbarer Erreichbarkeit aufrecht zu erhalten, können die bestehenden Zentralen Orte der Grundversorgung beibehalten werden.

Einrichtungen der Grundversorgung werden von der Bevölkerung oftmals nacheinander aufgesucht. Für die Deckung des Grundbedarfs ist die Bündelfunktion Zentraler Orte (vgl. 2.1.1) und damit die Konzentration der zentralörtlichen Einrichtungen in einer Gemeinde somit von besonderer Bedeutung. Von der Festlegung weiterer Mehrfachgrundzentren und damit einer Aufsplittung der Versorgungseinrichtungen soll daher i.d.R. abgesehen werden. Von einem Mehrfachzentrum wird bei mehr als zwei beteiligten Gemeinden ausgegangen. Doppelgrundzentren sind weiterhin möglich.

Um Gemeinden als neue Doppelgrundzentren (oder im Ausnahmefall als Mehrfachgrundzentren) festlegen zu können, müssen sie durch ihren baulichen Zusammenhang und in ihrer gegenseitigen funktionalen Ergänzung ein gemeinsames Zentrum ihres Einzugsbereiches bilden. Eine funktionale Ergänzung liegt vor, wenn ein Teilort über (eine) zentralörtliche Einrichtung(en) verfügt, die sonst noch kein Teilort aufweist und damit unterschiedliche Versorgungsprofile abgedeckt werden können. Ferner ist Voraussetzung, dass die potenziellen Partner im Hinblick auf ihre zentralörtlichen Einrichtungen eine vergleichbare Bedeutung besitzen.

Zu 2.1.7 (B) Mittelzentren stellen mögliche Standorte für zentralörtliche Einrichtungen der gehobenen Versorgung (vgl. 2.1.3) dar. Das sehr dichte Netz der Mittelzentren soll sicherstellen, dass für die Bevölkerung in allen Teilräumen Einrichtungen, die in Qualität und Quantität über die zentralörtliche Grundversorgung hinausgehen, in zumutbarer Erreichbarkeit zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung darüber, welche Mittelzentren als Standorte der jeweiligen Einrichtungen zur Deckung des gehobenen Bedarfs geeignet sind, wird von den Ressorts, den Einrichtungsträgern bzw. den Kommunen selbst im Einzelfall getroffen. Richtschnur sind dabei die spezifischen Standortvoraussetzungen und die Abdeckung des gesamten Staatsgebietes mit den relevanten zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit. Die zumutbare

Erreichbarkeit von Mittelzentren liegt bei einer Fahrzeit im motorisierten Individualverkehr von 30 Minuten oder einer Fahrzeit von 45 Minuten mit dem öffentlichen Personenverkehr. Diese Orientierungswerte entsprechen der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN 2008).

Die Festlegung als Mittelzentrum schließt nicht aus, dass im Einzelfall auch oberzentrale Funktionen, beispielsweise im Bildungsbereich, wahrgenommen werden können. Dies gilt insbesondere für Mittelzentren, die bereits eine umfassende Ausstattung mit mittelzentralen Einrichtungen und ein hohes wirtschaftliches Potenzial aufweisen.

- Zu 2.1.8 (B) Stärker als bei Zentralen Orten der untergeordneten Stufen steht bei Oberzentren der langfristige Entwicklungsauftrag im Vordergrund. Oberzentren sind i.d.R. die regional bedeutsamen Bildungs-, Kultur-, Verwaltungs-, Wirtschafts- und Wissenschaftszentren. Sie erfüllen Entwicklungsaufgaben mit dem Ziel, die (über)regionale Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen und dabei auf das jeweilige Umland auszustrahlen. Dazu gilt es, die Entwicklungsdynamik in den Oberzentren dauerhaft zu stärken und die Erreichbarkeit (Richtwerte siehe unten) zu gewährleisten.*

Oberzentren stellen mögliche Standorte für zentralörtliche Einrichtungen der spezialisierten höheren Versorgung (vgl. 2.1.3) dar. Die Entscheidung darüber, welche Oberzentren als Standorte der jeweiligen Einrichtungen der spezialisierten höheren Versorgung geeignet sind, wird von den Ressorts, den Einrichtungsträgern bzw. den Kommunen selbst im Einzelfall getroffen. Dabei sind die spezifischen Standortvoraussetzungen und die Abdeckung des gesamten Staatsgebietes mit den relevanten zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit zu berücksichtigen. Die zumutbare Erreichbarkeit bei Oberzentren liegt bei einer Fahrzeit im motorisierten Individualverkehr von 60 Minuten oder einer Fahrzeit von 90 Minuten mit dem öffentlichen Personenverkehr. Diese Orientierungswerte entsprechen der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN 2008).

- Zu 2.1.9 (B) Regionalzentren ragen auf Grund ihrer Größe (mehr als 100.000 Einwohner) und überregionalen Bedeutung deutlich aus den Oberzentren heraus. Sie übernehmen wie die Mittel- und Oberzentren die Versorgungsfunktion für den gehobenen und spezialisierten Bedarf. Zudem verfügen sie über eine hochrangige Infrastrukturausstattung. Sie sind bedeutende Wirtschaftsstandorte und Standorte von Universitäten oder großen Fachhochschulen. Regionalzentren erreichen jedoch nicht den Status einer Metropole. Regionalzentren spielen aber eine herausgehobene, zum Teil überregionale Rolle. Ihnen kommt auch aufgrund ihrer wirtschaftlichen Stärke und infrastrukturellen Ausstattung eine besondere Entwicklungsfunktion für ihr Umland zu. Sie sind geeignete dynamische Kerne für Kooperationsräume mit ihrem Umland, das auch über Regionsgrenzen hinweg reichen kann.*

Zu 2.1.10 (B) Metropolen im zentralörtlichen System sind Kerne der Metropolregionen. Ihre Festlegung hat keinen Einfluss auf die Abgrenzung und Organisation der Metropolregionen in Bayern, deren Ausweisung außerhalb des LEP durch die Bundesraumordnung erfolgt. Während es sich bei den Metropolregionen um einen räumlich weiter gefassten Verbund von Kommunen handelt, der auch ländliche Teilräume umfasst (vgl. Begründung zu 1.4.4), ist die Metropole ein konkreter, gemeindescharf begrenzter Zentraler Ort.

Metropolen übernehmen wie die Ober- und Regionalzentren die Versorgungsfunktion für den gehobenen und spezialisierten Bedarf. Darüber hinaus kommt ihnen eine (hochrangige) Entwicklungsfunktion zu, denn sie haben über die oberzentrale Ausstattung hinausgehende, eindeutig überregional bedeutsame Einrichtungen vorzuweisen, wie z.B. bedeutende Staatstheater, staatliche Museen, Sitze von Parlament oder Ministerien der bayerischen Staatsregierung, internationale Konzernzentralen, international bedeutsame Messeplätze oder Bundes- und Europaeinrichtungen. Sie heben sich durch ihre Einwohnerzahl deutlich von den Ober- und Regionalzentren ab. Auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Bedeutung treten die Metropolen unter den Ober- und Regionalzentren hervor.

Mit der Weiterentwicklung der landes- und bundesweiten Verwaltungs-, Wirtschafts- und Kultureinrichtungen in den Metropolen sollen positive Ausstrahlungseffekte für die Metropolregionen und die umliegenden ländlichen Räume ausgelöst werden, die zur Stärkung des gesamten Landes beitragen. Die Metropolen nehmen somit einen großräumigen Entwicklungsauftrag wahr und fungieren als Impulsgeber für ein weites Umland, wovon alle Teilräume Bayerns profitieren (vgl. Begründung zu 2.1.3).

Zu 2.1.11 (B) Angesichts der räumlichen Bündelfunktion (vgl. 2.1.1) kommen Zentrale Doppel- oder Mehrfachorte in der Regel nur dann in Betracht, wenn sich kein geeigneter Einzelort anbietet und ansonsten die flächendeckende Versorgung mit den zentralörtlichen Einrichtungen nicht sichergestellt wäre. Um als neue Doppel- und Mehrfachzentren erfolgreich zu wirken, sollen die Gemeinden durch ihren baulichen Zusammenhang oder in ihrer gegenseitigen funktionalen Ergänzung ein gemeinsames Zentrum ihres Versorgungsbereiches bilden. Eine funktionale Ergänzung liegt vor, wenn ein Teilort des Doppel- und Mehrfachzentrums über (eine) zentralörtliche Einrichtung(en) verfügt, die sonst noch kein Teilort aufweist und damit unterschiedliche Versorgungsprofile abgedeckt werden. Ferner sollen die potenziellen Partner im Hinblick auf ihre zentralörtlichen Einrichtungen eine vergleichbare Bedeutung besitzen. Daneben ist eine funktionierende interkommunale Zusammenarbeit wesentliche Voraussetzung für die Festlegung als zentraler Doppel- oder Mehrfachort.

Die Aufgabenwahrnehmung von Doppel- und Mehrfachorten orientiert sich dabei an der Tragfähigkeit des gemeinsamen Versorgungsbereichs. Dabei können Teilfunktionen auch ungleich zwischen den Partnern verteilt sein, wobei eine Funktionsteilung nur dann Sinn macht, wenn

jeder Partner zur gemeinsamen Funktionswahrnehmung substantielle Teilfunktionen übernimmt. Keine der Gemeinden hat den Anspruch, für sich sämtliche Versorgungseinrichtungen einzufordern.

Damit Doppel- und Mehrfachzentren ihren gemeinsamen Versorgungsauftrag möglichst gut wahrnehmen können, spielt die enge Verflechtung der Teilorte untereinander eine große Rolle. Vor allem auf der Ebene der Grundzentren (Nahversorgung) werden Versorgungsaktivitäten häufig miteinander gekoppelt. Durch die räumliche Nähe zueinander oder über leistungsfähige öffentliche Nahverkehrsverbindungen zwischen den Teilorten können motorisierter Individualverkehr vermieden und die Erreichbarkeit auch für immobilere Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden.

Um die Kooperation zwischen den Zentralen Doppel- und Mehrfachorten zu bekräftigen und umzusetzen, bietet es sich an, einen landesplanerischen Vertrag nach Art. 29 BayLplG zu schließen. So kann die Aufteilung der Funktionswahrnehmung klargestellt werden. Der Vertrag sollte baldmöglichst, ggf. noch vor dem Inkrafttreten des Doppel- oder Mehrfachorts, geschlossen werden. Mindestinhalt sollten klare Aufgabenzuweisungen an die vertragsschließenden Gemeinden im Hinblick auf ihren Versorgungsauftrag (vgl. 2.1.2) sein.

Um die geteilte Funktionswahrnehmung für alle Beteiligten zu gewährleisten, bietet sich an, z.B. im Rahmen von späteren Fortschreibungen der zentralörtlichen Konzepte, die neu festgelegte Doppel- und Mehrfachorte auf die Erfüllung ihres gemeinsamen zentralörtlichen Versorgungsauftrags hin zu bewerten und den Vertrag ggf. anzupassen.

Grenzüberschreitende Zentrale Orte mit Tschechien und Österreich werden zur Förderung der Zusammenarbeit und des Zusammenwachsens besonders berücksichtigt. Obwohl eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung oftmals durch unterschiedliche Verwaltungsstrukturen erschwert wird, sind grenzüberschreitende Zentrale Orte wesentlich für eine gemeinsame Entwicklung und das Zusammengehörigkeitsgefühl über Ländergrenzen hinweg. Diese Aspekte überwiegen eine evtl. noch nicht hinreichende Ausstattung bzw. die derzeit eingeschränkten, wechselseitigen Nutzungsmöglichkeiten der Versorgungseinrichtungen. Durch die Festlegung als gemeinsamer, grenzüberschreitender Zentraler Ort im LEP wird nicht in die Planungen und Projekte der Nachbarländer eingegriffen. Die Festlegung erfolgt aufgrund des gemeinsamen Versorgungs- und Entwicklungspotenzials und soll die grenzüberschreitende Zusammenarbeit fördern.

Zu 2.1.12 (B) In Ziel 2.2.3 werden „Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf“ (RmbH) festgelegt, welche gemäß Ziel 2.2.4 vorrangig zu entwickeln sind. Dies gilt u.a. bei Planungen und Maßnahmen

zur Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Insofern sind Zentrale Orte in dieser Gebietskulisse anders zu bewerten, als in den anderen Teilräumen des Landes. Im RmbH können auch Gemeinden als Zentrale Orte allein oder als Teil eines Mehrfachorts festgelegt werden, die (noch) keine vollständige Versorgungsfunktion oder ausreichende Tragfähigkeit für bestimmte zentralörtliche Einrichtungen aufweisen.

Die Entwicklungsfähigkeit von Zentralen Orten im RmbH ist vorrangig zu fördern. Defizite in der erforderlichen zentralörtlichen Ausstattung sollen langfristig im Zusammenwirken der im RmbH festgelegten Zentralen Orte, der (staatlichen und privaten) Fachplanungsträger und der Regionalen Planungsverbände ausgeglichen werden. Die Weiterentwicklung der Einrichtungen der Zentralen Orte im RmbH ist für eine zentralörtliche Versorgung der Bevölkerung in zumutbarer Erreichbarkeit erforderlich.

Aufgrund des Vorrangprinzips (2.2.4) und des Vorhalteprinzips (1.2.5) wird im RmbH die Tragfähigkeit zugunsten der Erreichbarkeit flexibilisiert. Zentralörtliche Einrichtungen sollen auch dann vorgehalten werden, wenn ihre Tragfähigkeit gefährdet ist. Die zumutbare Erreichbarkeit ist für Grundzentren in 2.1.6, für Mittelzentren in 2.1.7 und für Oberzentren in 2.1.8 definiert.

2.2 Gebietskategorien

2.2.1 Abgrenzung der Teilräume

(G) Den sich aus der Raum- und Siedlungsstruktur ergebenden unterschiedlichen raumordnerischen Erfordernissen der Teilräume soll Rechnung getragen werden.

(Z) Hierzu werden folgende Gebietskategorien festgelegt:

- Ländlicher Raum, untergliedert in
 - a) allgemeiner ländlicher Raum und
 - b) ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen,
- Verdichtungsraum.

Lage und Abgrenzung ergeben sich aus Anhang 2.

2.2.2 Gegenseitige Ergänzung der Teilräume

- (G) Die Verdichtungsräume und der ländliche Raum sollen sich unter Wahrung ihrer spezifischen räumlichen Gegebenheiten ergänzen und gemeinsam im Rahmen ihrer jeweiligen Entwicklungsmöglichkeiten zur ausgewogenen Entwicklung des ganzen Landes beitragen.
- (G) Die Erreichbarkeit der verdichteten Räume aus dem ländlichen Umland und umgekehrt soll durch ein erweitertes umweltfreundliches Verkehrsangebot verbessert werden.

2.2.3 Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf

- (Z) Teilräume mit wirtschaftsstrukturellen oder sozioökonomischen Nachteilen sowie Teilräume, in denen eine nachteilige Entwicklung zu befürchten ist, werden unabhängig von der Festlegung als Verdichtungsraum oder ländlicher Raum als Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf festgelegt. Lage und Abgrenzung ergeben sich aus Anhang 2.

2.2.4 Vorrangprinzip

- (Z) Die Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf sind vorrangig zu entwickeln. Dies gilt bei
- Planungen und Maßnahmen zur Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge,
 - der Ausweisung räumlicher Förderschwerpunkte sowie diesbezüglicher Fördermaßnahmen und
 - der Verteilung der Finanzmittel,
- soweit die vorgenannten Aktivitäten zur Gewährung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen einschlägig sind.

2.2.5 Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums

- (G) Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass
- er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann,

- die Daseinsvorsorge in ~~angemessenem~~ Umfang und ~~angemessener~~ Qualität gesichert und die erforderliche Infrastruktur ~~schwerpunktmäßig in den Zentralen Orten des ländlichen Raums~~ weiterentwickelt wird,
- seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit möglichst auch mit öffentlichen und nicht motorisierten Verkehrsmitteln versorgt sind,
- er seine eigenständige, gewachsene Siedlungs-, Freiraum- und Wirtschaftsstruktur bewahren und weiterentwickeln kann und
- er seine landschaftliche und kulturelle Vielfalt sichern kann.

(G) Im ländlichen Raum soll eine zeitgemäße Telekommunikationsinfrastruktur geschaffen und erhalten werden.

(G) Bei erforderlichen Maßnahmen zur Unterstützung des medizinischen Angebots soll die ausreichende Versorgung im ländlichen Raum, auch unter Einbeziehung der Telemedizin, besonders sichergestellt werden.

(G) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ländlichen Raums soll gestärkt und weiterentwickelt werden. Hierzu sollen

- günstige Standortbedingungen für die Entwicklung, Ansiedlung und Neugründung von Unternehmen sowie Voraussetzungen für hochqualifizierte Arbeits- und Ausbildungsplätze geschaffen,
- weitere Erwerbsmöglichkeiten, wie ökologisch orientierte dezentrale Energiebereitstellung und Verarbeitung regionaler Rohstoffe in Bau und Produktion, erschlossen,
- die land- und forstwirtschaftliche Produktion erhalten,
- Initiativen zur Vermarktung regionaler Produkte aus Land- und Forstwirtschaft sowie Handwerk ausgebaut und
- insbesondere regionaltypisch oder kulturhistorisch ausgeprägte Formen von Tourismus und Erholung gestärkt und ausgebaut werden.

(G) Den spezifischen Herausforderungen des dünn besiedelten ländlichen Raums soll in besonderem Maße Rechnung getragen werden. Hierzu sollen

- ein leistungsfähiger Mobilfunkausbau besonders unterstützt,
- die Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung durch zeitlich flexible, bedarfsgerechte Bedienformen des öffentlichen Verkehrs ergänzend gesichert,
- die Ortskerne gestärkt und entwickelt und
- Einrichtungen und Angebote der wohnortnahen Daseinsvorsorge möglichst zentrumsnah erhalten und bestehende Defizite auch unter Einbeziehung digitaler und mobiler Dienste-Angebote oder interkommunaler Lösungen abgebaut werden.

2.2.6 Entwicklung und Ordnung der ländlichen Räume mit Verdichtungsansätzen

(G) Die ländlichen Räume mit Verdichtungsansätzen sollen so entwickelt und geordnet werden, dass

- sie ihre Funktionen als regionale Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkte nachhaltig sichern und weiter entwickeln können,
- auf die Bereitstellung von Wohnraumangebot in angemessenem Umfang für alle Bevölkerungsgruppen hingewirkt wird,
- auf ein umweltfreundliches Verkehrsangebot und den weiteren Ausbau der dazu erforderlichen Infrastruktur hingewirkt wird und
- sie als Impulsgeber die Entwicklung im ländlichen Raum fördern.

(G) Die Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung sowie der Ausbau und der Erhalt eines zeitgemäßen öffentlichen Personennahverkehrs sollen in enger interkommunaler Abstimmung erfolgen.

2.2.7 Entwicklung und Ordnung der Verdichtungsräume

(G) Die Verdichtungsräume sollen so entwickelt und geordnet werden, dass

- sie ihre Aufgaben für die Entwicklung des gesamten Landes erfüllen,
- sie bei der Wahrnehmung ihrer Wohn-, Gewerbe- und Erholungsfunktionen eine räumlich ausgewogene sowie sozial und ökologisch verträgliche Siedlungs- und Infrastruktur gewährleisten,

- Missverhältnissen bei der Entwicklung von Bevölkerungs- und Arbeitsplatzstrukturen entgegengewirkt wird,
- auf eine umwelt- und gesundheitsverträgliche Bewältigung des hohen Verkehrsaufkommens hingewirkt wird,
- sie Wohnraumangebot in angemessenem Umfang für alle Bevölkerungsgruppen bereitstellen,
- sie über eine dauerhaft funktionsfähige Freiraumstruktur verfügen und
- ausreichend Gebiete für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben.

(G) Die von der Besiedlung freizuhaltenden Außenbereiche sowie innerstädtische Grünflächen sollen unter Berücksichtigung ihrer vielfältigen Funktionen für den Verdichtungsraum, insbesondere relevanter Klimafunktionen, zu einem möglichst vernetzten attraktiven Landschaftsraum mit hohem Erholungswert aufgewertet werden.

(Z) Das Gesamtverkehrsnetz ist im Rahmen von verkehrsträgerübergreifenden, interkommunalen Verkehrskonzepten funktions- und umweltgerecht auszubauen.

(G) Durch ein erweitertes Verkehrsangebot und den weiteren Ausbau der Infrastruktur soll der Anteil des öffentlichen Personennahverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen gesteigert werden.

(G) Der nicht motorisierte Verkehr soll durch Ausweitung und Aufwertung des Rad- und Fußwegenetzes gestärkt werden. Das überörtliche Radwegenetz soll unter Berücksichtigung der Verbindungsfunktion für den Alltags- und Freizeitverkehr ausgebaut werden.

Zu 2.2.1 (B) Bayern weist hinsichtlich der Raum- und Siedlungsstruktur unterschiedliche Teilräume auf. Es ist geprägt von einer großen räumlichen Vielfalt und verfügt über mehrere Großstädte sowie eine Vielzahl von Mittelstädten und Kleinstädten und dörfliche Gemeinden. Seine Teilräume sind unterschiedlich stark verdichtet. Zur bestmöglichen Entwicklung und Ordnung der Teilräume sind unterschiedliche Festlegungen der Landes- und Regionalplanung sowie in einschlägigen fachlichen Planungen erforderlich. Die räumlichen Herausforderungen in den

einzelnen Teilräumen variieren insbesondere in Abhängigkeit von der Bevölkerungs- und Beschäftigtendichte sowie der vorherrschenden Siedlungsstruktur.

Jede Gemeinde wird anhand folgender Kriterien einer Gebietskategorie zugeordnet:

- Einwohner-/Beschäftigtendichte 2020 (Kriterium 1)
- Siedlungs- und Verkehrsflächenanteil an der Gemeindefläche 2020 in v.H. (Kriterium 2) und
- Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung im Zeitraum von 2014-2020¹ in v.H. (Kriterium 3).

Für die Bestimmung der ländlichen Räume mit Verdichtungsansätzen und der Verdichtungsräume ist zusätzlich das Überschreiten eines Einwohnerschwellenwerts erforderlich.

Als allgemeiner ländlicher Raum werden die Gebiete bestimmt, die eine unterdurchschnittliche Verdichtung aufweisen. Zum allgemeinen ländlichen Raum zählen jene Gemeinden, die

- bei Kriterium 1 unter dem Landesdurchschnitt und/oder
- bei den Kriterien 2 und 3 unter dem Landesdurchschnitt liegen.

Im allgemeinen ländlichen Raum sind in der Regel keine spezifischen landesplanerischen Festlegungen erforderlich, die über die Festlegungen zum ländlichen Raum in 2.2.5 hinausgehen. Bei Bedarf können die Regionalen Planungsverbände weitere Festlegungen treffen (Art. 21 BayLplG).

Als ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen werden zusammenhängende Gebiete des ländlichen Raums bestimmt, die vom allgemeinen ländlichen Raum umschlossen sind, jedoch selbst eine überdurchschnittliche Verdichtung aufweisen. Zu einem ländlichen Teilraum mit Verdichtungsansätzen zählen jene Gemeinden, die

- bei Kriterium 1 über dem Landesdurchschnitt und
- bei mindestens einem der Kriterien 2 oder 3 über dem Landesdurchschnitt liegen sowie
- gemeinsam mit angrenzenden, die oben angeführten Kriterien ebenfalls erfüllenden Gemeinden, eine Einwohnerzahl von mindestens 50 000 und maximal 110 000 Einwohnern aufweisen.

¹ Aufgrund einer Änderung der Systematik der amtlichen Flächenerhebung im Jahr 2014 ist ein Zehnjahresvergleich nicht möglich.

Gemeinden, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, aber komplett von diesen Voraussetzungen erfüllenden Gemeinden umschlossen werden, werden ebenfalls dem ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen zugeordnet (Vermeidung von Insellagen). Darüber hinaus werden dem ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen im Einzelfall Gemeinden dann zugeordnet, wenn sie Kriterium 1 annähernd erfüllen und entweder wesentliche Anteile ihrer Siedlungs- und Verkehrsflächen direkt an Siedlungs- und Verkehrsflächen des ländlichen Raums mit Verdichtungsansätzen angrenzen oder wenn die Gemeinden an eine Kernstadt des ländlichen Raums mit Verdichtungsansätzen angrenzen.

Gemeinden, die bereits im LEP 2013 einem ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen zugeordnet wurden, behalten ihre Zuordnung bei, wenn sie Kriterium 1 nicht deutlich untererfüllen (> 80,0 % des Landesdurchschnitts). Eine bisherige Zuordnung einzelner Gemeinden zum ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen bleibt auch bestehen, wenn dies raumstrukturell geboten ist. Dies gilt auch für Gemeinden, für die ein zusammenhängender Raum mit insgesamt mindestens 50 000 Einwohnern, der die o.g. Kriterien erfüllt, nicht mehr besteht (sog. Beharrensregelung).

Gemeinden im Anschluss an jene Gemeinden, die auf Grund der Beharrensregelung weiterhin einem ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen zugeordnet werden, sind nur dann einem ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen zuzuordnen, wenn sie vollständig von Gemeinden eines ländlichen Raums mit Verdichtungsansätzen umschlossen werden.

Als Verdichtungsraum werden zusammenhängende Gebiete mit überdurchschnittlicher Verdichtung und hoher Einwohnerzahl bestimmt. Zu einem Verdichtungsraum zählen jene Gemeinden, die

- bei Kriterium 1 über dem Landesdurchschnitt und
- bei mindestens einem der Kriterien 2 oder 3 über dem Landesdurchschnitt liegen sowie
- gemeinsam mit angrenzenden, die oben angeführten Kriterien ebenfalls erfüllenden, Gemeinden einen Einwohnerschwellenwert von 110 000 Einwohnern überschreiten.

Gemeinden, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, aber komplett von diesen Voraussetzungen erfüllenden Gemeinden umschlossen werden, werden ebenfalls dem Verdichtungsraum zugeordnet (Vermeidung von Insellagen). Darüber hinaus werden dem Verdichtungsraum im Einzelfall Gemeinden dann zugeordnet, wenn sie Kriterium 1 annähernd erfüllen und entweder wesentliche Anteile ihrer Siedlungs- und Verkehrsflächen direkt an Siedlungs- und Verkehrsflächen des Verdichtungsraums angrenzen oder wenn die Gemeinden an eine Kernstadt des Verdichtungsraums angrenzen.

Gemeinden, die bereits im LEP 2013 einem Verdichtungsraum zugeordnet wurden, behalten ihre Zuordnung bei, wenn sie Kriterium 1 nicht deutlich untererfüllen (> 80,0 % des Landesdurchschnitts). Eine bisherige Zuordnung zum Verdichtungsraum bleibt ferner bestehen, wenn dies aus raumstrukturellen Gründen geboten ist (sog. Beharrensregelung).

Gemeinden im Anschluss an jene Gemeinden, die auf Grund der Beharrensregelung weiterhin einem Verdichtungsraum zugeordnet werden, sind nur dann einem Verdichtungsraum zuzuordnen, wenn sie vollständig von Gemeinden eines Verdichtungsraums umschlossen werden.

Als Teile grenzüberschreitender Verdichtungsräume werden wegen der engen siedlungsstrukturellen und funktionalen Zusammenhänge mit den Gemeinden des angrenzenden Staates/Landes festgelegt:

- in der Region 15 (Donau-Iller) der bayerische Teil des Verdichtungsraums Neu-Ulm/Ulm,
- in der Region 18 (Südostoberbayern) der bayerische Teil des Verdichtungsraums Salzburg.

Zu 2.2.2 (B) Die Verdichtungsräume und der ländliche Raum verfügen über spezifische Eigenheiten. Unbeschadet ihrer Eigenständigkeit sollen sich diese Räume im Interesse einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung ganz Bayerns ergänzen. Der ländliche Raum soll keinesfalls zum reinen „Ausgleichsraum“ für die Verdichtungsräume werden. Er hat vielmehr einen Anspruch auf eigenständige Entwicklung. Dabei kommt auch der Nutzung von endogenen Potenzialen der Teilräume Bedeutung zu (vgl. auch 1.4.5).

Um die gegenseitige Ergänzung und Arbeitsteilung ~~zwischen den der Verdichtungsräumen und dem ländlichen Raum~~ sowie ~~den verdichteten Räumen im ländlichen Raum der ländlichen Räume mit Verdichtungsansätzen mit dem ihrem jeweiligen ländlichen Umland~~ zu verbessern, soll die gegenseitige Erreichbarkeit im Umweltverbund ausgebaut werden (z.B. Express-/ Tangentialverbindungen im öffentlichen Personennahverkehr, Regionalbahn, Radschnellwege und Radvorrangrouten / Radhauptverbindungen). Durch den Ausbau attraktiver, umweltfreundlicher Verkehrsangebote sollen stark genutzte Pendlerstrecken ~~in die verdichteten Räume entlastet und werden. Im ländlichen Raum soll insbesondere~~ die Erreichbarkeit der Erholungsräume sowie bedeutsamer (über)regionaler Freizeiteinrichtungen verbessert werden. Dies schließt sowohl den Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs als auch die Verbesserung der Infrastruktur des nicht motorisierten Verkehrs mit ein. Mobilitätsknotenpunkte an geeigneten Standorten im Übergang zwischen verdichteten Räumen und ländlichem Umland verknüpfen verschiedene Verkehrsmittel an einem Standort und können dazu beitragen, Umstiegsmöglichkeiten auf umweltfreundliche Verkehrsmittel zu bündeln und aufeinander abzustimmen.

Zu 2.2.3 (B) Damit alle Teilräume an einer positiven Entwicklung teilhaben und zur Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des Landes beitragen können, müssen lagebedingte und wirtschaftsstrukturelle Probleme sowie noch vorhandene infrastrukturelle Engpässe abgebaut werden. Teilräume, die hinsichtlich der ökonomischen Ausgangslage den allgemeinen Entwicklungsstand noch nicht voll erreichen oder bei denen die Gefahr einer unterdurchschnittlichen Entwicklung besteht (Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf), haben einen besonderen

Anspruch auf Teilhabe an der wirtschaftlichen Entwicklung und werden daher eigens abgegrenzt. Diese Teilräume stehen darüber hinaus vor tiefgreifenden Herausforderungen, die sich durch den demographischen Wandel ergeben.

Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf werden auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte (kreisfreie Städte unter 100 000 Einwohnern sind mit dem sie umgebenden Landkreis zusammengefasst) festgelegt. Um den statistischen Einfluss singulärer Ereignisse zu begrenzen, wurde bei den anzulegenden Kriterien auf einen fünfjährigen Betrachtungszeitraum abgestellt. Im Einzelnen kommen folgende Kriterien² zur Anwendung:

- *Bevölkerungsprognose des Landesamts für Statistik 2014 bis 2034 (Anteil am Gesamtindikator 30 %),*
- *Arbeitslosenquote 2011 bis 2015 im fünfjährigen Jahresdurchschnitt (Anteil am Gesamtindikator 30 %),*
- *Beschäftigtendichte am 30.06. im fünfjährigen Jahresdurchschnitt 2011 bis 2015 (Anteil am Gesamtindikator 10 %),*
- *Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte je Einwohner 2009 bis 2013 im fünfjährigen Jahresdurchschnitt (Anteil am Gesamtindikator 20 %) sowie*
- *Wanderungssaldo der 18- bis unter 30jährigen je 1.000 Einwohner dieser Altersgruppe 2010 bis 2014 im fünfjährigen Jahresdurchschnitt (Anteil am Gesamtindikator 10 %).*

Darüber hinaus werden auch einzelne Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern dem Raum mit besonderem Handlungsbedarf zugeordnet. Dabei kommen folgende Kriterien³ zur Anwendung:

- *Bevölkerungsprognose des Landesamts für Statistik 2014 bis 2028 (Anteil am Gesamtindikator 30 %),*
- *Arbeitslose 2011 bis 2015 (Arbeitslose je 100 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort und Arbeitslose; Stichtag jeweils 30.6., Fünfjahresdurchschnitt) (Anteil am Gesamtindikator 30 %),*
- *Beschäftigtendichte am 30.6. im fünfjährigen Jahresdurchschnitt 2011 bis 2015 (Anteil am Gesamtindikator 10 %),*
- *Einkünfte je Steuerpflichtigen 2010 in Euro (Anteil am Gesamtindikator 20 %) sowie*
- *Wanderungssaldo der 18- bis unter 30jährigen je 1.000 Einwohner dieser Altersgruppe 2010 bis 2014 im fünfjährigen Jahresdurchschnitt (Anteil am Gesamtindikator 10 %).*

² Es wurden die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Ministerrats über den Entwurf der LEP-Teilfortschreibung (12. Juli 2016) jeweils aktuell verfügbaren Daten herangezogen.

³ Es wurden die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Ministerrats über den Entwurf der LEP-Teilfortschreibung (12. Juli 2016) jeweils aktuell verfügbaren Daten herangezogen.

Demographische Faktoren fließen somit zu 40 % in die Festlegung der Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf ein. Liegt der aus diesen Einzelkriterien gebildete Gesamtindikator eines Landkreises/einer kreisfreien Stadt über 100.000 Einwohner oder einer einzelnen Gemeinde unter 90,0 % des bayerischen Durchschnitts, so wird dieser/diese dem Raum mit besonderem Handlungsbedarf zugeordnet. Ferner werden die Landkreise und Gemeinden dem Raum mit besonderem Handlungsbedarf zugeordnet, die zwar bei Zugrundelegung der vorgenannten Datenbasis einen Wert von 90,0 % oder mehr des Landesdurchschnitts aufweisen, aber bei Zugrundelegung der Datenbasis des LEP 2013 unter 90,0 % lagen. Damit erhalten alle Landkreise und Gemeinden des LEP 2013 sowie der erweiterten Fördergebietskulisse gemäß Ministerratsbeschluss vom 5. August 2014 Bestandsschutz. Im Raum mit besonderem Handlungsbedarf gilt das Vorrangprinzip (vgl. 2.2.4).

Eine Auflistung der Landkreise und Gemeinden, die dem RmbH angehören, findet sich im Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat.

Zu 2.2.4 (B) *Den Teilräumen mit besonderem Handlungsbedarf wird unbeschadet der spezifischen Impulsgeberfunktion der Verdichtungsräume und der Entwicklung des sonstigen ländlichen Raums bei einschlägigen staatlichen Aktivitäten zur Gewährung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen der Vorrang eingeräumt. Hierzu erhalten sie bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen bei gleichgelagerter fachlicher Notwendigkeit Entwicklungspriorität. Der räumliche Umgriff des Raums mit besonderem Handlungsbedarf bildet damit die Kernkulisse für einschlägige staatliche Planungen und Maßnahmen sowie für Förderungen. Dies schließt Planungen und Maßnahmen sowie Förderungen außerhalb des Raums mit besonderem Handlungsbedarf nicht aus.*

Das Vorrangprinzip trägt dazu bei, die bestehenden strukturellen Defizite abzubauen und möglichst keine neuen Defizite entstehen zu lassen. Dabei sollen arbeitsmarkt-, ausbildungs- und sozialpolitische Belange besonders berücksichtigt werden.

Zur dauerhaften Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen ist es unabdingbar, die Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf u.a. an der Wissensgesellschaft umfassend teilhaben zu lassen. Hierzu sind vor allem mehr qualifizierte und innovationsorientierte Arbeitsplätze, die wohnortnahe und zeitgemäße Vorhaltung der Einrichtungen der Daseinsvorsorge (1.1.1) – insbesondere der Zugang zu Hochschul- und Forschungseinrichtungen sowie gut ausgebaute Kommunikationsverbindungen – notwendig.

Zu 2.2.5 (B) *Es ist Aufgabe der öffentlichen Hand, den ländlichen Raum insgesamt – mit seinen beiden Subkategorien – unter besonderer Wahrung seiner Eigenarten und gewachsenen Strukturen*

als gleichwertigen und eigenständigen Lebensraum zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern.

Hierzu sind notwendig:

- die Stärkung der eigenständigen Wirtschaftsstruktur des ländlichen Raums mit einem entsprechenden quantitativen und qualitativen Arbeitsplatzangebot,
- die Sicherstellung der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum mit Sicherung und Schaffung von bedarfsgerechten und zeitgemäßen sowie gut erreichbaren Versorgungsangeboten auch bei rückläufigen Bevölkerungszahlen einer attraktiven Mindestversorgung auch in schrumpfenden Teilräumen (vgl. 1.2.5),
- die Schließung noch bestehender Lücken bei der Verkehrsinfrastruktur, auch für den nicht motorisierten Verkehr, und der bedarfsgerechte Erhalt und Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs (vgl. 4.1.3), möglichst flächenschonend unter Beachtung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Schonung von Naturhaushalt und Landschaftsbild,
- der bedarfsgerechte Erhalt und Ausbau von Kindertageseinrichtungen sowie Einrichtungen der schulischen und beruflichen Bildung,
- der bedarfsgerechte Erhalt und Ausbau von Einrichtungen der medizinischen und pharmazeutischen Versorgung,
- dem bedarfsgerechten Erhalt und Ausbau von Einrichtungen und Angeboten für ältere und pflegebedürftige Menschen,
- die Schaffung branchen- und regionalbezogener wirtschaftsnaher Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen im Rahmen der Standortgründung entsprechender Einrichtungen sowie der Behördenverlagerung,
- der Erhalt und die Weiterentwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der naturräumlichen und kulturhistorischen Vielfalt im Orts- und Landschaftsbild sowie der eigenständigen, gewachsenen Siedlungsstrukturen und des jeweiligen Siedlungscharakters mit bedarfsgerechten Wohnraumangeboten in angemessenem Umfang und deren Betonung auch als ökonomischer Standortvorteil, auch durch Reaktivierung prägender Branchen,
- die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, der naturräumlichen und kulturhistorischen Vielfalt im Orts- und Landschaftsbild sowie der kulturellen Vielfalt und deren Betonung auch als ökonomischer Standortvorteil,
- die Sicherung und Entwicklung einer wettbewerbsfähigen und umweltverträglichen Land- und Forstwirtschaft,
- die Nutzung der regionalen Wertschöpfungspotenziale, die sich insbesondere aus der verstärkten Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie der Tourismuspotenziale ergeben und
- die Lenkung von Nutzungen an räumlich geeignete Standorte.

Die umfassende Stärkung des ländlichen Raums trägt zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen bei. Damit können auch der Entwicklungsdruck auf die Verdichtungsräume abgemildert und die Abwanderungstendenz junger, gut ausgebildeter Menschen abgeschwächt werden.

Intention der Bayerischen Staatsregierung ist eine möglichst flächendeckende Erschließung mit zeitgemäßen Telekommunikationstechnologien; dies schließt den bedarfsgerechten Ausbau einer Hochgeschwindigkeits-Breitbandinfrastruktur sowie den bedarfsgerechten Ausbau des Hochleistungs-Mobilfunks insbesondere auch entlang von Bundesautobahnen und Hauptverkehrsstraßen sowie überregionalen Bahnstrecke mit ein (vgl. 1.4.2). Im ländlichen Raum besteht im Vergleich zu den Verdichtungsräumen Nachholbedarf für einen leistungsfähigen Ausbau der digitalen Infrastruktur. Dabei stellen flächendeckend ausreichende Datenübertragungsraten eine infrastrukturelle Grundvoraussetzung für die Teilhabe an Ökonomie (z.B. Telearbeit, Innovationsfähigkeit, Forschung und Entwicklung) und Daseinsvorsorge (z.B. Telemedizin, digitales Klassenzimmer, vernetzte Mobilität) sowie digitale Verwaltung dar. Die Nutzung digitaler Potenziale in diesen Bereichen kann die Standortattraktivität als Lebens- und Arbeitsraum im Sinne der zur Herstellung gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen steigern und zur Einsparung von Verkehr beitragen. Hierzu leistet zum Beispiel auch die Verbesserung der schulischen digitalen Bildungsinfrastruktur, insbesondere die Einrichtung integrierter Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen und die damit hergestellte Verbindung zu den ausbildenden Unternehmen, einen Anteil.

Im Hinblick auf mögliche Auslastungsprobleme im ländlichen Raum hat die Sicherstellung einer ausreichenden medizinischen Versorgung in zumutbarer Erreichbarkeit eine besondere Bedeutung. In Ergänzung zu medizinischen Einrichtungen können digitale Dienste der Telemedizin einen zunehmend wichtigen Beitrag leisten (vgl. 8.2). Das bedeutet nicht, dass die ambulante Versorgung durch niedergelassene Ärzte oder die stationäre Grundversorgung zurückgefahren, sondern, wo erforderlich, digital unterstützt werden soll, um z.B. (temporäre) räumliche Versorgungslücken zu schließen, bestehende Einrichtungen zu entlasten und zu sichern.

Der ländliche Raum trägt erheblich zur wirtschaftlichen Wertschöpfung in Bayern bei. Die Attraktivität des ländlichen Raums als Wirtschaftsstandort gilt es zu sichern und weiter auszubauen. Dazu sind Voraussetzungen für hochqualifizierte Arbeits- und Ausbildungsplätze, insbesondere durch die Ansiedlung branchen- und regionalbezogener wirtschaftsnaher Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie von Bildungseinrichtungen zur höherqualifizierten Aus- und Weiterbildung, zu erhalten und im Rahmen der Standortgründung entsprechender Einrichtungen sowie der Behördenverlagerung auszubauen. Daneben sind spezifische endogene Wertschöpfungspotenziale zu nutzen (vgl. 1.4.5), die sich insbesondere aus der verstärkten Erschließung erneuerbarer Energien, Direktvermarktung aus Land- und Forstwirtschaft sowie der Tourismuspotenziale ergeben.

Innerhalb des ländlichen Raums hat der dünn besiedelte ländliche Raum mit spezifischen Herausforderungen insbesondere für die weitere Siedlungsentwicklung und die Daseinsvorsorge zu kämpfen. Der dünn besiedelte ländliche Raum ist durch Gemeinden mit vielen Orts- teilen (Streusiedlungen) und unterdurchschnittlicher Einwohnerdichte gekennzeichnet. Hier bedarf es flexibler Lösungen (digitale und mobile Angebote der Daseinsvorsorge~~Dienste~~, interkommunale Angebote, alternative Bedienformen des öffentlichen Personennahverkehrs). Der Ausbau der digitalen Infrastruktur stellt eine wichtige Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung einschließlich Telearbeit, den Ausgleich raumstruktureller Standortnachteile und die Schaffung eines attraktiven Lebensumfeldes dar. Dazu gilt es noch vorhandene Mobilfunklücken gerade auch in den dünn besiedelten Teilräumen an den erforderlichen Standorten zu schließen.

Dem Vorhalteprinzip (vgl. 1.2.5) kommt hier eine besondere Bedeutung zu, um dem Entstehen von Versorgungslücken und damit der Gefahr weiterer Abwanderung und Ausdünnung entgegenzuwirken.

~~Die Abgrenzung des dünn besiedelten ländlichen Raums kann der Begründungskarte zu 2.2.5 entnommen werden. Hierbei werden die gleichen Kriterien 1 (Einwohner- und Beschäftigten- dichte) und 2 (Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Gesamtfläche) zugrunde gelegt wie bei den Gebietskategorien (vgl. 2.2.1). Auf das hier nicht aussagekräftige Kriterium 3 wird verzichtet. Die Gemeinden werden dann dem dünn besiedelten ländlichen Raum zugeordnet, wenn die Werte bei Kriterium 1 und bei Kriterium 2 unterhalb von 60,0 v.H. des bayerischen Durchschnitts liegen.~~

- Zu 2.2.6 (B) Die ländlichen Räume mit Verdichtungsansätzen nehmen eine überwiegend regionale Impulsgeberfunktion auch für den sie umgebenden allgemeinen ländlichen Raum wahr. Sie sind durchwegs gut mit Versorgungsinfrastruktur ausgestattet und günstig in das jeweilige regionale sowie in das überregionale Verkehrsnetz eingebunden. Diese gute Ausgangslage ist im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung des gesamten Landes so zu nutzen, dass die für Bayern charakteristische polyzentrale Struktur erhalten werden kann und die Voraussetzungen für gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen geschaffen werden. Dazu gehört auch, Nutzungen an räumlich geeignete Standorte zu lenken.

Ähnlich wie in den Verdichtungsräumen sind auch die Gemeinden der ländlichen Räume mit Verdichtungsansätzen wegen der Entwicklungsdynamik und der Verdichtung in besonderem Maße auf eine ausgewogene und abgestimmte gemeinsame Entwicklung angewiesen. Die betroffenen Gemeinden können sich wechselseitig in ihren Funktionen ergänzen und entlasten. Dabei kommt der interkommunalen Abstimmung über

- eine sinnvolle verkehrsgerechte und -minimierende Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten,

- *die Schaffung noch fehlender und den bedarfsgerechten Ausbau der bereits vorhandenen Infrastruktur, insbesondere auch der Bereitstellung eines der weiteren demographischen Entwicklung angepassten Wohnraumangebots, sowie*
- *den Erhalt und den Ausbau eines abgestimmten öffentlichen Personennahverkehrs sowie Fahrradverkehrs sowohl zur Entlastung der Verkehrssituation in den Kernstädten, als auch zur Umstellung auf ein umwelt- und gesundheitsfreundliches Verkehrsangebot hohe Bedeutung zu.*

Im Übrigen gelten für die ländlichen Räume mit Verdichtungsansätzen auch die Festlegungen zur Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums (vgl. 2.2.5).

Zu 2.2.7 (B) *Verdichtungsräume sind bevorzugte Standorte für die Wirtschaft, das Bildungswesen, den Dienstleistungsbereich und das kulturelle Leben mit überregionaler Ausstrahlung und hoher Bedeutung für die Entwicklung ganz Bayerns. Diese Funktionen gilt es zu sichern und weiter zu entwickeln. Da die Raumnutzungsansprüche in Verdichtungsräumen besonders vielfältig sind, kommt es dabei darauf an, die Nutzungen an räumlich geeignete Standorte zu lenken.*

Die Verdichtungsräume müssen langfristig als attraktiver und gesunder Lebens- und Arbeitsraum für die Bevölkerung entwickelt und geordnet werden. Eine wichtige Voraussetzung hierfür sind

- ~~*ein ausreichendes Wohnraumangebot unter Berücksichtigung der weiteren demographischen Entwicklung,*~~
- *ein qualitativ hochwertiges, möglichst preiswertes Wohnraumangebot mit günstiger Erreichbarkeit von Arbeitsstätten, das unter Berücksichtigung der weiteren demographischen Entwicklung ausreichend Wohnraum für alle Bevölkerungsgruppen bereitstellt.*
- *die Stärkung des Umweltverbunds für eine umwelt- und gesundheitsfreundliche Bewältigung des Verkehrsaufkommens.*
- *eine leistungsfähige Versorgungsinfrastruktur sowie*
- *Bildungs-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen.*

Angesichts zunehmender Heterogenisierung und Internationalisierung der Gesellschaft, die in Verdichtungsräumen ausgeprägter stattfinden wird als im ländlichen Raum, soll auf sozial durchmischte Siedlungsstrukturen und sozial ausgewogene Infrastrukturen hingewirkt werden.

Dem Erhalt einer dauerhaft funktionsfähigen Freiraumstruktur (vgl. auch 7.1.4) sowie der Sicherung von Flächen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie zu Erholungszwecken kommt angesichts der hohen baulichen Verdichtung eine besondere Bedeutung zu. Angesichts der Feinstaub- und Wärmebelastung im Verdichtungsraum kommt urbanem Grün,

z.B. straßenbegleitend, Fassadenbegrünung, für die Entwicklung und Sicherung eines gesunden und attraktiven Lebens- und Arbeitsraums eine besondere Bedeutung zu. Darauf sollte bei der Siedlungs- und Verkehrsflächenplanung hingewirkt werden. Auch für die Speicherung und Rückhaltung von Niederschlagswasser haben innerstädtische Grünflächen eine wichtige Funktion, die im Zuge des Klimawandels weiter an Bedeutung gewinnt. Durch die Vernetzung der innerstädtischen Grün- und Wasserflächen und der freizuhaltenden Außenbereiche, wie regionale Grünzüge, sollen vielfältige Funktionen für den Verdichtungsraum gesichert und aufgewertet werden, z.B. Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftschneisen, Naherholung, lärm- und lichtmindernde Bereiche. Auch der Auf- und Ausbau von Fernkältenetzen als energiesparende Alternative zu dezentralen Klimaanlage kann zur Verbesserung der Klimafunktionen beitragen.

Als Grundlage für den umwelt- und funktionsgerechten Ausbau des Gesamtverkehrsnetzes sind verkehrsträgerübergreifende Verkehrskonzepte in interkommunaler Abstimmung zu erarbeiten. Multimodale Vernetzung spielt eine wichtige Rolle, um Umstiegsmöglichkeiten zum Öffentlichen Verkehr zu verbessern und Angebote besser aufeinander abzustimmen, z.B. durch multimodale Mobilitätsknotenpunkte am Rand der verdichteten Räume. Dabei soll das Verkehrsangebot auch mit der weiteren Siedlungsentwicklung abgestimmt werden (vgl. 3.1.2).

Für eine umwelt- und gesundheitsfreundliche Bewältigung des hohen Verkehrsaufkommens im Verdichtungsraum kommt dem Ausbau des Umweltverbunds (öffentlicher Personennahverkehr und Fahrrad) eine besondere Bedeutung zu (vgl. 4.1.3). Durch ein erweitertes Verkehrsangebot und den weiteren möglichst flächenschonenden Ausbau der Infrastruktur soll die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Personennahverkehrs gesteigert werden, so dass dieser einen möglichst großen Anteil des motorisierten Individualverkehrs übernehmen kann. Auch das Fahrrad kann einen Teil des motorisierten Verkehrs ersetzen. Durch das Angebot einer sicheren und bedarfsgerechten Radverkehrsinfrastruktur soll ein zunehmender Umstieg auf das Fahrrad erreicht werden.

In den Verdichtungsräumen sollen möglichst attraktive Voraussetzungen für fahrradfreundliche Infrastrukturen (z.B. Radschnellwege) und alternative Modelle (z.B. verstärkter Einsatz von Lastenrädern) geschaffen werden. Das Fahrrad soll im Alltagsverkehr als Alternative zum motorisierten Individualverkehr gestärkt und als attraktives Ganzjahresverkehrsmittel aufgewertet werden. Dies kann durch zusammenhängende und gemeindeübergreifende Radverkehrsnetze sichergestellt werden. Lücken im Netz sind sukzessive zu schließen. Hierbei spielen die Verbindungsfunktion der einzelnen Radrouten für die Zentralen Orte, ihr erwartetes Nutzungspotential und ihr Beitrag zur Radverkehrssicherheit eine entscheidende Rolle. Zur

Stärkung des nicht motorisierten Verkehrs gilt es die Erreichbarkeit von Arbeits- und Ausbildungsstätten sowie zentralörtlichen Einrichtungen über Rad- und Fußwege zu verbessern, auch hinsichtlich der Verknüpfung des Rad- und Fußwegenetzes mit Haltestellen des öffentlichen Personenverkehrs.

2.3 Alpenraum

2.3.1 Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Alpenraums

(G) Der Alpenraum soll so nachhaltig entwickelt, geordnet und gesichert werden, dass

- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit seiner Landschaften sowie die natürliche Vielfalt seiner wildlebenden Tier- und Pflanzenarten durch Sicherung und Entwicklung ihrer Lebensräume und deren Vernetzung erhalten bleiben,
- seine Funktionen als länderübergreifender Lebens-, Erholungs-, Wirtschafts- und Verkehrsraum unter Wahrung seiner Bedeutung als Natur- und Kulturraum von europäischer Bedeutung wahrgenommen werden können und
- alpine Gefahrenpotenziale minimiert werden.

2.3.2 Kulturlandschaft Alpenraum

(G) Im Alpenraum sollen die Wälder und ihre Schutzfunktionen sowie die Pflege der Kulturlandschaft insbesondere durch die Land- und Forstwirtschaft gesichert werden. Erhaltenswürdige Almen und Alpen sollen saniert und – soweit ökologisch vertretbar – erschlossen werden.

2.3.3 Alpenplan

(G) Die Erschließung der bayerischen Alpen mit Verkehrsvorhaben, wie

- Seilbahnen und Liften, soweit sie dem öffentlichen Verkehr dienen,
- Ski-, Grasski- sowie Skibobabfahrten, Rodelbahnen und Sommerrutschbahnen,
- öffentlichen Straßen sowie Privatstraßen und Privatwegen, mit Ausnahme von Wanderwegen, und
- Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände) soll so geordnet werden, dass

- ausgewogene Lebens- und Arbeitsbedingungen ihrer Bewohner gewährleistet bleiben,
- die Naturschönheiten und die Eigenart als Erholungsgebiet sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erhalten werden und
- der Erholung suchenden Bevölkerung der Zugang zu diesem Gebiet gesichert bleibt.

(Z) Zur Ordnung der Verkehrserschließung im Alpenraum werden Zonen bestimmt, die sich aus Anhang 3 ergeben.

2.3.4 Zone A des Alpenplans

(Z) In der Zone A sind Verkehrsvorhaben im Sinn von 2.3.3 mit Ausnahme von Flugplätzen landesplanerisch grundsätzlich unbedenklich, soweit sie nicht durch Eingriffe in den Wasserhaushalt zu Bodenerosionen führen können oder die weitere land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung gefährden. Wie bei der Planung und Ausführung solcher Verkehrsvorhaben die Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind, ist im Einzelfall raumordnerisch zu überprüfen.

2.3.5 Zone B des Alpenplans

(Z) In der Zone B sind Verkehrsvorhaben im Sinn von 2.3.3 landesplanerisch nur zulässig, wenn eine Überprüfung im Einzelfall ergibt, dass sie den Erfordernissen der Raumordnung nicht widersprechen.

2.3.6 Zone C des Alpenplans

(Z) In der Zone C sind Verkehrsvorhaben im Sinn von 2.3.3 landesplanerisch unzulässig. Dies gilt nicht für notwendige landeskulturelle Maßnahmen.

Zu 2.3.1 (B) Der Alpenraum, der durch die Kulisse des Alpenplans (vgl. 2.3.3) umfasst wird, ist eine einzigartige Natur-, Kultur- und Erholungslandschaft. Tourismus und Freizeitaktivitäten sind hier besonders ausgeprägt. Daneben sind die bayerischen Alpen bedeutender Wirtschafts-, Verkehrs- und Lebensraum. Die natürliche Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten kann nur erhalten

werden, wenn deren Lebensräume auch ausreichend vernetzt sind. Die sich oft überlagernden Raumnutzungsansprüche bedürfen einer steuernden Regelung, um eine Überbeanspruchung des Alpenraums zu vermeiden. Der Alpenraum ist deshalb auch im Sinne der Alpenkonvention nachhaltig zu entwickeln, zu ordnen und zu schützen.

Nachhaltige Entwicklung und Ordnung des Alpenraums bedeutet, dass seine Landschaften und die Vielfalt seiner Funktionen erhalten bleiben. Die alpinen Gefahrenpotenziale, wie Lawinen, Hochwasser und Massenbewegungen sind im Sinne ihrer Minimierung bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Der Klimawandel wird im Alpenraum zu besonders deutlichen Veränderungen führen. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen deshalb an den Klimawandel angepasst und Naturgefahren abgewehrt werden (vgl. 1.3.2).

Zu 2.3.2 (B) Bergwälder und nachhaltig genutzte Alm- und Alpf Flächen leisten einen wertvollen Schutz vor Naturgefahren wie Lawinen, Steinschlag und Muren. Ihre Schutzfunktionen sind daher dauerhaft zu erhalten. Der Land- und Forstwirtschaft kommt dabei eine entscheidende Bedeutung zu. Um erhaltenswürdige Almen und Alpen zu sanieren und zu sichern, kann deren Erschließung erforderlich sein. Ebenso setzen der Erhalt und die Pflege der Wälder eine ausreichende Erschließung voraus. Diese erfordert eine angemessene Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte.

Zu 2.3.3 (B) Der Alpenraum soll vor einer ungeordneten Zulassung von Verkehrsvorhaben geschützt werden. Mit dem Alpenplan besteht ein bewährtes Instrument, das die ökologischen Schutzzwecke, die biologische Vielfalt, berechnete touristische Ansprüche und die notwendige Abwehr von Naturgefahren zu einem angemessenen Ausgleich bringt. Der Alpenplan dient auch der Umsetzung der Internationalen Alpenkonvention, die mit der Ratifizierung in Deutschland am 18.12.2001 in Kraft getreten ist.

Für die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Alpenplans waren die naturräumlichen Gegebenheiten ausschlaggebend. Die Einteilung in drei unterschiedlich schutzbedürftige Zonen (A, B, C) gewährleistet eine sachgerechte Handhabung.

Zu 2.3.4 (B) Die Zone A ist grundsätzlich für die in 2.3.3 genannten Verkehrsvorhaben geeignet. Inwieweit die Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind, haben die Landesplanungsbehörden im Einzelfall zu prüfen.

Zu 2.3.5 (B) In der Zone B können Vorhaben im Einzelfall nur zugelassen werden, wenn sie den Erfordernissen der Raumordnung entsprechen. Dabei haben die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht.

Zu 2.3.6 (B) Die Gebiete der Zone C müssen auf Grund ihrer hohen Schutzbedürftigkeit ungeschmälert erhalten werden. Verkehrsvorhaben sind in der Zone C unzulässig. Eine Ausnahme gilt für landeskulturelle Maßnahmen, die nachweislich der Verbesserung der Erreichbarkeit von Almen und Alpen und zur nachhaltigen Bewirtschaftung des Bergwaldes dienen.

2.4 Regionen

(Z) Die Regionen werden aus den im Anhang 4 genannten kreisfreien Städten, Landkreisen und Gemeinden nach dem jeweiligen Gebietsstand gebildet.

Zu 2.4 (B) Nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 Satz 5 i. V. m. Art. 19 Abs. 2 BayLplG ist das Staatsgebiet in Regionen zu gliedern, innerhalb derer intensive Lebens- und Wirtschaftsbeziehungen bestehen oder entwickelt werden sollen. Eine Region wird in der Regel aus mehreren Landkreisen und ggf. kreisfreien Städten gebildet. Die Abgrenzung der Regionen erfolgt nach sozioökonomischen Kriterien unter Berücksichtigung der Verwaltungsgrenzen. In zwei Ausnahmen (Landkreis Tirschenreuth und Landkreis Kelheim) werden Landkreise auf Grund ihrer von der Verwaltungsgliederung abweichenden soziokulturellen Hauptorientierung der Bürger nicht zur Gänze einer Region zugeordnet.

Die Region Donau-Iller setzt sich aus dem baden-württembergischen und dem bayerischen Landesteil zusammen. Näheres ist im Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller geregelt.

3 Siedlungsstruktur

3.1 Nachhaltige und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung, Flächensparen

3.1.1 Integrierte Siedlungsentwicklung

- (G) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen und bedarfsorientierten Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen, den Mobilitätsanforderungen, der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Stärkung der zusammenhängenden Landschaftsräume ausgerichtet werden.
- (G) Flächen- und energiesparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.
- (G) Die Entwicklung von Flächen für Wohnzwecke, gewerbliche Zwecke sowie für Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen soll abgestimmt erfolgen. Ergänzend kann aAuf der Grundlage interkommunaler Entwicklungskonzepte ~~kann~~ ein Ausgleich zwischen Gemeinden stattfinden.
- (G) Die Ausweisung größerer Siedlungsflächen soll überwiegend an Standorten erfolgen, an denen ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs-, Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen in fußläufiger Erreichbarkeit vorhanden ist oder geschaffen wird.

3.1.2 Abgestimmte Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung

- (G) Zur nachhaltigen Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit den Mobilitätsansprüchen der Bevölkerung sowie neuen Mobilitätsformen sollen regionale oder interkommunale abgestimmte Mobilitätskonzepte erstellt werden.

- (G) Die Ausweisung neuer Siedlungsflächen soll ~~vorrangig an Standorten mit leistungsfähigem vorhandene oder zu schaffende Anschlüsse~~Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz ~~erfolgen~~berücksichtigen.

3.1.3 Abgestimmte Siedlungs- und Freiflächenentwicklung

- (G) Auf die Freihaltung geeigneter, gliedernder Freiflächen und Landschaftsräume zum Erhalt der Biodiversität, zur Anpassung an den Klimawandel und zur Erhöhung der Lebensqualität, insbesondere in den stärker verdichteten Bereichen von Städten und Gemeinden, soll in der kommunalen Siedlungsentwicklung hingewirkt werden.
- (Z) In der Regionalplanung sind geeignete siedlungsnahе Freiflächen als Trenngrün festzulegen, um das Zusammenwachsen benachbarter Siedlungsbereiche und das Entstehen ungegliederter Siedlungsstrukturen zu verhindern.

Zu 3.1.1 (B) *Eine integrierte Siedlungsentwicklung ist nachhaltig und ressourcenschonend, indem sie alle planerischen Aspekte und Themen im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes zusammenführt. Der demographische Wandel, hohe Infrastrukturkosten, Anforderungen an die Energieeffizienz und Mobilität, die Inanspruchnahme von Freiflächen zu Siedlungs- und Verkehrszwecken, die Notwendigkeit des Erhalts zusammenhängender Landschaftsräume und der Klima- und Artenschutz machen eine solche nachhaltige und integrierte Siedlungsentwicklung erforderlich. Diese ist dann gewährleistet, wenn sich der Umfang der Siedlungstätigkeit vorwiegend an der Erhaltung und angemessenen Weiterentwicklung der gewachsenen Siedlungsstrukturen und dem nachweislich erwarteten Bedarf orientiert. Dabei sind neben ökologischen, ökonomischen und sozialen auch baukulturelle und landschaftliche Aspekte sowie die Mobilität zu berücksichtigen. Bei Planungsentscheidungen sollen frühzeitig die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung sowie die Altersstruktur der Bevölkerung berücksichtigt werden (vgl. 1.2.6). Dies gilt insbesondere auch für die Bedarfe der erheblich wachsenden Anzahl an älteren und pflegebedürftigen Menschen sowie der Menschen mit Behinderung, wie z.B. Quartiersräume für gemeinschaftliche Aktivitäten.*

Grund und Boden sind ein nicht vermehrbares Gut und haben auch eine wichtige Funktion für den Naturhaushalt. Einer Neuversiegelung von Flächen kann neben dem Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung (vgl. 3.2) durch flächensparende Siedlungs- und

Erschließungsformen insbesondere auch im Rahmen interkommunaler Kooperationsformen (z.B. regionale Gewerbeflächenpools) sowie durch städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen entgegengewirkt werden. Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen bedürfen einer unterschiedlichen Umsetzung in Abhängigkeit von den ortsspezifischen Gegebenheiten, wie u.a. den vorhandenen Siedlungsstrukturen, dem Ortsbild oder der Topographie. Daneben kann durch kompakte Siedlungsformen der Energieverbrauch reduziert sowie die Nutzung energieeffizienter Versorgungssysteme (u.a. Nah- und Fernwärme oder -kälte) begünstigt werden.

Auf eine verstärkte räumliche Zusammenführung von Wohnstätten, Arbeitsplätzen, Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen soll ~~sowohl bei Planungen der Gemeinden als auch auf interkommunaler und regionaler Ebene~~ hingewirkt werden. Insbesondere die Ausweisung neuer gewerblicher Siedlungsflächen soll in Abstimmung mit dem Bedarf an Wohnsiedlungsflächen erfolgen. Insbesondere in Verdichtungsräumen ist eine interkommunale Abstimmung sinnvoll und zweckmäßig. Der Ausgleich auf der Grundlage freiwilliger interkommunaler Entwicklungs-konzepte erweitert den Handlungsspielraum der Kommunen insbesondere dann, wenn die Verfügbarkeit von Flächen nicht gegeben ist und lässt so eine Fokussierung auf gut angebundene und städtebaulich geeignete Standorte zu.

Organisches Wachstum ist in allen Gemeinden und Gemeindeteilen bei entsprechendem Bedarf möglich. Neue Siedlungsflächen, die im Verhältnis zum bestehenden Siedlungskörper nicht untergeordnet sind und einen Bedarf an Dienstleistungs-, Versorgungs- und Infrastrukturanlagen auslösen, der nicht im Plangebiet gedeckt werden kann, bedürfen einer sorgsamsten Standortwahl innerhalb einer Gemeinde. Kurze Wege zwischen verschiedenen Aufenthaltsorten des Alltags vermeiden einerseits Verkehre und damit auch den Bau neuer Infrastrukturen und stärken andererseits das soziale Leben vor Ort sowie die lokale Wertschöpfung. Insofern kann hiermit ein besonderer Beitrag zu einer nachhaltigen wie auch ressourcenschonenden Entwicklung geleistet werden und Belastungen der Bevölkerung durch Lärm oder Stress minimiert werden. ~~Dies gilt insbesondere für die Verdichtungsräume, in denen ein entsprechendes gebündeltes Angebot in der Regel vorhanden ist.~~ Eine interkommunale Abstimmung kann hier zusätzlich zu Lösungen beitragen.

- Zu 3.1.2 (B) Aufgrund einer sich stetig weiter differenzierenden Mobilität einhergehend mit neuen Verkehrsträgern, verstärkter Kombination von Verkehrsträgern und Sharing-Angeboten wird eine langfristig abgestimmte und nachhaltige Planung von Siedlungsentwicklung und Mobilität angestrebt. Mobilität findet deutlich über Gemeindegrenzen hinweg statt. Unter Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit und der unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten sowie der vorhandenen Verkehrsträger ist der Umgriff für gemeindeübergreifende Planungen

festzulegen. Planungsträger können auf Initiative der Gemeinden interkommunale Verbünde, Landkreise oder Regionale Planungsverbände sein.

Mit einer auf leistungsfähige Anschlüsse des öffentlichen Verkehrsnetzes konzentrierten Siedlungsentwicklung kann das Verkehrsaufkommen reduziert und Einzelverkehre vermieden werden. Maßgeblich für die räumliche Zuordnung neuer Siedlungsflächen zu den Anschlüssen an das öffentliche Verkehrsnetz sind in erster Linie die regelmäßig von Fußgängern zu bewältigenden Entfernungen.

Zu 3.1.3 (B) Insbesondere in den stärker verdichteten Bereichen von Städten und Gemeinden ist das ausgewogene Verhältnis von qualitativ hochwertigen Freiräumen und Siedlungsflächen besonders wichtig. Die Ausgewogenheit bezüglich allgemeiner Aspekte (Verbesserung des Siedlungsklimas, Naherholung und Biodiversität) sowie der Bezug zu regionalen Merkmalen (Kulturlandschaft, Siedlungstypologie, Baukultur) ist maßgeblich für eine nachhaltige Siedlungsstruktur.

Die Sicherung siedlungsnaher Freiräume als Trenngrün dient als Sicherungsinstrument, um ein ungewolltes Zusammenwachsen verschiedener Siedlungen, ein übermäßiges Ausufer von Siedlungen in erhaltenswerte Freiräume sowie die Entstehung bandartiger Siedlungsstrukturen zu verhindern.

3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung

(Z) In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nachweislich nicht zur Verfügung stehen.

Zu 3.2 (B) Die vorrangige Innenentwicklung ist für eine kompakte Siedlungsentwicklung (Siedlung der kurzen Wege) sowie für die Funktionsfähigkeit der bestehenden technischen Versorgungsinfrastrukturen wesentlich, da vorhandene Infrastruktur- und Leitungsnetze nicht proportional zu

einem sinkenden Bedarf zurückgebaut werden können. Eine auf die Außenentwicklung orientierte Siedlungsentwicklung führt zu erhöhten Kosten und Unterauslastung bestehender Infrastrukturen.

Um die Innenentwicklung zu stärken, müssen vorhandene und für eine bauliche Nutzung geeignete Flächenpotenziale in den Siedlungsgebieten, z.B. Baulandreserven, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz, sowie Möglichkeiten zur Nachverdichtung vorrangig genutzt werden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des demographischen Wandels von zentraler Bedeutung für funktionsfähige und attraktive Innenstädte und Ortskerne, die als wirtschaftliche, soziale und kulturelle Mittelpunkte erhalten, weiterentwickelt und gestärkt werden müssen. Die städtebauliche und dörfliche Erneuerung trägt wesentlich zur Erreichung dieser Ziele bei. Flächen, die der Naherholung und räumlichen Gliederung der Siedlungsflächen dienen (z.B. Parkanlagen und Grünflächen) oder Ausdruck einer charakteristischen Siedlungsstruktur sind, sind in der Regel keine geeigneten Potenzialflächen und sind erhaltungswürdig.

Ein geeignetes Instrument zur systematischen Erfassung, zum Nachweis vorhandener und verfügbarer Flächenpotenziale und zum Abgleich mit den ermittelten Bedarfen ist z.B. ein kommunales Flächenmanagement. In diesem werden die Entwicklungspotenziale vollständig erfasst, kontinuierlich aktualisiert und laufend in notwendige Planungsverfahren eingespeist. Wesentliche Aspekte eines kommunalen Flächenmanagements sind zudem mittel- bis langfristige Strategien und Maßnahmen für die Aktivierung der ermittelten Flächenpotenziale sowie der regelmäßige Versuch der Kontaktaufnahme und soweit möglich die Einbeziehung von Eigentümern.

Potenziale der Innenentwicklung stehen dann nachweislich nicht zur Verfügung, wenn die Gemeinde Strategien für deren Aktivierung entwickelt und umgesetzt hat, diese Bemühungen jedoch erfolglos blieben oder Flächen im Innenbereich für das Stadtklima, den Arten- und Naturschutz, zur Erholung genutzt werden sollen oder sich als Entwicklungsfläche, beispielsweise für vorhandene Betriebe, anbieten.

Hilfestellung zur Begründung eines Bedarfs an neuen Siedlungsflächen im Außenbereich gibt die Auslegungshilfe "Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung" des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr.

3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot

- (G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.
- (Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Ausnahmen sind zulässig, wenn
- auf Grund der Topographie oder schützenswerter Landschaftsteile oder tangieren-der Hauptverkehrsstrassen ein angebundener Standort im Gemeindegebiet nicht vorhanden ist,
 - ein Logistikunternehmen oder ein Verteilzentrum eines Unternehmens auf einen unmittelbaren Anschluss an eine Autobahnanschlussstelle oder deren Zubringer oder an eine vierstreifig autobahnähnlich ausgebaute Straße oder auf einen Gleisanschluss angewiesen ist und ohne wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds geplant ist,
 - ein großflächiger produzierender Betrieb mit einer Mindestgröße von 3 ha aus Gründen der Ortsbildgestaltung nicht angebunden werden kann,
 - von Anlagen, die im Rahmen von produzierenden Gewerbebetrieben errichtet und betrieben werden sollen, schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Luftverunreinigungen oder Lärm einschließlich Verkehrslärm, auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden,
 - militärische Konversionsflächen oder Teilflächen hiervon mit einer Bebauung von einigem Gewicht eine den zivilen Nutzungsarten vergleichbare Prägung aufweisen oder
 - in einer Fremdenverkehrsgemeinde an einem gegenwärtig oder in der jüngeren Vergangenheit durch eine Beherbergungsnutzung geprägten Standort ein Beherbergungsbetrieb ohne Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds erweitert oder errichtet werden kann.
- (G) Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der grenznahen Gebiete kann in diesen Gebieten die Möglichkeit der Zielabweichung nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayLplG bei der Ausweisung neuer Gewerbe- und Industriegebiete unter Berücksichtigung der Praxis in den Nachbarländern besonders berücksichtigt werden. Gleiches gilt unter Berücksichtigung der jeweiligen Strukturdaten in den in Anhang 5 festgelegten besonders strukturschwachen Gemeinden.

Zu 3.3 (B) *Eine Zersiedelung der Landschaft ist insbesondere gekennzeichnet durch Streubebauung. Diese unerwünschte Entwicklung schränkt die Funktionsfähigkeit der Freiräume ein und bildet Ansatzpunkte für eine weitere Besiedelung im Außenbereich.*

Eine ungegliederte bandartige Siedlungsentwicklung soll wegen der nachteiligen Einflüsse auf Naturhaushalt und Landschaftsbild, der überwiegend ökonomischen Nachteile (z. B. Leitungslängen der technischen Infrastruktur) und im Hinblick auf den Erhalt eines intakten Wohnumfeldes vermieden werden.

Um das Zusammenwachsen benachbarter Siedlungsbereiche zu verhindern, können in den Regionalplänen geeignete Gebiete als regionale Grünzüge (vgl. 7.1.4) oder geeignete Freiflächen als Trenngrün festgelegt werden.

Die Anbindung neuer Siedlungsflächen (d.h. Flächen, die zum dauernden oder mindestens regelmäßig vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt werden sollen) an geeignete Siedlungseinheiten ist ein wichtiger Beitrag zur Vermeidung von Zersiedelung. Insbesondere vor dem Hintergrund des demographischen Wandels wird mit der Anbindung neuer Siedlungsflächen ein wirtschaftlicher Ausbau und Unterhalt sowie eine ausreichende Auslastung technischer Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen erreicht. Vor allem Einrichtungen der Grundversorgung können besser ausgelastet und gesichert werden (vgl. 1.1.1, 1.2.4 und 1.2.6).

Ausnahmen von dem Ziel der Anbindung sind nur dann zulässig, wenn auf Grund einer der im Ziel genannten Fallgestaltungen die Anbindung an eine bestehende geeignete Siedlungseinheit nicht möglich ist.

Zu den schützenswerten Landschaftsteilen im Sinn der ersten Ausnahme zählen alle Schutzgebiete nach Naturschutz- und Wasserrecht.

Zubringer zu Bundesautobahnen im Sinn der zweiten Ausnahme sind Bundes- und Staatsstraßen, die im Straßennetz den Verkehr von einem Verkehrsschwerpunkt (Stadt oder größere Gemeinde) unmittelbar zu einer Autobahnanschlussstelle führen. Dazwischen dürfen

sich keine Ortsdurchfahrten oder größere Ortslagen befinden, weshalb die Länge des Zubringers begrenzt ist. Innerhalb des Straßennetzes heben sich Zubringer durch Ausbauzustand und Verkehrsbelastung regelmäßig hervor. Eine wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes gemäß der zweiten Ausnahme kann durch eine entsprechende städtebauliche und architektonische Gesamtplanung, z.B. durch die Einbettung des Baukörpers und der zugehörigen Anlagen in die Landschaft, den Verzicht auf großflächige Aufschüttungen und Abgrabungen oder sonstiger weithin sichtbarer Eingriffe in das natürliche Gelände, durch eine an das Gelände, den Ort und die Topographie angepasste Ausformung des Baukörpers und durch kontextuelle, positive Fassadengestaltung (z.B. Begrünung, Gliederung, Materialität), erfolgenvermieden werden.

Die Voraussetzungen der vierten Ausnahme liegen insbesondere vor, wenn eine nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage in angebundener Lage nach den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften nicht genehmigungsfähig wäre. Damit sind die ca. 160 Arten von Anlagen der 4. BImSchV erfasst. Darüber hinaus kann die Ausnahme auch auf die nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen Anwendung finden, wenn von diesen in angebundener Lage trotz Einhaltung der Vorgaben nach §§ 22 ff. BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden. Schädliche Umwelteinwirkungen sind solche im Sinn des § 3 Abs. 1 BImSchG (einschließlich durch An- und Abfahrtsverkehr verursachte Verkehrsgeräusche, wobei u.a. auf einen Abstand bis zu 500 m zum Betriebsgrundstück bzw. bis zu einer Vermischung mit dem übrigen Verkehr abgestellt wird).

Militärische Konversionsflächen im Sinn der fünften Ausnahme können insbesondere bei einer Bebauung mit militärischen Wohn-, Verwaltungs- oder Gewerbebauten vorliegen.

Fremdenverkehrsgemeinden im Sinn der sechsten Ausnahme sind Gemeinden, die berechtigt sind, Fremdenverkehrsbeiträge gemäß Art. 6 Abs. 1 oder Kurbeiträge gemäß Art. 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes zu erheben. Durch eine Beherbergungsnutzung geprägte Standorte umfassen auch den räumlichfunktionalen Zusammenhang der bereits genutzten Bebauung. Eine Prägung liegt auch bei einer nicht länger als 25 Jahre zurückliegenden Aufgabe der Beherbergungsnutzung vor. Ein Beherbergungsbetrieb (im Sinn der Baunutzungsverordnung) kann das Ortsbild (in seinem baulichen Erscheinungsbild) oder das Landschaftsbild (in seinem ästhetischen oder kulturgeschichtlichen Wert) insbesondere durch seinen konkreten Standort, seine Größe oder seine Maßstäblichkeit beeinträchtigen. Dabei sind insbesondere landschaftsbildende Geländeformen sowie Blickbeziehungen und Sichtachsen zu beachten.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels.

Während die Anbindung neuer Siedlungsflächen an geeignete Siedlungseinheiten in Bayern landesplanerisch verbindlich festgelegt ist, bestehen vergleichbare Vorgaben in den Nachbarstaaten Österreich und Tschechien nicht. Die Einflussmöglichkeiten von bayerischer Seite darauf sind gering. Um daraus folgenden Wettbewerbsnachteilen in den Grenzräumen gegenüber den Nachbarstaaten entgegenzuwirken, soll die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens für die Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten in diesen Räumen erleichtert werden. Dabei sind im Einzelfall die angestrebte Vermeidung von Zersiedelung sowie die Vorgaben und die Genehmigungspraxis in den Nachbarstaaten bei der Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten einzubeziehen. Grenznahe Gebiete im Sinne dieser Vorschrift sind die Gebiete der Landkreise, die unmittelbar an Österreich oder Tschechien anschließen.

In besonders strukturschwachen Gemeinden hat die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie besondere Bedeutung für die Entwicklung dieser Orte. Diese Gemeinden sollen erleichterte Möglichkeiten haben, Gewerbe- und Industriegebiete auszuweisen. Dabei sind im Einzelfall die angestrebte Vermeidung von Zersiedelung sowie die positive Auswirkung der Ansiedlung auf die besondere Strukturschwäche der Gemeinde (orientiert an den Kriterien zur Festlegung der besonders strukturschwachen Gemeinden) einzubeziehen.

Besonders strukturschwache Gemeinden im Sinne dieser Vorschrift werden entsprechend der Abgrenzung der einzelnen Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern im Raum mit besonderem Handlungsbedarf festgelegt (vgl. Begründung zu LEP 2.2.3). Liegt der gebildete Gesamtindikator einer Gemeinde unter 70,0 % des bayerischen Durchschnitts, so ist diese besonders strukturschwach. Die besonders strukturschwachen Gemeinden gehen aus Anhang 5 hervor⁴.

⁴ Zur Ermittlung der Gemeinden wurden die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Ministerrats über den Entwurf der LEP-Teilfortschreibung (12. Juli 2016) aktuell verfügbaren Daten herangezogen.

4 Mobilität und Verkehr

4.1 Verkehrsträgerübergreifende Festlegungen

4.1.1 Leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur

- (Z) Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen.
- (G) Die Verkehrsinfrastruktur soll durch neue Mobilitätsformen nachhaltig ergänzt werden.
- (G) Die Vernetzung und Auslastung der Verkehrsträger soll durch bauliche Maßnahmen und den Einsatz neuer Technologien gesteigert werden.

4.1.2 Internationales, nationales und regionales Verkehrswegenetz

- (G) Die Einbindung Bayerns in das internationale und nationale Verkehrswegenetz soll bedarfsgerecht verbessert werden.
- (G) Das regionale Verkehrswegenetz und die regionale Verkehrsbedienung sollen in allen Teilräumen als Grundlage für leistungsfähige, bedarfsgerechte und barrierefreie Verbindungen und Angebote ausgestaltet werden.

4.1.3 Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Verkehrserschließung

- (G) Die Verkehrsverhältnisse in den Verdichtungsräumen und in stark frequentierten Tourismusgebieten sollen insbesondere durch die Stärkung des öffentlichen Personenverkehrs verbessert werden.
- (G) Im ländlichen Raum soll die Verkehrserschließung konsequent weiterentwickelt und die Flächenbedienung durch den öffentlichen Personennahverkehr verbessert und durch ein bedarfsorientiertes, leistungsfähiges Mobilitätsangebot ergänzt werden.

(G) Der Güterverkehr soll optimiert werden. Dazu sollen auch ausreichend Schnittstellen für die Kombination verschiedener Verkehrsträger eingerichtet werden.

Zu 4.1.1 (B) *Eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur ist gekennzeichnet durch ein gut ausgebautes und den Ansprüchen von Gesellschaft und Wirtschaft genügendes, weitgehend barrierefreies VerkehrswegeNetz mit verkehrsträgerübergreifenden Schnittstellen. Aus-, Um- und Neubau- maßnahmen zur Ergänzung des VerkehrswegeNetzes haben so umweltverträglich und ressourcenschonend wie möglich zu erfolgen. Das für die nächsten Jahre prognostizierte, zunehmende Verkehrsaufkommen erfordert eine stärkere Inanspruchnahme aller Verkehrsträ- ger, sowohl im Personen- als auch im Güterverkehr.*

Während die Verkehrsinfrastruktur in einigen Teilräumen an die Grenzen ihrer Leistungs- fähigkeit stößt, stellt in anderen Teilräumen mangelnde Auslastung insbesondere der öffent- lichen Verkehrsinfrastruktur eine besondere Herausforderung dar. Neue Mobilitätsformen und Mobility on Demand Lösungen können sowohl stark belastete Infrastrukturen entlasten als auch aufgrund flexiblerer Nutzungsmöglichkeiten tragfähige Alternativen zu den bestehenden Verkehrsträgern darstellen. Dazu sollen die Erprobung und der Einsatz neuer Mobilitätsformen wie z.B. von Stadtseilbahnen oder elektrisch betriebenen, senkrecht startenden und landenden Fluggeräten unterstützt werden. Sie sollen den öffentlichen Personennahverkehr ergänzen und stärken.

Um Überlastungen einzelner Verkehrsträger zu vermeiden, Verkehrsströme besser zu lenken und Nutzer auf freie Kapazitäten zu leiten, können neue Technologien oder bauliche Maßnah- men im Bestand einen effektiven und kostengünstigen Beitrag leisten, mit dem insbesondere auch ein weiterer Ausbau der Verkehrsinfrastruktur vermieden werden kann.

Zu 4.1.2 (B) *Zur Verbesserung der Einbindung Bayerns in das europäische VerkehrswegeNetz ist die Um- setzung der „Vorrangigen Vorhaben des transeuropäischen Verkehrsnetzes“ (TEN-V) von herausragender Bedeutung. Die Einrichtung zusätzlicher Verbindungen, insbesondere im Al- pentransit, soll zur Ertüchtigung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs beitragen.*

Wichtig für die Einbindung Bayerns in das nationale VerkehrswegeNetz ist insbesondere die zügige Realisierung der im Bundesverkehrswegeplan 2030 enthaltenen bayerischen Vorha- ben zum Aus- bzw. Neubau des Straßen-, Schienen- und Wasserstraßennetzes.

Die regionalen Verkehrswegernetze und die regionale Verkehrsbedienung stellen die Erschließung des Raums für alle Bevölkerungsgruppen sicher. Die Planung der Verbindungen erfolgt nach den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung.

Zu 4.1.3 (B) Verdichtungsräume und Tourismusgebiete sind stark frequentierte Verkehrsräume, in denen die Verkehrsverhältnisse verbessert werden sollen. Als klima- und ressourcenschonende und damit umweltfreundliche Alternative zum motorisierten Individualverkehr kann der Öffentliche Personenverkehr diese Räume erschließen und entlasten. Vor allem in den Verdichtungsräumen sollen Ausbaumaßnahmen im schienengebundenen Nahverkehr umgesetzt werden.

Neben einer leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur (vgl. 4.1.1) soll ein qualitativ und quantitativ überzeugendes Angebot im Öffentlichen Personenverkehr – insbesondere im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) – geschaffen werden. Ein attraktives Angebot im ÖPNV zeichnet sich u.a. durch verkehrsträgerübergreifend gute Anschlusssituationen, weitgehende Barrierefreiheit sowie kurze Reisezeiten aus.

Im ländlichen Raum (vgl. 2.2.1 und 2.2.5) ist eine leistungsfähige Verkehrserschließung wichtig, um dessen Standortqualität zu erhalten bzw. zu verbessern. Die Verbesserung der Flächenbedienung trägt auch zur Vernetzung mit den Fernverkehrshaltepunkten und somit zum Anschluss des ländlichen Raums an den öffentlichen Personenfernverkehr bei. Der ÖPNV ist gerade im ländlichen Raum auf eine leistungsfähige Straßenverkehrsinfrastruktur angewiesen. Auf Grund des demographischen Wandels ist ein Rückgang des Schülerverkehrs zu erwarten, der bisher das Rückgrat des ÖPNV im ländlichen Raum bildet. Andererseits wird die Zahl älterer und pflegebedürftiger Menschen zunehmen, für die ein spezifisches Mobilitätsangebot wichtig ist. Das Angebot im ÖPNV soll an diese Rahmenbedingungen flexibel angepasst werden.

Die Optimierung des Güterverkehrs trägt z.B. durch Maßnahmen der Bündelung des städtischen Güterverkehrs wesentlich zur Entlastung der Verdichtungsräume bei. Zur nachhaltigen Entlastung von Straßen und Umwelt soll der Straßengüterverkehr möglichst auf die Schiene und – wo immer dies praktikabel ist – auf die Wasserstraße verlagert werden. Oberleitungs-Hybrid-Systeme für den Straßengüterverkehr sollen als emissionsarme Antriebsform in Betracht gezogen werden. Der Ausbau von Einrichtungen des kombinierten Güterverkehrs, z. B. Güterverkehrszentren, trägt zur Entlastung von Straßen sowie zur Kapazitätsausweitung,

Beschleunigung und Steigerung der Dienstleistungsqualität im Güterverkehr bei. Die Vernetzung und Auslastung der Verkehrsträger kann durch den Einsatz neuer Technologien, vor allem der Verkehrstelematik, gesteigert werden.

4.2 Straßeninfrastruktur

- (G) Das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden.
- (G) Bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur soll der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen.
- (G) Beim Erhalt und Ausbau der Straßeninfrastruktur sollen die Anforderungen für die Mobilität der Zukunft berücksichtigt werden.

Zu 4.2 (B) Die Straßen tragen die Hauptlast des Verkehrs im Personen- und Güterverkehr. Eine leistungsfähige und sichere Straßeninfrastruktur – einschließlich der dazugehörigen Anlagen des ruhenden Verkehrs – ist deshalb ein entscheidender Standortfaktor und trägt damit zur räumlichen Wettbewerbsfähigkeit Bayerns und seiner Teilräume (vgl. 1.4.1) bei.

Über die Bundesfernstraßen ist Bayern in das internationale und nationale Straßennetz eingebunden. Deren Aus- und Neubau richtet sich nach dem jeweiligen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage zum Fernstraßenausbaugesetz). Im Rahmen der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans soll der Bedarf weiterer Lückenschlüsse im Netz geprüft werden.

Über die Staatsstraßen sind die nicht an Bundesfernstraßen liegenden Zentralen Orte an das nationale sowie an das regionale Verkehrsnetz angebunden. Deren Aus- und Neubau richtet sich nach dem Ausbauplan für die Staatsstraßen, der unter Einbindung der Regionalen Planungsverbände aufgestellt wird.

Kreis- und Gemeindestraßen bilden zusammen das Netz der Kommunalstraßen. Sie dienen insbesondere der Erschließung des Raums und der Verbindung zwischen Gemeinden.

Der bevorzugte Ausbau bestehender Straßeninfrastruktur vor dem Neubau dient dem Erhalt der Funktionsfähigkeit des Gesamtnetzes und der Reduzierung einer weiteren Freiflächeninanspruchnahme. Er ist deshalb aus volkswirtschaftlichen Gründen und im Interesse einer nachhaltigen Raumentwicklung sinnvoll.

Zur Erreichung der Klimaschutzziele leisten alternative Antriebe wie elektrische Mobilität einen wichtigen Beitrag, erfordern aber auch spezielle Anforderungen an die Straßeninfrastruktur (z.B. Wasserstofftankstellen). Die Infrastruktur Straße ist nicht nur für den motorisierten Individualverkehr von großer Bedeutung, sondern ist zugleich auch die wichtigste Infrastruktur für die meisten neuen Mobilitätsformen und speziell im ländlichen Raum auch der wichtigste Verkehrsträger für den öffentlichen Personennahverkehr. Für eine nachhaltige Mobilität der Zukunft ergeben sich künftig neben den bestehenden Anforderungen wie Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit neue Erfordernisse an die Straßeninfrastruktur. Diese sind nicht nur technischer (z.B. Lade-, aber auch Dateninfrastruktur), sondern auch datentechnischer Natur (z.B. intelligente, dreidimensionale Bestandsdaten).

4.3 Schieneninfrastruktur

4.3.1 Schienenwegenetz

(G) Das Schienenwegenetz soll erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Dazu gehören auch attraktive, barrierefreie Bahnstationen.

(G) In den Regionalplänen können Trassen für den schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr gesichert werden.

4.3.2 Bahnknoten München und Nürnberg

(G) Die Bahnknoten München und Nürnberg sollen ausgebaut und die Vernetzung mit den umliegenden Räumen gestärkt werden.

(Z) Die Anbindung des Verkehrsflughafens München an den regionalen und überregionalen Schienenverkehr ist nachhaltig weiterzuentwickeln.

4.3.3 Streckenstilllegungen vermeiden – Reaktivierungen ermöglichen

(G) Streckenstilllegungen und Rückbau der bestehenden Schieneninfrastruktur sollen vermieden werden.

(G) Möglichkeiten von Reaktivierungen sollen genutzt werden.

Zu 4.3.1 (B) *Der Aus-, Um- und Neubau der Schieneninfrastruktur dient dem Erhalt und der Ergänzung eines leistungsfähigen Netzes für den Schienenpersonen- und Schienengüterverkehr. Da das Verkehrsaufkommen weiter steigen wird, ist es aus verkehrlichen, ökologischen und volkswirtschaftlichen Gründen erforderlich, den Anteil des Schienenpersonen- und des Schienengüterverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen durch Verlagerung von anderen Verkehrsträgern zu steigern. Die Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes müssen dazu zügig bedarfsgerecht ausgebaut werden.*

Der Aus- und Neubau, der in allen Landesteilen erfolgen soll, richtet sich nach dem jeweiligen Bedarfsplan für die Bundesschienenwege (Anlage zum Bundesschienenwegeausbaugesetz). Im Rahmen der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans soll der Bedarf weiterer Streckenausbauten geprüft werden. Bahnstationen haben eine wichtige Funktion als Ein-, Aus- und Umsteigestationen im Schienenwegenetz. Insbesondere ist deren barrierefreie Ausgestaltung ein wichtiges Element.

Für die Erreichung einer höheren Bedienung der Fläche, zur Steigerung der Kapazitäten sowie zur Erhöhung der Reisegeschwindigkeiten ist der weitere Ausbau der Schieneninfrastruktur erforderlich. Schienentrassen queren als linienhafte Infrastrukturen verschiedene Räume und Gebietskörperschaften und müssen insbesondere aufgrund vorgesehener Haltepunkte Zwangspunkte in der Planung berücksichtigen. Die Planungsprozesse hierfür sind komplex und zeitaufwendig. Um die Zielsetzungen eines weiteren Ausbaus der Schieneninfrastruktur nicht durch kleinräumige Planungen zu gefährden oder um regional präferierte Trassenführungen zu sichern, ist eine regionalplanerische Sicherung entsprechender Trassen sinnvoll.

Zu 4.3.2 (B) *Die Bahnknoten München und Nürnberg dienen der verkehrlichen Entwicklung der Metropolregionen München und Nürnberg. Die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Schienenverkehrsinfrastruktur ist nicht nur verkehrspolitisch, sondern auch siedlungs- und*

wirtschaftspolitisch für die beiden Metropolregionen wichtig und leistet darüber hinaus einen aktiven Beitrag für eine ökologisch sinnvolle Mobilitätsgestaltung. Landesplanerisch ist dabei von zentraler Bedeutung, dass damit die Anbindung aller Teilräume an die Landeshauptstadt München und die Metropole Nürnberg sowie die Verbindung der einzelnen Teilräume untereinander gestärkt wird.

Mit dem Programm „Bahnausbau Region München“ (PrBaReMü) hat die Staatsregierung ein Gesamtkonzept für den Ausbau des Bahnknotens München aufgestellt. Das Gesamtkonzept umfasst im Wesentlichen folgende Vorhaben: Zweite Stammstrecke mit netzergänzenden Maßnahmen, Verbesserung der Schienenanbindung des Flughafens München, Aus- und Neubau von Schienenstrecken, insbesondere für die S-Bahn (z.B. Ausbau S4 West, S7-Verlängerung Geretsried).

Für den Großraum Nürnberg erarbeitet der Freistaat das Ausbauprogramm S-Bahn Nürnberg (AuSbauNü). Das AuSbauNü ist strategische Grundlage für einen bedarfsgerechten, mittel- bis langfristigen Ausbau des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) im Großraum Nürnberg. Insbesondere werden damit SPNV-Maßnahmen westlich und nordöstlich von Nürnberg vorangetrieben und neue Potenziale des SPNV untersucht.

Das Anliegen der bayerischen Verkehrspolitik ist, die Erreichbarkeit des Flughafens München, als zweitgrößten Flughafen Deutschlands und einer der bedeutendsten Drehscheiben des europäischen Flugverkehrs, mit regionalem und überregionalem Schienenpersonenverkehr aus wirtschafts-, verkehrs- und umweltpolitischen Gründen weiter zu verbessern. Im Vergleich zu anderen deutschen und europäischen Flughäfen sollen hierdurch Wettbewerbsnachteile reduziert werden. Zubringerverkehre können dann verstärkt umweltverträglich auf der Schiene erfolgen. Mit dem Projekt „Erdinger Ringschluss“ einschließlich Walpertskirchener Spange soll eine direkte Schienenanbindung des Flughafens aus Südostbayern und dem Salzburger Raum ermöglicht werden. Mit der Inbetriebnahme des Teilprojekts „Neufahrner Kurve“ konnte bereits eine stündliche, umsteigefreie Anbindung aus Nordostbayern realisiert werden. Zusätzliche Verbesserungen lassen sich mit Inbetriebnahme der Zweiten Stammstrecke (Einrichtung einer Express-Verbindung aus der Münchener Innenstadt zum Flughafen) erreichen. Ferner lässt der Freistaat im Rahmen des Programms „Bahnausbau Region München“ weitere Möglichkeiten für überregionalen Verkehr untersuchen.

- Zu 4.3.3 (B) Bayern kann als Flächenland nicht auf eine flächendeckende Vorhaltung der Schieneninfrastruktur verzichten, weil sie Voraussetzung für die Bestellung eines qualitativ hochwertigen Nahverkehrs sowie die flächendeckende Erschließung im Schienengüterverkehr ist. Um die Leistungsfähigkeit der Schieneninfrastruktur zu erhalten, kann Stilllegungen und Rückbaumaßnahmen nur unter engen Voraussetzungen zugestimmt werden.

Sofern die Voraussetzungen für Streckenreaktivierungen gegeben sind, bieten diese gegenüber Streckenneubauten die Möglichkeit, die Anbindung Bayerns an das Schienennetzen ohne Neuzerschneidungen der Landschaft kostengünstig und flächensparend zu verbessern.

4.4 Radverkehr

- (G) Das Radwegenetz soll erhalten sowie unter Einbeziehung vorhandener Verkehrsinfrastruktur bedarfsgerecht ausgebaut und ergänzt werden.
- (G) Der Alltagsradverkehr im überörtlichen Netz soll möglichst auf baulich getrennten Radwegen geführt werden.
- (G) Das überregionale „Bayernnetz für Radler“ soll weiterentwickelt werden.
- (G) In den Regionalplänen können Trassen für den überörtlichen Radverkehr gesichert werden.

Zu 4.4 (B) Der Anteil des Radverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen soll gesteigert werden. Wichtig ist es, ein durchgängiges Radverkehrsnetz über Verwaltungsgrenzen hinaus zu schaffen, das zusätzliche direkte, attraktive und sichere Verbindungen für den Radverkehr bereitstellt. Hiervon können auch Freizeitradverkehr und Fahrradtourismus profitieren. Vorhandene Verkehrsinfrastruktur soll dabei wo möglich genutzt werden. Insbesondere außerhalb von Ortschaften und von landwirtschaftlich genutzten Gebieten, vor allem im Wald, sollen multifunktionale Nutzungskonzepte verfolgt werden (z.B. forstwirtschaftlicher Verkehr in Kombination mit Radverkehr).

Ein Baustein der nachhaltigen Mobilitätsentwicklung zur Erreichung der Klimaziele und zur Umsetzung der Energiewende ist die Stärkung des ganzjährigen Alltagsradverkehrs, um dessen Anteil am Gesamtverkehr wesentlich zu erhöhen. Eine Voraussetzung zur Erhöhung des Alltagsradverkehrs sind durchgängige komfortable, schnelle und sichere Radwegeverbindungen. Hierfür bietet sich in erster Linie die Anlage baulich getrennter Radwege an.

Neben dem Alltags- und Freizeitradverkehr hat auch der Fahrradtourismus in Bayern in den vergangenen Jahren an Bedeutung gewonnen. Dem damit entstandenen Bedarf für ein überregionales Netz an Fernradrouten wird durch das „Bayernnetz für Radler“ Rechnung getragen. Das „Bayernnetz für Radler“ enthält die überregionalen Radrouten, die ein bayernweites Grundnetz bilden. Es schließt an Fernradrouten der Nachbarländer an.

Auch für einen effektiven überörtlichen Alltags- und Freizeitradverkehr sind neue Trassen, z.B. auch für Radschnellwege, erforderlich. Um deren Realisierung während des Konzeptions- und Planungszeitraums zu sichern, kann eine Sicherung im Regionalplan sinnvoll sein.

4.5 Ziviler Luftverkehr

4.5.1 Verkehrsflughafen München

- (G)** Der Verkehrsflughafen München soll als Luftfahrt-Drehkreuz von europäischem Rang die interkontinentale Luftverkehrsanbindung Bayerns und die nationale und internationale Luftverkehrsanbindung Südbayerns sicherstellen.
- (Z)** Für den Verkehrsflughafen München ist eine dritte Start- und Landebahn mit den erforderlichen Funktionsflächen zu errichten.
- (Z)** Die für die weitere Entwicklung des Verkehrsflughafens München erforderliche Fläche ist als Vorranggebiet Flughafenentwicklung festgelegt. Dieses ist im Anhang 6 dargestellt.

4.5.2 Verkehrsflughafen Nürnberg

-
- (G) Der Verkehrsflughafen Nürnberg soll die nationale und internationale Luftverkehrsankbindung Nordbayerns sicherstellen.

4.5.3 Verkehrsflughafen Memmingen

- (G) Der Verkehrsflughafen Memmingen soll die nationale und internationale Luftverkehrsankbindung des Allgäus sicherstellen.

4.5.4 Sonderflughafen Oberpfaffenhofen

- (Z) Der Sonderflughafen Oberpfaffenhofen ist in seinem Status und Bestand als reiner Werks- und Forschungsflughafen zu sichern. Die Öffnung des Sonderflughafens für zusätzliche Verkehre, insbesondere den Geschäftsreiseflugverkehr, ist nicht zuzulassen.

4.5.5 Luftverkehrsanschlüsse für die Allgemeine Luftfahrt

- (Z) In der Regel muss jede Region über mindestens einen Luftverkehrsanschluss für die Allgemeine Luftfahrt verfügen. In der Region 14 (München) ist zusätzlich zu der bestehenden zivilen Luftverkehrsinfrastruktur kein neuer Verkehrslandeplatz zuzulassen.
- (G) Die regionalen Luftverkehrsanschlüsse für die Allgemeine Luftfahrt sollen in ihrem Bestand gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden.

Zu 4.5 Dem Luftverkehr und seiner Infrastruktur kommt vor dem Hintergrund der zunehmenden Internationalisierung der Handelsbeziehungen und der Globalisierung der Weltwirtschaft eine außerordentlich hohe Bedeutung für die Standortqualität der bayerischen Wirtschaft zu und trägt darüber hinaus zur Sicherung der Position Bayerns in der Weltwirtschaft bei.

Im Kapitel 4.5 werden die landesplanerischen Festlegungen für die zivile Luftverkehrsinfrastruktur in Bayern getroffen. Das Kapitel stellt das „Luftverkehrskonzept Bayern“ der Bayerischen Staatsregierung dar. Auf ein eigens zu beschließendes Luftverkehrskonzept mit gleichen Zielaussagen kann verzichtet werden.

Zu 4.5.1 (B) *Der Verkehrsflughafen München ist internationaler Netzknoten nach den Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) und dient der Anbindung Bayerns an das nationale, kontinentale und interkontinentale Luftverkehrsnetz im Kurz-, Mittel- und Langstreckenverkehr. Als führendes europäisches Luftfahrt-Drehkreuz hat der Verkehrsflughafen München für den internationalen Luftverkehr weitreichende Bedeutung, die gefestigt und weiterentwickelt werden soll. Für einen leistungsfähigen bedarfsgerechten Ausbau des Verkehrsflughafens München soll durch die Weiterentwicklung der Flughafeninfrastruktur langfristig Vorsorge getroffen werden.*

—

Der bestehende Verkehrsflughafen München ist mit seiner Kapazität nicht in der Lage, die zukünftige Luftverkehrsnachfrage zu bewältigen. Um das zu erwartende Verkehrsaufkommen auch künftig abwickeln zu können, ist eine Erweiterung der Bahnkapazität um eine dritte Start- und Landebahn mit den entsprechenden Funktionsflächen erforderlich. Der Kapazitätsausbau sichert zudem die für den Standort Bayern wichtige europäische Drehkreuzfunktion des Verkehrsflughafens München.

—

Zur dauerhaften Standortsicherung des Verkehrsflughafens München und zur Sicherung seiner langfristigen räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten wird das Vorranggebiet Flughafenentwicklung festgelegt (vgl. Anhang 5, i.d.F.v. 01.03.2018: Anhang 6). In diesem Gebiet sind mit der weiteren Flughafenentwicklung konkurrierende raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen. Unberührt davon bleibt die Zulässigkeit von Verkehrsprojekten zur Erschließung des Flughafens.

Bis zum 01.04.2003 aufgestellte rechtsverbindliche qualifizierte Bebauungspläne bleiben von den Rechtsfolgen des Vorranggebiets unberührt.

Zu 4.5.2 (B) *Der Verkehrsflughafen Nürnberg ist Gemeinschaftsnetzknoten nach den Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) und dient der Anbindung Nordbayerns an den nationalen und internationalen Luftverkehr. Der Verkehrsflughafen Nürnberg hat eine günstige Lage im Städtedreieck Nürnberg/Fürth/Erlangen mit kurzen Verbindungen zu den Schwerpunkten der nordbayerischen Luftverkehrsnachfrage. Für einen leistungsfähigen bedarfsgerechten Ausbau des Verkehrsflughafens Nürnberg soll durch die Weiterentwicklung der Flughafeninfrastruktur langfristig Vorsorge getroffen werden.*

Zu 4.5.3 (B) *Das Allgäu ist eine bedeutende Wirtschafts- und Touristikregion mit einer hohen Nachfrage an Flugreisen. Der Verkehrsflughafen Memmingen dient der direkten Anbindung des Allgäus*

an den nationalen und internationalen Luftverkehr, insbesondere den Linien- und Touristikverkehr. Für einen leistungsfähigen und bedarfsgerechten Ausbau des Verkehrsflughafens Memmingen soll deshalb durch die Weiterentwicklung der Flughafeninfrastruktur langfristig Vorsorge getroffen werden.

Zu 4.5.4 (B) Der Sonderflughafen Oberpfaffenhofen ist ein wichtiger Standort der Luft- und Raumfahrtindustrie und der Luft- und Raumfahrtforschung in Deutschland. Er dient durch die Abwicklung von Forschungsflugbetrieb insbesondere auch für das am Standort ansässige Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) unmittelbar dem allgemeinen Wohl. Er soll für die Luft- und Raumfahrtindustrie und -forschung dauerhaft zur Verfügung stehen. Der besondere Zweck des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen soll sich auf den Werks- und Forschungsflugverkehr beschränken. Aus verkehrspolitischen Gründen ist eine Ausweitung dieses besonderen Zwecks auf zusätzliche Nutzerarten nicht erforderlich. Mit ihrem ausdrücklichen Ausschluss wird einer etwaigen schleichenden Entwicklung des Sonderflughafens zum Verkehrsflughafen entgegengewirkt. Neben seiner forschungspolitischen Bedeutung hat der Sonderflughafen Oberpfaffenhofen im mittelbaren öffentlichen Interesse auch erhebliche industriepolitische Bedeutung mit entsprechenden Auswirkungen auf den Erhalt und die Schaffung von hochqualifizierten Arbeitsplätzen.

Zu 4.5.5 (B) Zur Durchführung eines bedarfsgerechten Luftverkehrs sind neben den internationalen Verkehrsflughäfen München, Nürnberg und Memmingen zur Deckung der regionalen und teils räumlichen Luftverkehrsnachfrage weitere Flugplätze für die Allgemeine Luftfahrt, insbesondere den Geschäftsreise- und Werkluftverkehr sowie den Privatluftverkehr, erforderlich. Deshalb muss jede Planungsregion über mindestens einen Luftverkehrsanschluss für die Allgemeine Luftfahrt verfügen. Ausgenommen davon sind die Regionen 15 (Donau-Iller), 16 (Allgäu) sowie die Region 17 (Oberland), die bisher über keinen solchen Luftverkehrsanschluss verfügen. Für die Regionen 15 und 16 steht auf Grund seiner vorhandenen Kapazitäten der Verkehrsflughafen Memmingen für die Allgemeine Luftfahrt zur Verfügung. In der Region 17 wird auf die Anlegung eines neuen Flugplatzes verzichtet. Dies entspricht dem Grundanliegen der Alpenkonvention, die Umweltbelastungen durch den Luftverkehr so weit wie möglich zu reduzieren.

Die Region 14 (München) ist luftverkehrsmäßig intensiv und angemessen erschlossen. In der Region liegt der internationale Verkehrsflughafen München. Für das Verkehrssegment von bis zu 3 Tonnen Höchstabflugmasse stehen im Rahmen der jeweiligen Genehmigungen die Sonderlandeplätze Dachau-Gröbenried, Jesenwang, Moosburg und Oberschleißheim zur Verfügung. Ergänzend können auch in jeweils etwa 70 km Entfernung von der Landeshauptstadt Verkehrslandeplätze in angrenzenden Planungsregionen nach Osten in Landshut, nach Westen in Augsburg und nach Norden in Manching zur luftverkehrsmäßigen Anbindung für die Allgemeine Luftfahrt beitragen. Alle drei Verkehrslandeplätze sind über Autobahnen angebunden. Mit dieser Flugplatzinfrastruktur wird sichergestellt, dass die aufkommensstärkste

Region Bayerns ausreichend für die unterschiedlichen Luftverkehrsarten erschlossen ist. Die Region 14 hält bereits im gesamtbayerischen Interesse den internationalen Verkehrsflughafen München vor und trägt auch den mit seiner vorgesehenen Erweiterung verbundenen Flächenverbrauch und Siedlungsdruck. Das Ziel, dass in der Regel jede Region über zumindest einen Luftverkehrsanschluss für die Allgemeine Luftfahrt verfügen muss, hat daher angesichts der ausreichenden luftverkehrlichen Erschließung in der dicht besiedelten Region 14 hinter dem Bedarf an Siedlungs-, Gewerbe- und Erholungsflächen zurückzustehen.

Zur Anbindung von regionalen Bevölkerungs- und Wirtschaftsschwerpunkten durch den gewerblichen Luftverkehr oder bei einem hohen Anteil an Geschäftsreise- und Werkluftverkehr sind Verkehrslandeplätze mit Instrumentenflugbetrieb vorzusehen. Sie sollen eine befestigte Start- und Landebahn von 1 200 bis 1 600 m haben. Dem Verkehrslandeplatz Augsburg kommt dabei besondere Bedeutung zu. Er ist einer der aufkommensstärksten Verkehrslandeplätze Bayerns. Auf Grund der großen wirtschaftlichen Bedeutung der Luftverkehrsinfrastruktur für die Unternehmen der Region soll der Flugplatz als moderner City Airport für den Geschäftsreise- und Werkluftverkehr weiterentwickelt werden.

Auch die regionalen Schwerpunktländeplätze Aschaffenburg (Region 1), Bayreuth, Hof-Plauen (Region 5), Coburg (Region 4), Eggenfelden (Region 13), Giebelstadt (Region 2), Haßfurt (Region 3), Ingolstadt-Manching (Region 10) und Straubing-Wallmühle (Region 12) haben einen hohen Anteil an gewerblichem Geschäftsreise- und Werkluftverkehr. Diese sollen daher, soweit die flugsicherungsmäßigen und sonstigen Voraussetzungen geschaffen werden können, für den Instrumentenanflug unter Einbindung in einen entsprechenden Luftraum ausgestattet sein. Die Festlegung weiterer Flugplätze soll unter Berücksichtigung des Verkehrsbedarfs geprüft werden.

Für die Anbindung der Regionen 6 (Oberpfalz Nord), 7 (Industrieregion Mittelfranken), 8 (Westmittelfranken), 12 (Donau Wald), 13 (Landshut), 18 (Südostoberbayern) an den Geschäftsreise- und Privatluftverkehr sollen regionale Schwerpunktländeplätze für den Sichtflug mit einer befestigten Start- und Landebahn mit mindestens 1 200 m Länge vorgehalten werden. Soweit notwendig, sollen die Landebahnlängen an die europäischen Anforderungen für den gewerblichen Luftverkehr mit Flugzeugen bis zu 5,7 t Höchstgewicht angepasst werden. Als entsprechende Schwerpunkte kommen die Flugplätze Weiden i. d. OPf. (Region 6), Herzogenaurach (Region 7), Rothenburg ob der Tauber (Region 8), Vilshofen (Region 12), Landshut (Region 13) und Mühldorf am Inn (Region 18) in Betracht.

Der Betrieb des Sonderlandeplatzes Jesenwang (Region 14) für Flugzeuge mit einer Höchstabflugmasse bis 3 Tonnen soll in seinem Bestand gesichert werden. Solange in der Region 11 (Regensburg) kein geeigneter Verkehrslandeplatz zur Verfügung steht, soll der nur

schwer ausbaufähige Verkehrslandeplatz Regensburg ebenfalls in seinem Bestand gesichert werden.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wird der Freistaat Bayern für die Anlegung und für den Ausbau von Schwerpunktflugplätzen finanzielle Förderungen gewähren.

Voraussetzung dabei ist insbesondere die langfristige Absicherung der Flugplätze durch Bauschutzbereiche und durch Grundstückseigentums- bzw. -pachtverhältnisse.

4.6 Main-Donau-Wasserstraße

- (Z) Im Rahmen der Gesamtkonzeption der Main-Donau-Wasserstraße ist die Donau zwischen Straubing und Vilshofen verkehrsgerecht und naturschonend⁵ weiter auszubauen. Die Häfen sind entsprechend dem Bedarf zu trimodalen Schnittstellen auszubauen.

Zu 4.6 (B) Für die Bewältigung des Güterverkehrs kommt der Binnenschifffahrt eine große Bedeutung zu. Neben dem Transport von Massengütern gewinnen moderne Transportformen, wie Container- oder sog. Roll on Roll off-Transporte, an Bedeutung. Die Binnenschifffahrt ermöglicht in dem von ihr erschlossenen Gebiet einen kostengünstigen und umweltschonenden Gütertransport. Mit der EU-Osterweiterung sind das Potenzial und die Notwendigkeit von Verlagerungen des Gütertransports auf die Wasserstraßen aus umwelt- und verkehrspolitischen Gründen erheblich gestiegen.

Damit die volle Leistungsfähigkeit der gesamten Rhein-Main-Donau-Wasserstraße genutzt werden kann, ist der weitere Ausbau der Donau erforderlich. Die Main-Donau-Wasserstraße wird nach Fertigstellung des Mainausbaus für eine ganzjährige Abladetiefe von mindestens 2,50 m ausgelegt sein – ausgenommen der rund 70 km lange Abschnitt zwischen Straubing und Vilshofen. Diese Lücke ist verkehrsgerecht und naturschonend zu schließen, wobei auch

⁵ Das Ziel gilt mit der Maßgabe, dass ein Ausbau nur unter Beachtung der Schutzbestimmungen für Natura 2000-Gebiete erfolgen darf.

eine Anhebung der niedrigsten Brücke auf dem deutschen Donauabschnitt in Bogen erforderlich ist. Durch den verkehrsgerechten Ausbau ist ein möglichst zuverlässiger Transport auch bei Wasserständen unter Mittelwasser gewährleistet.

Auch für die Europäische Union ist die Beseitigung des Engpasses Straubing-Vilshofen wichtige Voraussetzung für die umweltverträgliche Bewältigung des europäischen Güterverkehrs. Das Europäische Parlament und der Europäische Rat haben den Ausbau des Donauabschnitts zwischen Straubing und Vilshofen in die Liste der „Vorrangigen Vorhaben des transeuropäischen Verkehrsnetzes“ (TEN-V) aufgenommen.

Grundlage für den Ausbau der Main-Donau-Wasserstraße sind die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern bestehenden vertraglichen Bindungen (Main-Donau-Staatsvertrag vom 13.06.1921 und Folgeverträge). In diesen sind – wie in den genannten TEN-Entscheidungen der EU – qualitative Anforderungen an den Ausbau der Wasserstraße festgelegt.

5 Wirtschaft

5.1 Wirtschaftsstruktur

- (G) Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden.
- (G) Die Standortvoraussetzungen für eine wettbewerbsfähige Tourismuswirtschaft sollen im Einklang mit Mensch und Natur erhalten und verbessert werden.
- (G) Eine leistungsfähige Abfall- und Kreislaufwirtschaft soll flächendeckend erhalten und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.
- (G) Die räumliche Verteilung der Entsorgungs- und Kreislaufwirtschaftsstandorte soll eine möglichst gesundheits- und umweltverträgliche, entstehungsortnahe sowie bei Bedarf regional oder interkommunal abgestimmte Beseitigung oder Verwertung der ~~unvermeidlichen, nicht verwertbaren~~ Abfälle ermöglichen.

Zu 5.1 (B) *Die bayerische Wirtschaftsstruktur umfasst neben großen internationalen Konzernen insbesondere auch kleine und mittelständische Unternehmen sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die in allen Teilräumen als Arbeitgeber und Wirtschaftsfaktor unerlässlich sind. Günstige Standortvoraussetzungen, wie z.B. günstige Verkehrsanbindungen oder leistungsfähige Telekommunikationsinfrastrukturen, tragen zur Sicherung einer ausreichenden Arbeitsplatzversorgung bei (vgl. auch Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLplG).*

Der Erhalt und die Stärkung der Tourismuswirtschaft haben bayernweit eine besondere Bedeutung. Der Schutz der typischen Orts- und Landschaftsbilder sowie der Ausbau von touristischen Infrastrukturen dienen dazu, Bayern als Ganzjahres-Reiseland weiterzuentwickeln. Die Tourismusbranche als wichtiger Wirtschaftsfaktor und Impulsgeber in allen Teilen Bayerns setzt mit dem Leitbild „Tourismus in Bayern – im Einklang mit Mensch und Natur“ gezielt auf

nachhaltigen, d.h. insbesondere wirtschaftlichen, naturverträglichen und barrierefreien Qualitätstourismus in Bayern. Dazu gehört auch, die Kurorte und Heilbäder als Schwerpunkt der bayerischen Tourismuswirtschaft wettbewerbsfähig zu erhalten.

Um eine leistungsfähige Abfall- und Kreislaufwirtschaft in allen Teilräumen zu gewährleisten, ist es von besonderer Bedeutung, neben den Anstrengungen zur Abfallvermeidung, ein flächendeckendes Netz von Entsorgungs- und Kreislaufwirtschaftseinrichtungen als notwendige Infrastruktureinrichtungen vorzuhalten. Dazu gehören auch Abfallbeseitigungsanlagen, wie Deponien. Die nur noch begrenzt vorhandenen Deponiekapazitäten zeigen, dass für eine geordnete Entsorgung von Abfällen - regional unterschiedlich ausgeprägt - ein Ausbau erforderlich ist.

Bei der Wahl geeigneter Standorte für Deponien und Abfallverwertungsanlagen kommen vorzugsweise Flächen in Betracht, die nicht besonders schützenswert oder deren Böden naturbedingt vorbelastet sind. Geeignete Erweiterungsflächen bei bereits bestehenden Deponiestandorten bieten sich für eine Nutzung in besonderer Weise an. Außerdem ist es von besonderer Bedeutung sicherzustellen, dass die menschliche Gesundheit nicht beeinträchtigt und die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Umwelt nach dem Stand der Technik begrenzt werden. Durch eine räumliche Verteilung der Deponien und Abfallverwertungsanlagen in den betreffenden Regionen kann eine entstehungsortnahe Beseitigung der Abfälle erreicht werden. So wird einer nachhaltigen Entsorgung Rechnung getragen. Die regionale oder interkommunale Zusammenarbeit bei der Vorhaltung von Deponiestandorten hilft, die Flächeninanspruchnahme zu minimieren und auch andere Umweltauswirkungen zu reduzieren. Um bei Bedarf regionale und interkommunale Aspekte besser zu berücksichtigen, ist eine Abstimmung auf Ebene der Regionalen Planungsverbände sinnvoll.

5.2 Bodenschätze

5.2.1 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze

- (Z)** In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Steinen und Erden für den regionalen und überregionalen Bedarf festzulegen.
- (Z)** In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Industriemineralen und metallischen Bodenschätzen bedarfsunabhängig festzulegen.

5.2.2 Abbau und Folgefunktionen

- (G) Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch die Gewinnung von Bodenschätzen sollen so gering wie möglich gehalten werden.
- (G) Abbaugelände sollen entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion zugeführt werden.
- (Z) Für die Vorranggebiete nach 5.2.1 sind in den Regionalplänen Folgefunktionen festzulegen.

Zu 5.2.1 (B) *Die heimischen Bodenschätze bilden wichtige Grundlagen für die wirtschaftliche Entwicklung Bayerns. Die Sicherung der Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen sowie die Ordnung und Koordinierung der Rohstoffgewinnung liegen daher im öffentlichen Interesse. Diesem öffentlichen Interesse wird mit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffgewinnung in den Regionalplänen entsprochen. Bei der Festlegung dieser Gebiete kommt neben allen anderen berührten fachlichen Belangen den Anforderungen an die Verkehrsanbindung sowie dem Trinkwasser-, Boden- und Grundwasserschutz besondere Bedeutung zu.*

Steine und Erden – wie Tone, Sande, Kiese und Natursteine – kommen in Bayern verhältnismäßig häufig und in größerem Umfang vor. Sie sind über die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Bodenschätze (VRG und VBG Bodenschätze) für den regionalen und überregionalen Bedarf mindestens für den Zeithorizont der Regionalpläne bedarfsabhängig zu sichern.

—

Industriemineralien und metallische Rohstoffe (hochwertige Rohstoffvorkommen) – wie Baryt, Fluorit, Feldspat, Graphit, Neuburger Kieselerde, Kaolin, Bentonit und Eisen, Stahlveredler, Nichteisen-, Edel- und Halbleitermetalle sowie Seltene Erden – sind dagegen in Bayern auf wenige Standorte begrenzt. Sie sind für den Technologiestandort Bayern in den Bereichen Elektromobilität, Luft- und Raumfahrt, Automobilindustrie, Telekommunikation und Energie-

technik von herausragender Bedeutung. Diese hochwertigen und meist seltenen Rohstoffvorkommen sind in dem für eine nachhaltige Raumentwicklung verträglichen Umfang langfristig und bedarfsunabhängig vor Überplanung und konkurrierenden Nutzungen zu sichern. Sie werden deshalb – soweit im regionalplanerischen Maßstab darstellbar – über die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung von Industriemineralen und metallischen Bodenschätzen (VRG und VBG hochwertige Bodenschätze) bedarfsunabhängig gesichert.

Zu 5.2.2 (B) Zur Minimierung der durch die Gewinnung von Bodenschätzen verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild tragen der Rohstoffabbau in zusammenhängenden Abbaugebieten (Konzentration), der flächensparende Abbau, der Abbau möglichst mächtiger Lagerstätten und die möglichst vollständige Nutzung der Vorkommen bei.

Während des Rohstoffabbaus werden der Land- und Forstwirtschaft Flächen entzogen, können Schutzgüter wie das Landschaftsbild und Lebensräume für Pflanzen und Tiere beeinträchtigt werden, andererseits können aber auch Lebensräume für gefährdete Arten entstehen. Die mit dem Abbau einhergehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen sollen nach erfolgtem Rohstoffabbau soweit möglich beseitigt werden. Zu den hierfür geeigneten Rekultivierungsmaßnahmen gehören die Rückführung der Flächen in die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, sofern das Grundwasser nicht aufgedeckt ist, die Bereicherung des Landschaftsbildes und die Schaffung neuer Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie die Schaffung von Erholungsräumen. Mit einer abschnittswisen Rekultivierung kann erreicht werden, dass die Inanspruchnahme von Flächen sowohl auf den abbautechnisch notwendigen Umfang als auch auf das zeitlich notwendige Maß begrenzt bleibt.

Um eine ungeordnete Nachfolgenutzung zu vermeiden, haben die Träger der Regionalplanung bereits bei der Festlegung jedes Vorranggebiets für die Rohstoffsicherung verbindlich festzulegen, auf welche Weise die Rekultivierung, Wiederverfüllung oder sonstige Wiedernutzbarmachung – wozu auch die Schaffung ökologischer Ausgleichsflächen gehört – durchgeführt werden soll. Als Folgefunktion kommen insbesondere Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung sowie Erholung in Frage.

5.3 Einzelhandelsgroßprojekte

5.3.1 Lage im Raum

- (Z) Flächen für Betriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung sowie für Agglomerationen (Einzelhandelsgroßprojekte) dürfen nur in Zentralen Orten ausgewiesen werden.

Abweichend sind Ausweisungen zulässig

- für Betriebe bis 1 200 m² Verkaufsfläche, die ganz überwiegend dem Verkauf von Waren des Nahversorgungsbedarfs dienen, in allen Gemeinden; diese Ausweisungen sind unabhängig von den zentralörtlichen Funktionen anderer Gemeinden zulässig und unterliegen nur der Steuerung von Ziel 5.3.2,
- für Einzelhandelsgroßprojekte, die überwiegend dem Verkauf von Waren des sonstigen Bedarfs dienen, nur in Mittel- und Oberzentren sowie in Grundzentren mit bestehenden Versorgungsstrukturen in dieser Bedarfsgruppe.

5.3.2 Lage in der Gemeinde

- (Z) Die Flächenausweisung für Einzelhandelsgroßprojekte hat an städtebaulich integrierten Standorten zu erfolgen.

Abweichend sind Ausweisungen in städtebaulichen Randlagen zulässig, wenn

- das Einzelhandelsgroßprojekt überwiegend dem Verkauf von Waren des sonstigen Bedarfs dient oder
- die Gemeinde nachweist, dass geeignete städtebaulich integrierte Standorte auf Grund der topographischen Gegebenheiten nicht vorliegen.

5.3.3 Zulässige Verkaufsflächen

- (Z) Durch Flächenausweisungen für Einzelhandelsgroßprojekte dürfen die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich dieser Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Soweit sortimentsspezifische Verkaufsflächen die landesplanerische Relevanzschwelle überschreiten, dürfen Einzelhandelsgroßprojekte,

- soweit in ihnen Nahversorgungsbedarf oder sonstiger Bedarf verkauft wird, 25 v.H.,
- soweit in ihnen Innenstadtbedarf verkauft wird, für die ersten 100 000 Einwohner 30 v.H., für die 100 000 Einwohner übersteigende Bevölkerungszahl 15 v.H.

der sortimentsspezifischen Kaufkraft im einschlägigen Bezugsraum abschöpfen.

5.3.4 Regelung für zusammengewachsene Gemeinden

- (Z) Wenn Gemeinden mit mindestens einem Zentralen Ort einen baulich verdichteten Siedlungszusammenhang bilden, sind Ausweisungen für Einzelhandelsgroßprojekte, die innerhalb dieses Siedlungszusammenhangs oder direkt angrenzend liegen, in allen Gemeinden des Siedlungszusammenhangs zulässig; 5.3.1 Satz 2 Spiegelstrich 2 bleibt unberührt. Dabei dürfen Einzelhandelsgroßprojekte bei Sortimenten des Innenstadtbedarfs zusätzlich auf 7,5 v.H. der nach 5.3.3 maßgeblichen Kaufkraft einer zentralörtlich nicht niedriger eingestuften Gemeinde innerhalb des gemeinsamen Siedlungszusammenhangs zurückgreifen.

5.3.5 Zielabweichungsverfahren in grenznahen Gebieten

- (G) Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der grenznahen Gebiete und deren Versorgung mit Einzelhandelseinrichtungen soll in diesen Gebieten das Zielabweichungsverfahren bei der Zulassung von Einzelhandelsgroßprojekten unter Berücksichtigung der Praxis in den Nachbarländern flexibel gehandhabt werden.

Zu 5.3 (B) *Einzelhandelsgroßprojekte haben aufgrund ihrer Größe und ihres umfassenden Warenangebotes regelmäßig erhebliche Auswirkungen auf die bestehenden Versorgungsstrukturen in der Standortgemeinde und in benachbarten Zentralen Orten. Außerdem bilden Einzelhandelsgroßprojekte Anknüpfungspunkte für weitere Ansiedlungen von Einzelhandelsbetrieben und ergänzenden Nutzungen und können somit zur Bildung neuer Versorgungsstandorte führen, die bestehende Versorgungsstrukturen beeinträchtigen können. Hieraus ergibt sich ein Steuerungsbedarf durch die Raumordnung, um die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und die verbrauchernahe Versorgung zu gewährleisten.*

Die landesplanerische Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten umfasst die Regelungsbereiche „Lage im Raum“ (Lenkung in Zentrale Orte), „Lage in der Gemeinde“ (städtebaulich integrierte Lage) und „Zulässige Verkaufsflächen“. Dabei wird aufgrund der unterschiedlichen räumlichen Auswirkungen nach Bedarfsgruppen differenziert in Sortimente des Nahversorgungsbedarfs, Sortimente des Innenstadtbedarfs und Sortimente des sonstigen Bedarfs (vgl. Anlage 2 zur Begründung).

Zu 5.3.1 (B) *In Zentralen Orten sollen überörtlich bedeutsame Einrichtungen der Daseinsvorsorge konzentriert werden (vgl. 2.1). Neben Betrieben i.S.d. § 11 Abs. 3 BauNVO sind aufgrund analoger räumlicher Wirkungen auch Agglomerationen von mindestens drei Einzelhandelsbetrieben in räumlich funktionalem Zusammenhang, die erheblich überörtlich raumbedeutsam sind, als Einzelhandelsgroßprojekte erfasst. Ein Einzelhandelsbetrieb liegt vor, wenn eine Verkaufsstätte allgemein zugänglich ist und Waren an Endverbraucher verkauft. Auch Werksverkauf und Fabrikverkaufszentren (Factory-Outlet-Center) sind demnach Einzelhandelsbetriebe. Einzelhandelsgroßprojekte sind für die Daseinsvorsorge der Bevölkerung von besonderer Bedeutung. Flächen für die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Einzelhandelsgroßprojekten dürfen grundsätzlich nur in Zentralen Orten ausgewiesen werden. Die Raumverträglichkeit eines konkreten Vorhabens bemisst sich insbesondere auch an den Vorgaben zu den zulässigen Verkaufsflächen (vgl. 5.3.3). Diese Vorgaben können zur Unzulässigkeit von Einzelhandelsgroßprojekten in Zentralen Orten mit kleinen Bezugsräumen führen.*

Demgegenüber sind Betriebe bis 1 200 m² Verkaufsfläche, die überwiegend dem Verkauf von Waren des Nahversorgungsbedarfs dienen, in allen Gemeinden landesplanerisch zulässig.

Die Größenordnung von 1 200 m² Verkaufsfläche ist gemäß den aktuellen „Struktur- und Marktdaten im Einzelhandel“ (BBE München, 2010) als Orientierungsrahmen für den wirtschaftlichen Betrieb eines breiten einzelbetrieblichen Nahversorgungsangebots anzusehen. Zugleich wird durch die Beschränkung auf 1 200 m² Verkaufsfläche ein übermäßiges Verkaufsflächenwachstum ausgeschlossen und werden damit Auswirkungen auf verbraucher-nahe Versorgungsstrukturen vermindert. Auf diese Weise ist in allen Gemeinden – insbesondere auch des ländlichen Raums – eine angemessene Nahversorgung möglich. Der flächendeckenden verbrauchernahen Nahversorgung kommt dabei ein ungleich höheres Gewicht zu als möglichen Auswirkungen auf zentralörtliche Strukturen.

Einzelhandelsgroßprojekte, die überwiegend Waren des sonstigen Bedarfs vorhalten (d.h. insbesondere Möbel-, Bau- und Gartenmärkte, in denen ein im Vergleich zum Kernsortiment des sonstigen Bedarfs deutlich reduziertes Randsortiment des Innenstadtbedarfs angeboten wird), sind nur in Mittel- und Oberzentren zulässig, da sie besondere Standortanforderungen (z.B. Erreichbarkeit, Qualität verfügbarer Flächen, Koppelungen mit anderen Nutzungen) aufweisen und aufgrund ihrer typischen Größenordnung besondere überörtliche Auswirkungen entfalten. In aller Regel sind Grundzentren angesichts ihrer Versorgungsfunktionen für solche Einzelhandelsgroßprojekte nicht geeignet. Eine Ausnahme gilt dann, wenn ein Grundzentrum bereits überörtliche Versorgungsfunktionen für sonstigen Bedarf tatsächlich wahrnimmt. Davon ist auszugehen, wenn in einem Grundzentrum bereits mindestens ein Einzelhandelsgroßprojekt mit überwiegend Sortimenten des sonstigen Bedarfs besteht. In solchen Fällen ist im Interesse einer zeitgemäßen Fortentwicklung der Versorgungsfunktionen

einer Gemeinde die Flächenausweisung für Einzelhandelsgroßprojekte mit überwiegend Sortimenten des sonstigen Bedarfs zulässig.

- Zu 5.3.2 (B) Die städtebauliche Integration von Einzelhandelsgroßprojekten dient einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung. Sie trägt darüber hinaus zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zu einer Minimierung der Freiflächeninanspruchnahme bei und ist damit Ausdruck einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Zugleich werden auch die Innenstädte, Ortskerne und Stadtteilzentren in ihrer Funktionsvielfalt gestärkt und motorisierter Individualverkehr vermieden.*

Städtebaulich integrierte Lagen sind Standorte innerhalb eines baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs mit wesentlichen Wohnanteilen oder direkt angrenzend, die über einen anteiligen fußläufigen Einzugsbereich und eine ortsübliche Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) verfügen. Direkt an einen Siedlungszusammenhang angrenzende Standorte sind nur dann städtebaulich integriert, wenn sie an einen Gemeindeteil anschließen, der nach Bevölkerungsanteil und Siedlungsstruktur einen Hauptort darstellt und in dem die Einrichtungen zur Deckung des wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Grundbedarfs für die Gemeindebevölkerung im Wesentlichen vorgehalten werden. Dagegen sind städtebauliche Randlagen Standorte innerhalb eines baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs ohne wesentliche Wohnanteile oder direkt angrenzend. In städtebaulichen Randlagen ist eine fußläufige Erreichbarkeit nicht erforderlich, wohl aber – zur Sicherstellung der Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen – eine ortsübliche Anbindung an den ÖPNV.

Ausnahmsweise können Flächen für Einzelhandelsgroßprojekte, die überwiegend dem Verkauf von Waren des sonstigen Bedarfs dienen, auch in städtebaulichen Randlagen ausgewiesen werden. Diese Einzelhandelsgroßprojekte verfügen über ein deutlich reduziertes Randsortiment des Innenstadtbedarfs und konnten auch nach bisheriger Rechtslage ausnahmsweise in Randlagen angesiedelt werden, da ihre Standorte besonders gut erreichbar sein und umfangreiche geeignete Flächen aufweisen müssen.

In Ausnahmefällen können Flächen für Einzelhandelsgroßprojekte auch für Nahversorgungs- und Innenstadtbedarf in städtebaulichen Randlagen ausgewiesen werden, wenn die Ansiedlung in integrierter Lage auf Grund der topographischen Gegebenheiten ausgeschlossen ist. Auch in solchen Fällen müssen Gemeinden in der Lage sein, eine verbrauchernahe Versorgungsstruktur fortzuentwickeln. Voraussetzung ist der Nachweis der Gemeinde, dass im Gemeindegebiet keine ausreichenden städtebaulich integrierten Flächen vorhanden sind, die für die Ansiedlung eines Einzelhandelsgroßprojektes nach objektiven Kriterien geeignet sind.

- Zu 5.3.3 (B) Durch die landesplanerische Steuerung des sortimentsspezifischen Umfangs von Verkaufsflächen in Einzelhandelsgroßprojekten wird die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte*

und die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung aufrechterhalten. Schöpfen Einzelhandelsgroßprojekte ein zu hohes Maß der zur Verfügung stehenden Kaufkraft ab, kann dies zu flächendeckenden Geschäftsaufgaben, insbesondere in Stadtzentren und Ortskernen, zu einer erheblichen Beeinträchtigung der zentralörtlichen Versorgungsstrukturen und zur Verschlechterung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung führen.

Der landesplanerische Prüfmaßstab ist darauf ausgerichtet, dass neu anzusiedelnde oder zu erweiternde Einzelhandelsgroßprojekte der Versorgungsstruktur keinen zu großen Teil der sortimentsbezogenen Kaufkraft entziehen. Nahversorgungsbetriebe im Sinne von 5.3.1 sind bis zum Erreichen des Schwellenwerts von 1 200 m² Verkaufsfläche von der landesplanerischen Verkaufsflächen-Steuerung freigestellt.

Bei der Ermittlung der zulässigen Kaufkraftabschöpfung ist zwischen den Bedarfsgruppen und deren jeweiligen Bezugsräumen (räumliche Beurteilungsgrundlage) zu unterscheiden.

Die Unterscheidung verschiedener Bedarfsgruppen beruht auf deren unterschiedlichen Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und die verbrauchernahe Versorgung. Nicht die Betriebsform an sich, sondern deren Sortimentsgestaltung nimmt Einfluss auf die Versorgungsstruktur. Die Sortimente des Nahversorgungsbedarfs wirken sich insbesondere auf die Nahversorgungsstrukturen in Innenstädten, Ortskernen und Stadtteilzentren aus.

Demgegenüber wirken Sortimente des Innenstadtbedarfs insbesondere auf die innenstädtischen Versorgungsstrukturen. Sortimente des sonstigen Bedarfs sind dadurch gekennzeichnet, dass ihre Auswirkungen keiner spezifischen räumlichen Versorgungsstruktur zugeordnet werden können.

Maßstab für die Höhe der Abschöpfungsquoten ist es, die Funktionsfähigkeit des beleagerten und der benachbarten Zentralen Orte und die verbrauchernahe Versorgung im Einzugsbereich von Einzelhandelsgroßprojekten nicht wesentlich zu beeinträchtigen. Die Kaufkraftabschöpfungsquoten sind das Ergebnis einer landesplanerischen Bewertung im Hinblick auf die erwünschten räumlichen Versorgungsstrukturen sowie Resultat der bisherigen Erfahrungen bei der Anwendung dieses Instrumentariums. Dementsprechend dürfen Einzelhandelsgroßprojekte, soweit in ihnen Nahversorgungsbedarf oder sonstiger Bedarf verkauft wird, 25 v.H., soweit in ihnen Innenstadtbedarf verkauft wird, für die ersten 100 000 Einwohner 30 v.H. der im jeweils einschlägigen Bezugsraum vorhandenen Kaufkraft abschöpfen. Diese Obergrenzen wurden in der Vergangenheit bereits zugrunde gelegt und haben sich bewährt. Damit sind betriebswirtschaftlich sinnvolle und raumverträgliche Größenordnungen von Einzelhandelsgroßprojekten möglich.

In Bezugsräumen mit mehr als 100 000 Einwohnern darf die sortimentsspezifische Kaufkraft der 100 000 Einwohner übersteigenden Bevölkerungszahl bei Innenstadtbedarf anteilig zu 15 v.H. abgeschöpft werden. Damit wird ein übermäßiges Verkaufsflächenwachstum insbesondere in großen Oberzentren zu Lasten der Entwicklungsmöglichkeiten umliegender Zentraler Orte niedrigerer Stufen verhindert.

Den Gemeinden steht es im Rahmen der kommunalen Planungshoheit frei, bei der Bauleitplanung die landesplanerisch zulässige Obergrenze nicht auszuschöpfen.

Auf Grund des überörtlichen Steuerungsanspruchs der Raumordnung ist eine landesplanerische Relevanzschwelle festgelegt, bis zu der einzelne Sortimente von der Verkaufsflächenbeschränkung dieser Vorschrift ausgenommen werden. Dem überörtlichen Maßstab und der Steuerungsintention der Raumordnung gemäß ist diese Grenze bei 100 m² Verkaufsfläche zu ziehen.

Der Bezugsraum für die maximale Kaufkraftabschöpfung von Nahversorgungsbedarf durch ein Einzelhandelsgroßprojekt ist unabhängig von der Betriebsform einheitlich der landesplanerische Nahbereich (vgl. 2.1.5, i.d.F.v. 01.03.2018: 2.1.2), für Gemeinden ohne Nahbereich das Gemeindegebiet.

Der Bezugsraum für die maximale Kaufkraftabschöpfung bei Innenstadtbedarf ist der für jeden Zentralen Ort bestimmte einzelhandelsspezifische Verflechtungsbereich der Standortgemeinde („Verflechtungsbereich“), der die Versorgungsstruktur und Attraktivität eines Zentralen Ortes und seine überörtliche Erreichbarkeit widerspiegelt. Dabei wird die Attraktivität des in einem Zentralen Ort vorhandenen Einzelhandels anhand der sog. Zentralitätskennziffer bewertet, die die Relation zwischen dem im Ort erzielten Einzelhandelsumsatz und der Kaufkraft der örtlichen Bevölkerung darstellt. Die Erreichbarkeit wird anhand von nach Zentralität gestaffelten Fahrzeit-Isochronen im motorisierten Individualverkehr bestimmt. Für nicht zentrale Orte ist die Einwohnerzahl der Gemeinde zugrunde zu legen.

Der Bezugsraum für die maximale Kaufkraftabschöpfung bei sonstigem Bedarf ist der im Einzelfall zu bestimmende Projekteinzugsbereich.

- Zu 5.3.4 (B) *Eine besondere Konstellation ergibt sich in Ausnahmefällen für Gemeinden, zwischen denen enge räumliche Verflechtungen bestehen. Hier kann es im Hinblick auf die gesamträumliche Entwicklung sachgerecht sein, die unterschiedlichen Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden anzunähern, weil von engen einzelhandelsspezifischen Austauschbeziehungen zwischen den Gemeinden auszugehen ist. Dies ist gegeben, wenn eine oder mehrere Ge-*

meinden mit mindestens einem Zentralen Ort einen gemeinsamen baulich verdichteten Siedlungszusammenhang bilden, der von engen städtebaulichen, räumlich-funktionalen und verkehrsmäßigen Verflechtungen gekennzeichnet ist. Bei Flächenausweisungen für Einzelhandelsgroßprojekte, die innerhalb eines solchen gemeinsamen Siedlungszusammenhangs oder direkt angrenzend liegen, können deshalb auch nicht zentrale Orte Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte sein.

Bei solchen Ausweisungen dürfen Einzelhandelsgroßprojekte für Innenstadtbedarf auf 7,5 v.H. der Kaufkraft zurückgreifen, die nach 5.3.3 in einer zentralörtlich nicht niedriger eingestuften Gemeinde maßgeblich ist (Rückgriff). Die Rückgriffsquote von 7,5 v.H. trägt nach den landesplanerischen Erfahrungen der Sondersituation zusammengewachsener Gemeinden Rechnung, ohne zu einem übermäßigen Verkaufsflächenwachstum zu führen. Für Nahversorgungsbedarf ist der Rückgriff ausgeschlossen, da hinsichtlich dieser Bedarfsgruppe die Verbrauchernähe und Erreichbarkeit von besonderem Gewicht sind.

Zu 5.3.5 (B) Während Ansiedlungen des großflächigen Einzelhandels gemäß 5.3.1 bis 5.3.4 zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung landesplanerisch gesteuert werden, werden solche Ansiedlungsvorhaben in den Nachbarstaaten Österreich und Tschechische Republik weitaus großzügiger gehandhabt. Die Einflussmöglichkeiten von bayerischer Seite darauf sind gering. Es ist zu befürchten, dass Einzelhandelsgroßprojekte in Grenznähe, deren Konzeption ganz bewusst auf Kundschaft aus Bayern abzielt, zu erheblichen Kaufkraftabflüssen in die Nachbarstaaten und zu Geschäftsaufgaben in bayerischen Zentralen Orten führt. Damit kann die Versorgung der Bevölkerung mit Einzelhandelseinrichtungen auf bayerischer Seite nicht mehr gesichert werden.

Die Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten, die die Versorgung der Bevölkerung sichern und den (drohenden) Kaufkraftabfluss verringern können, soll deshalb in den bayerischen grenznahen Gebieten erleichtert werden, wenn hierfür die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens beantragt wird. Dabei sind im Einzelfall die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und die Versorgung mit Einzelhandelseinrichtungen in den grenznahen Gebieten sowie die Zulassungspraxis in den Nachbarstaaten bei bestehenden oder zu erwartenden Einzelhandelsgroßprojekten einzubeziehen. Maßstab der zu berücksichtigenden Praxis der Nachbarstaaten ist die dort zum Zeitpunkt der Überprüfung geltende Rechtslage. Grenznahe Gebiete im Sinne dieser Vorschrift sind die Gebiete der Landkreise, die unmittelbar an Österreich oder die Tschechische Republik anschließen.

5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

- (G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.
- (G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.
- (ZG) In den Regionalplänen könnensind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft ~~festgelegt werden~~festzulegen.

5.4.2 Wald und Waldfunktionen

- (G) Wälder, insbesondere große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder hinsichtlich ihrer Funktionen besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden.
- (G) Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden. Waldumbaumaßnahmen sollen schonend unter Wahrung bestands- und lokalklimatischer Verhältnisse erfolgen.

5.4.3 Beitrag zu Erhalt und Pflege der Kulturlandschaft

- (G) Eine vielfältige land- und forstwirtschaftliche sowie jagdliche Nutzung soll zum Erhalt und zur Pflege der Kulturlandschaft beitragen.
- (G) Gebiete für eine nachhaltige Bergland- und Bergwaldwirtschaft sollen erhalten werden.

Zu 5.4.1 (B) *Die bäuerlich geprägte Agrarstruktur mit multifunktional ausgerichteten Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben sowie die nachhaltige Forstwirtschaft dienen u.a. der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Lebensmitteln, erneuerbarer Energie und nachwachsenden Rohstoffen, der Sicherung attraktiver Kulturlandschaften, der biologischen Vielfalt sowie dem Erhalt der vielfältigen räumlichen Identität Bayerns. Für diese Agrar- und Waldstruktur sind die notwendigen räumlichen Voraussetzungen auch in Zukunft zu gewährleisten und zu sichern.*

85 v.H. der Fläche Bayerns werden land- und forstwirtschaftlich genutzt. Eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft (einschließlich Sonderkulturen und Teichwirtschaft sowie Ernährungs- und Holzwirtschaft) ist wesentliche Grundvoraussetzung für einen vitalen ländlichen Raum als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum. Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sind nicht nur Produktionsstandort für hochwertige Nahrungsmittel und Rohstoffe, sondern übernehmen auch Funktionen für Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft. Nach wie vor werden Flächen in erheblichem Umfang in Anspruch genommen und damit der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Im Rahmen weiterer Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen kommt dem Erhalt von für die Landwirtschaft besonders geeigneten Flächen, vor allem Flächen mit hoher Ertragsfunktion, eine besondere Bedeutung zu.

Landwirtschaftliche Nutzflächen sind im besonderen Maße Ansprüchen konkurrierender Nutzungen ausgesetzt. Gleichzeitig gewinnt eine nachhaltige, ökologische und regionale Erzeugung aber an stetiger Bedeutung und erhöht den Flächenbedarf dafür. Daher ~~sollen sind~~ aufgrund insbesondere ihrer Bodengüte, Topographie, Wasserverhältnisse, Flächenstruktur oder Erreichbarkeit für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie für die Erzeugung regionaltypischer Sonderkulturen besonders geeignete Flächen als Vorranggebiete oder Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft (VRG und VBG Landwirtschaft) in den Regionalplänen—~~gesichert werden~~zu sichern. Die zuständigen Ressorts stellen den Regionalen Planungsverbänden abgestimmte Hinweise zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Verfügung.

Zu 5.4.2 (B) *Die Bedeutung insbesondere von großen und zusammenhängenden Waldgebieten, Bannwäldern und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutenden Wäldern (z.B. Wälder in waldarmen Gebieten, Auwälder, Naturwaldflächen und -reservate) für die Ökologie und die Erholung erfordert deren besonderen Schutz.*

Der Wald hat vielfältige Nutz-, Schutz-, Sozial- und Lebensraumfunktionen (vgl. Waldfunktionspläne) und mit seiner biologischen Vielfalt auch einen hohen ökologischen Wert. Intakte Wälder gehören zu den zentralen Lebens- und Wirtschaftsgrundlagen in Bayern. Durch eine nachhaltige und funktionsgerechte Pflege und Nutzung der Wälder sowie eine darauf ausgerichtete Jagd (Anpassung der Schalenwildbestände auf ein für die natürliche Verjüngung gemischter Bestände verträgliches Maß) können deren Funktionen sichergestellt und verbessert werden. Besondere Bedeutung hat die Sicherung der Schutzfunktionen der Wälder im alpinen Raum (vgl. 2.3.2). Im Lichte des Klimawandels gewinnen die Funktionen der Wälder für den Wasserhaushalt und das Klimasystem verstärkt an Bedeutung. Der Wald speichert Niederschläge und fördert die Grundwasserneubildung, er produziert Frischluft und bindet das Treibhausgas CO₂, das den Klimawandel vorantreibt. Bei Waldumbaumaßnahmen ist es im Hinblick auf seine spezifischen Funktionen von besonderer Bedeutung, die klimatischen Verhältnisse vor Ort im Umfeld des Waldbestands zu erhalten.

Zu 5.4.3 (B) Durch die Pflege der Kulturlandschaft einschließlich ihrer landschaftsprägenden, ökologisch und kulturhistorisch wertvollen Landschaftsbestandteile leistet die Land- und Forstwirtschaft einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt und zur ökologischen Funktionsfähigkeit sowie zur Lebensqualität und touristischen Attraktivität Bayerns. Dem Erhalt von besonderen Wirtschaftsformen, von standortbedingtem Grünland, von Sonderstandorten und von Wäldern mit besonderer Bedeutung für die Landeskultur soll dabei Rechnung getragen werden (vgl. 5.3.2). Insbesondere in Verdichtungsräumen sowie in siedlungsnahen und waldarmen Bereichen kommt dem Erhalt und der Mehrung der Flächensubstanz des Waldes eine große Bedeutung zu.

Die Bergland- und Bergwaldwirtschaft ist wichtige Voraussetzung für eine verantwortungsbewusste Entwicklung des Alpenraums und der Mittelgebirge. Der Erhalt von Gebieten für eine nachhaltige Bergland- und Bergwaldwirtschaft ist auch im Hinblick auf die Herausforderungen des Klimawandels notwendig (vgl. 1.3).

6 Energieversorgung

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung

(ZG) Die Energieversorgung ~~soll ist~~ durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur ~~weiterhin im öffentlichen Interesse sichergestellt werden~~sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

(G) Potenziale der Energieeinsparung und Energieeffizienzsteigerung sollen durch eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung genutzt werden.

6.1.2 Höchstspannungsfreileitungen

(G) Planungen und Maßnahmen zum Neubau oder Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen energiewirtschaftlich tragfähig unter besonderer Berücksichtigung der Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung sowie der Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Kommunen (z.B. für Bau-, Gewerbe- und Erholungsgebiete) und der Belange des Orts- und Landschaftsbildes erfolgen. Eine ausreichende Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung ist in der Regel dann gegeben, wenn die Höchstspannungsfreileitungen folgende Abstände einhalten:

- mindestens 400 m zu
 - a) Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Innenbereich gemäß § 34 des Baugesetzbuchs, es sei denn Wohngebäude sind dort nur ausnahmsweise zulässig,
 - b) Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen,
 - c) Gebieten die gemäß den Bestimmungen eines Bebauungsplans vorgenannten Einrichtungen oder dem Wohnen dienen, und
- mindestens 200 m zu allen anderen Wohngebäuden.

Beim Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen erneute Überspannungen von Siedlungsgebieten ausgeschlossen werden.

Zu 6.1.1 (B) *Eine sichere, bezahlbare und klimafreundliche Energieversorgung trägt zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen bei. Hierzu ist der weitere Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur erforderlich. Schwerpunkte des Um- und Ausbaus der Energieversorgungssysteme liegen bei*

- *der Energieerzeugung und -umwandlung (z.B. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger, hocheffiziente Gas- und Dampfkraftwerke und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen),*
- *den Energienetzen zur Optimierung der überregionalen und regionalen Energieversorgung (Strom, Gas, Mineralöl, Wärme, Wasserstoff) und*
- *der Energiespeicherung (z.B. Pumpspeicherkraftwerke, „Power to Gas“, insbesondere Wasserstoff, oder andere Speicher).*

Bei der Abmilderung des Klimawandels und der Bewältigung der Auswirkungen des Klimawandels kommt einer Energiewende hin zu klimaneutraler Energieerzeugung eine zentrale Rolle zu. Dies ist daher bei Produktion, Speicherung und Verteilung zu ~~berücksichtigen~~ beachten.

Die Regionalen Planungsverbände können Standorte und Trassen für die Energieinfrastruktur in den Regionalplänen sichern.

Die Gemeinden können durch eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung die Lage und Zuordnung von Siedlungsgebieten steuern. Durch kompakte Siedlungsstrukturen oder entsprechende Mobilitätskonzepte kann Verkehr vermieden und Energie gespart bzw. effizient genutzt werden. Die räumliche Zuordnung unterschiedlicher Baugebiete oder Anlagen kann außerdem die Möglichkeit der Kraft-Wärme-Kopplung eröffnen oder die Effizienz der Anlagen steigern.

Zu 6.1.2 (B) *Höchstspannungsfreileitungen verändern durch ihre Dimension nicht nur die Landschaft, sondern beeinflussen auch das Wohnumfeld der Bevölkerung entlang der Leitungstrassen. Im Sinne einer vorausschauenden, nachhaltigen Raumplanung trägt daher ein vorsorgender Wohnumfeldschutz durch Einhaltung von Mindestabständen zwischen Höchstspannungsfreileitungen und Siedlungen zur Minimierung von Raumnutzungskonflikten bei. Höchstspannungsfreileitungen sind Stromleitungen mit einer Mindestspannung von 220 kV. Für den Fall, dass die Anwendung des Grundsatzes zu einem wesentlich längeren Streckenverlauf führt, sind in die planerische Abwägung der erhöhte Flächenverbrauch und die dadurch erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen einzubeziehen. Sofern der Einsatz von Erdkabeln rechtlich und*

technisch möglich ist, soll dieser zur Minimierung der Konflikte mit dem Wohnumfeldschutz aber auch dem Landschaftsbild erfolgen, wenn andernfalls die o. g. Abstände nicht einzuhalten sind.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

- (Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.
- (G) Es sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden. Dabei kommt dem Energieträger Wasserstoff sowie der Wasserstoffwirtschaft eine besondere Bedeutung zu.

6.2.2 Windenergie

- (Z) In ~~den jedem Regionalplänen~~ Regionalplan sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen. Als Teilflächenziel wird zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz für jede Region 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgelegt. Die Steuerungskonzepte haben sich auf Referenzwindenergieanlagen zu beziehen, die dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen.
- (G) In den Regionalplänen können im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten ergänzend Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festgelegt werden.
- (G) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen sollen regelmäßig dahingehend überprüft werden, ob im Rahmen der technischen und rechtlichen Möglichkeiten des Repowerings Veränderungen zweckmäßig sind.

6.2.3 Photovoltaik

- (G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.
- (G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit landwirtschaftlichen Nutzungen dieser Flächen hingewirkt werden.
- (G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.
- (G) Auf einen verstärkten Ausbau der Photovoltaik auf Dachflächen und anderweitig bereits überbauten Flächen soll hingewirkt werden.

6.2.4 Wasserkraft

- (G) Die Potenziale zur Wasserkraftnutzung sollen vorrangig durch Modernisierung und Nachrüstung bestehender Anlagen sowie durch den Neubau an bereits vorhandenen Querbauwerken und im Rahmen von erforderlichen Flusssanierungen erschlossen werden.
- (G) Auf einen nachhaltigen Ausbau der Wasserkraft als Speicher soll hingewirkt werden.

6.2.5 Bioenergie

- (G) Die Potenziale der Bioenergie sollen nachhaltig genutzt werden.
- (G) Auf eine nachhaltige, umweltverträgliche Erzeugung nachwachsender Energierohstoffe soll in allen Landesteilen hingewirkt werden. Das Zusammenwirken mit dem Freiraumschutz soll dabei besonders berücksichtigt werden.

6.2.6 Tiefengeothermie

- (G) Die Potenziale der Tiefengeothermie sollen neben der Stromerzeugung insbesondere für die Wärmeversorgung und Wärmeverteilung ausgeschöpft werden.
- (G) Die Wärme aus Geothermie-Projekten soll durch Wärmeverbund- und Verteilleitungen von den Erzeugungsstätten zu den Verbrauchern in den Regionen Südbayerns gebracht werden.

Zu 6.2.1 (B) *Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windenergie, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Die Ziele für den Anteil der erneubaren Energie leiten sich aus den internationalen, nationalen und bayerischen Energie- und Klimaschutzziele sowie dem Bayerischen Klimaschutzgesetz ab. Um diese Ziele erreichen zu können ist ein Ausbau der Energieerzeugung mit erneuerbaren Ressourcen in allen Teilräumen und Gebietskategorien notwendig, wenngleich eine dezentrale Konzentration aufgrund der erforderlichen Netzanschlüsse angestrebt werden sollte und mittels der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten auch unterstützt wird (vgl. 6.2.2 und 6.2.3).*

Wasserstoff, einschließlich des auf Basis erneuerbarer Energien erzeugten Wasserstoffs (sog. grüner Wasserstoff), ist eine der tragenden Säulen des zukünftigen nachhaltigen Energiesystems, da er sektorübergreifend zwischen den Bereichen Energie, Verkehr, Industrie und Wärme einsetzbar, flexibel und emissionsfrei nutzbar, gut transportierbar und lagerfähig ist. Der Freistaat Bayern soll in den Anwendungsfeldern von Wasserstoff weltweit eine technologische Vorreiterrolle einnehmen und bayerische Unternehmen beim Hochlauf einer nachhaltigen Wasserstoffwirtschaft unterstützen.

Zu 6.2.2 (B) *Windenergie ist die einzige Form erneuerbarer Stromerzeugung, die im Winter ihr Ertragsmaximum hat, wenn auch der Strombedarf am höchsten ist. In der Regel sind Windenergieanlagen auf Grund ihrer Größe, ihres Flächenbedarfs, ihrer Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie ihrer Emissionen überörtlich raumbedeutsam. Mit regionsweiten Steuerungskonzepten für die Errichtung von Windenergieanlagen, die die Konzentration der Anlagen an raumverträglichen Standorten vorsehen, wird einerseits die Errichtung von Windenergieanlagen unterstützt und andererseits ein unkoordinierter, die Landschaft zersiedelnder Ausbau verhindert. Dabei sind*

die Windhöffigkeit, die Möglichkeiten der Netzeinspeisung des erzeugten Stroms und sonstige für die Errichtung von Windenergieanlagen relevante Belange zu berücksichtigen. Ferner wird dem gemeindeübergreifenden Abstimmungserfordernis Rechnung getragen.

Für ~~das~~ die Erreichung-Erreichen der bayerischen Energieziele ist die Sicherung von ausreichenden Gebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen erforderlich. Ferner wird bundesrechtlich durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vorgegeben, welche Anteile ihrer Fläche die Bundesländer durch raumordnerische Festlegungen oder bauleitplanerische Festsetzungen verbindlich für die Errichtung von Windenergieanlagen ausweisen müssen. Für Bayern sind dies 1,1 % der Landesfläche bis zum 31. Dezember 2027. Diesen Beitrag müssen alle Regionen leisten, um so das bundesrechtlich gesetzte Zwischenziel zu erreichen, da andernfalls die im WindBG genannten Folgen eintreten würden. In der Regionalplanung Dies erfolgt die Umsetzung über regionsweite Steuerungskonzepte für die Errichtung von Windenergieanlagen, die von den Regionalen Planungsverbänden als Bestandteil der Regionalpläne aufzustellen sind. Diese Steuerungskonzepte, denen neben den Windverhältnissen eine Auseinandersetzung mit allen einschlägigen Belangen in der gesamten Region zugrunde zu legen ist, beinhalten mindestens Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen (VRG Windenergie). Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen (VBG Windenergie) können entsprechend den Voraussetzungen des WindBG übergangsweise bis zur Erreichung des Zwischenziels zum 31. Dezember 2027 angerechnet werden.

Bei der Ausweisung sind die weiteren einschlägigen Vorgaben des WindBG zu beachten. Die Methodik und das Ergebnis der Flächenauswahl müssen nachvollziehbar sein. Zur vollständigen Anrechenbarkeit der Flächen im Sinne des WindBG muss eine Regelung erfolgen, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Gebiete liegen müssen. Neu ausgewiesene Gebiete dürfen im Hinblick auf die Anrechenbarkeit überdies keine Höhenbeschränkung für die Windenergieanlagen enthalten.

Das Teilflächenziel für jede Region kann in dem Umfang unterschritten werden, in dem durch Darstellungen und Festsetzungen in der Bauleitplanung, die gemäß WindBG anrechenbar sind, Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen rechtsverbindlich ausgewiesen sind.

Den Steuerungskonzepten sind Referenzwindenergieanlagen zugrunde zu legen, die der durchschnittlichen Konfiguration zugebauter Anlagen zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen.

In Ergänzung zur Festlegung von VRG Windenergie können in den Regionalplänen auch Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen (VBG Windenergie) festgelegt werden. Ferner können Ausschlussgebiete festgelegt sowie unbeplante Gebiete (sog. „weiße Flächen“) belassen werden. Auf die Regelungen des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land zur nur noch übergangsweisen Anrechenbarkeit von Vorbehaltsgebieten sowie zur nur noch übergangsweisen Wirkung von Konzentrationszonenplanungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird hingewiesen.

Da durch die Planung konkreter Vorhaben neuere oder genauere Informationen zu einzelnen Standorten und deren Nutzungsmöglichkeit für die Windenergie generiert werden, ist es erforderlich, die Steuerungskonzepte regelmäßig zu überprüfen und die gewonnenen Erkenntnisse in die Planung und Abwägung einfließen zu lassen. In den nächsten Jahren läuft für immer mehr Windenergieanlagen die Förderung nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz aus. Diese Anlagen sollen durch eine geringere Zahl neuerer, leistungsstärkerer Windenergieanlagen an durch Windenergie bereits geprägten Standorten ersetzt werden. Durch das sogenannte Repowering wird zum einen der Flächenverbrauch reduziert, zum anderen der höheren Akzeptanz für Windenergie an bereits vorhandenen Standorten Rechnung getragen. Aufgrund des Leistungszuwachses neuerer Windenergieanlagen kann Repowering einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Energie- und Klimaschutzziele leisten. Neuere Windenergieanlagen ermöglichen durch ihre Höhen und Technik auch Waldstandorte, die bisher nicht wirtschaftlich genutzt werden konnten, für die Windenergienutzung zu erschließen. Gleichzeitig werden durch die größeren Höhen Konflikte an diesen Standorten, z.B. mit dem Artenschutz, reduziert.

- Zu 6.2.3 (B) Freiflächen-Photovoltaikanlagen nehmen in der Regel viel Fläche in Anspruch. Um die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen an raumverträglichen Standorten zu befördern, können in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiflächen-Photovoltaik (VRG/VBG Photovoltaik) festgelegt werden.*

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

Die sogenannte Agri-Photovoltaik verbindet die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche und birgt damit Potenzial, Flächen multifunktional und damit noch effizienter zu nutzen.

Um den Erfordernissen der Energiewende und der Zielsetzungen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene nachzukommen, müssen aber auch weitere Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten im notwendigen Maße zur Verfügung gestellt werden. Die bayerische Staatsregierung hat deswegen von der Ermächtigung gemäß § 37c Abs. 2 EEG Gebrauch gemacht. Die dritte Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 26. Mai 2020 sieht

vor, dass bestehenden Gebote für Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich benachteiligten Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe i EEG in Bayern bezuschlagt werden können. Das erforderliche Maß des Ausbaus in diesen Gebieten richtet sich nach den energie-fachlich definierten Zielen des Ausbaus erneuerbarer Energien.

Ein besonderer Vorteil beim Ausbau der Photovoltaiknutzung liegt darin, dass dieser grundsätzlich in Mehrfachnutzung einer Fläche möglich ist und daher bereits bebaute Flächen genutzt werden können. Auf diese Weise können Konflikte insbesondere mit dem Landschafts-schutz sowie konkurrierenden Flächennutzungen vermieden werden und Energie verbrauchs-nah erzeugt werden.

Zu 6.2.4 (B) *Wasserkraft ist im Gegensatz zu den stark fluktuierenden Energiequellen Wind und Sonne grundsätzlich stetig nutzbar und leistet daher einen wichtigen Beitrag zur Bedarfsdeckung und Systemstabilität der Stromversorgung Bayerns. Um die im Bayerischen Energiekonzept „Energie Innovativ“ dazu gesetzten Ausbauziele zu erreichen, müssen die noch vorhandenen und zu ökonomisch und ökologisch vertretbaren Bedingungen nutzbaren Potenziale der Wasserkraft ausgebaut werden.*

Vorrangig sind jene Wasserkraftpotenziale zu realisieren, die die Gewässerökologie nicht bzw. geringfügig beeinträchtigen, z. B. durch Modernisierung und Nachrüstung bestehender Anlagen oder durch Neubau an bisher nicht energetisch genutzten Querbauwerken und im Rahmen von erforderlichen Flusssanierungen.

Aufgrund der volatilen Erzeugung von Energie aus Wind- und Sonnenenergie kommt der Speicherung dieser Energie zunehmende Bedeutung zu. Die Nutzung der Wasserkraft als Speicher ist eine bewährte Technologie, die daher weiter ausgebaut werden sollte. Angesichts der dazu erforderlichen Eingriffe in sensible Ökosysteme kommt einer nachhaltigen Art und Weise des Ausbaus besondere Bedeutung zu.

Zu 6.2.5 (B) *Bioenergie leistet derzeit den höchsten Beitrag aller erneuerbaren Energien zur Deckung des Primärenergiebedarfs in Bayern. Die Nutzung der Potenziale dieses Energieträgers dient der dauerhaften Gewährleistung einer kostengünstigen und sicheren Energieversorgung. Die vorrangige Nutzung vorhandener Rohstoffe (z.B. Reststoffe, Gülle) kann den Ausbau der Energienutzung aus Biomasse umweltschonend und nachhaltig gestalten.*

Neben der Nutzung vorhandener ist die Erzeugung weiterer Bio-Rohstoffe unerlässlich, um den bestehenden Bedarf zu decken. Dabei können Reststoffe und Koppelprodukte der Landwirtschaft eine besondere Bedeutung spielen. Um die Vorteile der Nutzung nachwachsender Rohstoffe nicht zu konterkarieren, kommt deren verbrauchsnahe wie umweltverträglicher Erzeugung eine besondere Bedeutung zu.

Zu 6.2.6 (B) Insbesondere im südbayerischen Raum bietet sich die Möglichkeit der geothermischen Nutzung des Tiefengrundwassers. Der Schwerpunkt der Nutzung liegt bei der geothermischen Wärmeversorgung und damit der klimaschonenden Substituierung von Öl und Gas. Bei höheren Temperaturen des Tiefengrundwassers besteht auch die Möglichkeit, grundlastfähigen Strom zu produzieren.

Die Wärme aus den Geothermie-Projekten soll über eine Wärmeschiene in großen Teilen Südbayerns verteilt werden. Ca. 20-30 v.H. des Wärmebedarfs Bayerns ließen sich perspektivisch durch die Lagerstätten der tieferen Geothermie versorgen. Durch den Verbund der Projekte über Leitungen (ggf. auch grenzüberschreitend) kann gleichzeitig auch die Redundanz der Geothermie-Projekte sichergestellt werden, wodurch die bisher lokalen konventionellen Kraftwerke, die die Redundanz bei Ausfall der jeweiligen Geothermieranlage sicherstellen sollen, teilweise entbehrlich wären.

7 Freiraumstruktur

7.1 Natur und Landschaft

7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft

- (G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

7.1.2 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

- (Z) Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen.

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

- (G) In freien Landschaftsbereichen ~~sollen nur unverzichtbares~~soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen ~~verwirklicht~~möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

- (G) Freie Landschaftsbereiche, die keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt sind, sollen weiterhin vor Lärm geschützt werden.

- ~~(G) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerrücken errichtet werden.~~

7.1.4 Regionale Grünzüge und Grünstrukturen

- (Z) In den Regionalplänen sind regionale Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge festzulegen. In diesen Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, unzulässig.

- (G) Insbesondere in verdichteten Räumen sollen Frei- und Grünflächen erhalten und zu zusammenhängenden Grünstrukturen mit Verbindung zur freien Landschaft entwickelt werden.

7.1.5 Ökologisch bedeutsame Naturräume

- (G) Ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen
- Gewässer erhalten und renaturiert,
 - geeignete Gebiete wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen, ~~und~~
 - ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt und
 - Streuobstbestände erhalten, gepflegt und neu angelegt
- werden.

7.1.6 Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem

- (G) Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten sollen gesichert und insbesondere auch unter dem Aspekt des Klimawandels entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten an Land, im Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden.

- (Z) Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten.

Zu 7.1 *Die überörtlich raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden im Landschaftsprogramm als Teil des Landesentwicklungsprogramms dargestellt (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG).*

Zu 7.1.1 (B) *Natur und Landschaft sind unverzichtbare Lebensgrundlage und dienen darüber hinaus der Erholung des Menschen. Der Schutz von Natur und Landschaft, einschließlich regionaltypischer Landschaftsbilder, sowie deren nachhaltige Nutzungsfähigkeit sind deshalb von öffentlichem Interesse. Kommenden Generationen sollen die natürlichen Lebensgrundlagen in*

insgesamt mindestens gleichwertiger Qualität erhalten bleiben. Dazu gehört auch, beeinträchtigte Natur- und Landschaftsräume so zu entwickeln, dass sie ihre Funktion als Lebensgrundlage und als Erholungsraum wieder erfüllen können.

Ein besonderes Interesse gilt dem Erhalt der Landschaften von regionaltypischer Eigenart und Schönheit. Diese bestimmen die Identifikation des Menschen mit seiner Region. Sie sind darüber hinaus wichtig für die Erholung, eine wesentliche Grundlage für die Tourismuswirtschaft und können auch Standortentscheidungen von Unternehmen beeinflussen.

Zu 7.1.2 (B) Die Beanspruchung von Natur und Landschaft durch verschiedene Nutzungen erfordert ein wirksames Konzept zu deren Erhalt. Da das naturschutzrechtliche Sicherungsinstrumentarium allein nicht ausreicht, sollen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergänzend über die Regionalpläne gesichert werden. Außerhalb der naturschutzrechtlich ausgewiesenen Gebiete tragen die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete in den Regionalplänen zum Schutz empfindlicher Landschaften und des Naturhaushaltes bei. Damit wird der Umfang hoheitlicher Schutzgebietsanordnungen nach Fläche und Inhalt auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt.

Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden insbesondere Gebiete und Teilgebiete festgelegt, die wegen

- ihrer wertvollen Naturausstattung einschließlich eines entwicklungsfähigen wertvollen Standortpotenzials,*
- ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung oder den Arten- und Lebensraumschutz,*
- ihrer besonderen Bedeutung für den Schutz der Kulturlandschaft oder*
- ihrer ökologischen Ausgleichsfunktionen (z.B. Waldgebiete, ökologisch wertvolle Seen- und Flusslandschaften, Täler oder großflächige landwirtschaftlich geprägte Räume)*

und der daraus abzuleitenden Bedeutung für angrenzende Räume erhalten oder entwickelt werden sollen. Naturschutzrechtlich bereits gesicherte Gebiete werden nicht als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festgelegt, sondern als bestehende Nutzungen und Festsetzungen in den Regionalplänen dargestellt.

Zu 7.1.3 (B) Der Erhalt unbebauter Landschaftsräume ist wichtig, insbesondere im Hinblick auf die vielfältigen Funktionen für das Klima, den Wasserhaushalt, die Biodiversität sowie des Erhalts der Bodenfunktionen u.a. für die land- und forstwirtschaftliche Produktion. Der Vermeidung ihrer Überbauung und Zerschneidung kommt – auch im Interesse der nachfolgenden Generationen – große Bedeutung zu. Die Bündelung von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) verringert die Zerschneidung der Landschaft in immer kleinere Restflächen. Durch sinnvoll abgestimmte Mehrfachnutzungen werden weniger Flächen beansprucht; störungsarme bzw. weniger zerschnittene Räume können so erhalten werden.

Die Zerschneidung von Ökosystemen, insbesondere durch eine nicht gebündelt geführte Bandinfrastruktur, führt zu immer stärkerer Verinselung von Lebensräumen und damit vor allem zu Störungen von ökologisch-funktionalen Verflechtungen. Insbesondere werden Populationen wildlebender Arten getrennt, was zu einer Reduzierung der genetischen Vielfalt innerhalb der jeweiligen Art führen kann. Das Bundesamt für Naturschutz ermittelt anhand eines Indikatorenkatalogs „unzerschnittene verkehrsarme Räume“, die Gebiete von mindestens 100 km² umfassen. Der jeweils aktuelle Stand der Karte kann auf der Internet-Seite des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz abgerufen werden.

Lärmarme Naturräume sind ein besonderes Gut, das es zu bewahren gilt. Ruhige Gebiete dienen der Erholung des Menschen und sind in besonderem Maße schützenswert.

~~Schutzwürdige Täler und das Landschaftsbild prägende Geländerrücken sind von hoher ökologischer und landschaftsästhetischer Bedeutung. Ungünstig platzierte Freileitungen, Windkraftanlagen, Sendemasten und sonstige Anlagen wirken sich störend auf das Landschaftsbild aus.~~

Zu 7.1.4 (B) Regionale Grünzüge dienen der Freihaltung zusammenhängender Landschaftsräume vor Bebauung, gliedern die Siedlungsentwicklung, tragen zur Vermeidung der Zersiedelung bei, verbessern das Bioklima (z.B. durch die Sicherung eines ausreichenden Luftaustauschs) und sichern die landschaftsgebundene und naturnahe Erholung.

Regionale Grünzüge umfassen Gebiete, deren Freihaltung von Beeinträchtigung durch Bebauung vordringlich ist. Für die Festlegung eines regionalen Grünzugs sind Gebiete geeignet, die mindestens eine der folgenden Funktionen derzeit oder – soweit absehbar – zukünftig erfüllen können:

- die regionale Gliederung der Siedlungsräume mit einer ökologisch-funktionalen und sozialverträglichen Zuordnung der Freiräume,
- die Verbesserung des Bioklimas und die Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches mit angrenzenden Siedlungskomplexen oder
- die Erholungsvorsorge.

In den Regionalplänen ist für jeden regionalen Grünzug mindestens eine dieser Funktionen festzulegen. Es sind nur Vorhaben zulässig, welche die festgelegte(n) Funktion(en) nicht beeinträchtigen. Die regionalen Grünzüge sind in den Regionalplänen als zeichnerisch verbindliche Darstellungen festzulegen.

Auf Grund des höheren Siedlungsdrucks in verdichteten Räumen (Verdichtungsraum und ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen; vgl. 2.2.1) sind dort verbleibende kleinere Frei- und Grünflächen besonders wertvoll. Ihr Erhalt und ihre Entwicklung zu zusammenhängenden Grünstrukturen tragen auch zu einer Verbesserung des Siedlungsklimas, zur Naherholung und zur Biodiversität bei.

Zu 7.1.5 (B) Funktionierende Ökosysteme produzieren Sauerstoff, speichern Regenwasser und erhalten die Bodenfruchtbarkeit. Sie sind unverzichtbare Lebensgrundlage für Menschen, Pflanzen und Tiere.

Stillgewässer und deren Verlandungszonen sowie Fließgewässer (insbesondere in ihren frei fließenden Abschnitten einschließlich ihrer Auen) bieten eine Vielfalt ökologischer Nischen für seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten. Sie sind Laichplätze für Fische und Amphibien sowie Nahrungs-, Brut- und Rastbiotope von Watt- und Wasservögeln.

Die Aufgabe menschlicher Einflussnahme auf Gebiete, in denen eine natürliche Dynamik – d.h. eine ungestörte, sich selbst überlassene Entwicklung der Natur – möglich ist, dient der Neubildung von Wildnis und damit der Entwicklung von Lebensräumen für wildlebende Arten (vgl. 7.1.6).

Grünlandbereiche haben sowohl ökologische als auch landschaftsästhetische Bedeutung. Besonders in Nass- und Streuwiesen, Mooren sowie auf Trocken- und Magerstandorten finden zahlreiche gefährdete Pflanzen- und Tierarten ihren spezifischen Lebensraum. Eine Nutzungsänderung, insbesondere der Umbruch des Grünlandes, führt nicht nur zur ökologischen Verarmung, sondern beeinträchtigt auch deren landschaftsprägenden Charakter. Eine Rückführung von Äckern in Grünland vermindert die bereits in manchen Bereichen eingetretene Verinselung von Wiesenflächen.

Streuobstbestände gehören mit ca. 5.000 Tier- und Pflanzenarten zu den artenreichsten Lebensräumen in Mitteleuropa. Mit vielen seltenen und gefährdeten Arten sind sie schützenswerte Gebiete mit ausgeprägter Biodiversität. Mit über 2.000 Obstsorten hat der Streuobstbau eine erhaltenswerte Vielfalt. Darüber hinaus bereichern Streuobstbestände das Landschaftsbild, sind wichtig für das Kleinklima und unterstützen die Naherholung und den nahen Tourismus. Seit 1965 beträgt der Rückgang bei Streuobstbeständen in Bayern aber rund 70 %, weitere Bestände drohen durch Überalterung zu schwinden. Um diesen Negativtrend zu stoppen und die bestehenden Bestände nicht nur zu pflegen und zu erhalten,

sondern auch wieder Streuobstbestände zu begründen, sieht der 2021 geschlossene Streuobstpakt ein Maßnahmenkonzept unter Einbindung der relevanten Nutzergruppen und der Öffentlichkeit vor.

Zu 7.1.6 (B) *Die Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen für wildlebende Pflanzen und Tiere ist Voraussetzung für den Erhalt der Biodiversität sowie der genetischen Vielfalt und des genetischen Potenzials der wildlebenden Arten. Um diesen Arten einen Wechsel ihrer verschiedenen Habitate sowie einen Austausch nicht nur innerhalb, sondern auch zwischen diesen Lebensräumen zu gewährleisten, sind der Erhalt und die Wiederherstellung der Wanderkorridore an Land, im Wasser und in der Luft von besonderer Bedeutung. Künstliche Barrieren wie Verkehrs- und Energieinfrastruktur sowie Querverbauungen in Fließgewässern können von manchen Arten nicht überwunden werden und haben einen trennenden Effekt. Wo dieser Lebensraum bereits zerschnitten ist oder eine Zerschneidung nicht zu vermeiden ist, kann der Trennungseffekt durch bauliche Maßnahmen (sog. Tierquerungshilfen) abgeschwächt werden. Diese Tierquerungshilfen werden mit hohen Investitionskosten gebaut, um den ökologischen Trenneffekt bandartiger Infrastruktureinrichtungen, insbesondere Straßen und Hochgeschwindigkeits-Bahntrassen, abzumildern. Sie können ihre Funktion im Biotopverbund nur erfüllen, wenn die sog. Hinterlandanbindung, also die Verbundkorridore, die sie verbinden sollen, dauerhaft erhalten werden. Von den Vorhabenträgern der Infrastrukturen kann aber rechtlich nur die Verbindungsfunktion der eigentlichen Tierquerungshilfe selbst sowie deren unmittelbarer Umgriff dauerhaft gesichert werden. Mit Blick auf die aufgewandten Investitionsmittel und die besondere Bedeutung der Tierquerungshilfen im Biotopverbund ist auf die dauerhafte Sicherung einer funktionsfähigen Hinterlandanbindung dieser Bauwerke ein besonderes Augenmerk zu legen.*

Die Erhaltung der Biodiversität gewinnt unter dem Aspekt des Klimawandels besondere Bedeutung. So soll es zukünftig wildlebenden Tier- und Pflanzenarten ermöglicht werden, auf die durch den Klimawandel bedingten Änderungen (z.B. verstärkte Trockenperioden oder dauerhafte Verschiebungen im Feuchtehaushalt der Landschaft) durch Ausweich- und Wanderungsbewegungen zu reagieren. Adaptiv sind hierfür geeignete Ausweichkorridore und -lebensräume bereit zu stellen. Auch dies kann durch Tierquerungshilfen unterstützt werden.

Den Ansprüchen vieler Pflanzen und Tiere kann am besten innerhalb eines Systems miteinander verbundener Lebensräume (Biotopverbundsystem) entsprochen werden. Ein grenzüberschreitender Biotopverbund, insbesondere das sog. Grüne Band zu Thüringen, Sachsen und zur Tschechischen Republik, trägt zur Sicherung der Artenvielfalt bei. Den Alpen kommt auf Grund ihres noch intakten Biotopverbunds und nur wenigen künstlichen Barrieren eine herausragende Bedeutung zu. Biotopverbundsysteme auf örtlicher und regionaler Ebene beziehen – soweit möglich – auch die als Natura-2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) gemeldeten Flächen ein.

7.2 Wasserwirtschaft

7.2.1 Schutz des Wassers

- (G) Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine vielfältigen Funktionen im Naturhaushalt und seine Ökosystemleistungen auf Dauer erfüllen kann.
- (G) Gewässer und das Grundwasser sollen als raumbedeutsame Strukturen geschützt und nachhaltig bewirtschaftet werden.

7.2.2 Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer

- (G) Grundwasser soll bevorzugt der Trinkwasserversorgung dienen. Der Trinkwasserversorgung soll bei der Grundwassernutzung, insbesondere vor der Bewässerung und in Trockenzeiten, der Vorzug gegeben werden.
- (G) Tiefengrundwasser soll besonders geschont und für die Trinkwasserversorgung nur im zwingend notwendigen Umfang genutzt werden. Darüber hinaus soll es nur für solche Zwecke genutzt werden, für die seine speziellen Eigenschaften notwendig sind.
- (G) Die Widerstandsfähigkeit der Gewässer hinsichtlich klimatisch bedingter Veränderungen und damit verbundener Auswirkungen auf das Temperaturregime, die Ökologie und Qualität der Gewässer soll durch geeignete Maßnahmen gesteigert werden. Die thermische Belastung der Gewässer durch Wärmeeinleitungen soll reduziert werden.

7.2.3 Wasserversorgung

- (Z) Die öffentliche Wasserversorgung hat als essenzieller Bestandteil der Daseinsvorsorge in kommunaler Verantwortung zu bleiben.
- (G) Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sollen die notwendige Versorgungssicherheit durch mehrere unabhängige Trinkwassergewinnungen oder -zuführungen gewährleisten und hierzu möglichst mit anderen leistungsfähigen Anlagen verbunden werden.

- (G) Bedeutende, durch Wasserschutzgebiete oder Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete geschützte Trinkwasservorkommen sollen für die zukünftige Nutzung dauerhaft erhalten bleiben.

7.2.4 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung

- (Z) Außerhalb der Wasserschutzgebiete sind empfindliche Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung in den Regionalplänen festzulegen.

7.2.5 Hochwasserschutz und Hochwasserrisikomanagement

- (G) Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen

- die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert,
- bestehende oder potentielle Rückhalteräume an Gewässern von mit dem Hochwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen freigehalten und wiederhergestellt sowie
- bestehende Siedlungen vor einem mindestens hundertjährigen Hochwasser geschützt werden.

- (G) In den Regionalplänen können Überschwemmungsgebiete sowie raumbedeutsame Standorte für Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes als Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz festgelegt werden.

- (G) Gebiete, die bei Extremereignissen überflutet werden, sollen von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, kritischen Infrastrukturen und Nutzungen, die hochwasserempfindlich sind oder den Hochwasserschutz in nicht nur geringfügiger Weise beeinträchtigen, freigehalten werden.

- (G) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Risiken aus Starkniederschlägen besonders berücksichtigt werden. Hierzu soll insbesondere auf die Freihaltung von Abflussleitbahnen und Senken hingewirkt werden.

- (G) Zur Kappung von Hochwasserspitzen aus kleinen Einzugsgebieten und zum Boden- und Ressourcenschutz sollen im Freiraum zusätzliche rückhaltende und abflussbremsende Strukturelemente eingebaut werden.

7.2.6 Niedrigwassermanagement und Landschaftswasserhaushalt

- (G) Der Wasserverbrauch soll an das Wasserdargebot angepasst werden. Der zukünftige Wasserbedarf soll langfristig auch bei niedrigen Wasserständen gesichert werden.
- (G) Der Sicherung eines ausgeglichenen Landschaftswasserhaushaltes mit ausreichendem Wasserdargebot auch in Trocken- und Hitzeperioden soll in besonderem Maße Rechnung getragen werden. Hierzu sollen
- Quell- und Feuchtbiotope erhalten und vordringlich wiederhergestellt sowie Wasserableitungen vermieden werden ~~und~~
 - der Wasserrückhalt in der Fläche, Versickerungsmöglichkeiten und -kapazitäten insbesondere durch Gewässer-, Moor- und Auenrenaturierungen, abflussbremsende Boden- und Landschaftsstrukturen und die Verbesserung des Wasserrückhalts von Böden durch angepasste Landnutzung verbessert werden und
 - der Wasserrückhalt in der Fläche auch durch technische Anlagen gesichert werden, insbesondere für den Zweck der Bewässerung.
- (G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Standorten für Stauanlagen als Instrument des Niedrigwassermanagements festgelegt werden.

Zu 7.2.1 (B) *Wasser ist als wesentlicher Bestandteil des Naturhaushalts eine unverzichtbare Lebensgrundlage des Menschen und stellt einen bedeutenden Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar. Der Schutz dieser Funktionen liegt im öffentlichen Interesse.*

Durch die zunehmende Inanspruchnahme des Naturraums für Siedlung und technische Infrastruktur sowie durch intensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung können auch die Funktionen des Wassers beeinträchtigt werden. Nutzungen, die die Funktionsfähigkeit des Grundwassers oder der oberirdischen Gewässer auf Dauer verschlechtern, sollen im Sinne des wasserwirtschaftlichen Vorsorgeprinzips und im Interesse der nachfolgenden Generationen unterbleiben.

Zur dauerhaften Sicherung des Wassers im Naturhaushalt sollen die Gewässer und das Grundwasser als raumbedeutsame Strukturen den guten Zustand erreichen. Der bereits erreichte gute oder bessere Zustand soll gesichert werden. Dabei gelten die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) für Oberflächengewässer und das Grundwasser.

Zu 7.2.2 (B) *Ökologisch intakte Gewässer sowie sauberes und mengenmäßig ausreichend verfügbares Grundwasser sind als Rückgrat von Natur und Landschaft eine unverzichtbare Voraussetzung für eine klimaangepasste gesellschaftliche Entwicklung Bayerns und für eine langfristig gesicherte Trinkwasserversorgung sowie weitere zahlreiche anthropogene Nutzungen. Der Begriff Trinkwasserversorgung umfasst die private und öffentliche Wasserversorgung mit Wasser in Trinkwasserqualität, auch wenn das dort bereitgestellte Wasser teilweise untrennbar auch für andere Zwecke Verwendung findet.*

In Bayern wird das Trinkwasser zu rund 90 v.H. aus dem Grundwasser gewonnen. Grundwasser ist als Trinkwasserressource am besten geeignet, denn es erfüllt i.d.R. bereits ohne weitere technische Aufbereitung die qualitativen Anforderungen an Trinkwasser. In Zeiten steigenden Wasserbedarfs und gleichzeitig zunehmender Trockenheit ist die sichere Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser von besonders großer Bedeutung.

Die Ressource Grundwasser gilt es im Interesse einer flächendeckenden Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit qualitativ hochwertigem Wasser auch in Zukunft zu erhalten. Dabei kommt der Schutzfunktion der Böden und der darunter liegenden Schichten für den Rückhalt und Abbau von stofflichen Einwirkungen auf das Grundwasser eine besondere Bedeutung zu.

Um die Grundwasserressourcen zu schonen, soll Trinkwasser für die gewerbliche Nutzung soweit möglich ~~und wirtschaftlich zumutbar~~ durch Brauchwasser aus oberirdischen Gewässern und Regenwasser oder durch betriebliche Mehrfachverwendung des Wassers ersetzt werden.

Grundwasser in tieferen Grundwasserstockwerken (Tiefengrundwasser) ist vor nachteiligen Veränderungen durch menschliche Aktivitäten besonders gut geschützt, erneuert sich nur langsam und ist auf Grund seines hohen Alters zumeist noch von natürlicher Reinheit. Es stellt deshalb eine „eiserne Reserve“ für die Versorgung der Bevölkerung in besonderen Not- und Krisenfällen dar. Bei jedem Eingriff in Tiefengrundwasser – auch bei nachhaltiger Nutzung – besteht ein besonderes Risiko nachteiliger irreversibler Veränderungen. Vorhaben, die mit Gefahren für das Tiefengrundwasser verbunden sind, wie tiefgreifender Rohstoffabbau, tiefe Bohrungen, Verpressungen u.ä., sollen daher vermieden werden.

Bei Entnahme von Tiefengrundwasser sind besonders strenge Maßstäbe an eine sparsame Nutzung anzulegen. Zur Schonung von Tiefengrundwasser sollen deshalb bereits genutzte, aber belastete Grundwasservorkommen nicht aufgegeben, sondern – soweit wirtschaftlich zumutbar – saniert werden. Die Nutzungen des Tiefengrundwassers zu Zwecken der Trinkwasserversorgung kommen nur dann in Frage, wenn keine Nutzungsmöglichkeit im oberflächennahen Aquifer oder keine Anschlussmöglichkeit an Dritte besteht. Tiefengrundwasser soll darüber hinaus nur solchen Zwecken vorbehalten bleiben, für die Wasser von besonderer Reinheit oder von hoher Temperatur erforderlich ist (z.B. Heilwasser, Mineralwasser, Thermalwasser einschließlich der Nutzung von Tiefengeothermie).

Der Klimawandel zeigt bereits jetzt Auswirkungen auf den Landschaftswasserhaushalt, das Wasserdargebot, das Abflussverhalten, die Gewässertemperatur, die Qualität von Oberflächengewässern und weitere wasserabhängige Landökosysteme, z.B. durch Temperaturzunahme, extreme Niederschlagsereignisse, Hitze- und Trockenperioden. Zum Beispiel kann bei zunehmenden Gewässertemperaturen eine Häufung der Überschreitung kritischer Gewässertemperaturwerte, wie der fischlebensgemeinschaftsspezifischen Orientierungswerte der Gewässertemperatur gemäß der Oberflächengewässerverordnung (OGewV), auftreten. Durch geeignete Maßnahmen, wie Gewässer-, Auen- und Moorrenaturierungen, Gewässerrandstreifen mit naturnahen Ufergehölzsäumen zur Beschattung des Gewässers sowie eine Verbesserung der Gewässerstruktur im Einzugsgebiet und am jeweiligen Gewässer, wird die Widerstandsfähigkeit gegenüber klimatisch bedingten Veränderungen erhöht und dem Erreichen kritischer Zustände vorgebeugt.

Zu 7.2.3 (B) *Die öffentliche Wasserversorgung ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge (vgl. § 50 WHG) und eine hervorgehobene Pflichtaufgabe der Gemeinden (vgl. Art. 57 BayGO). Sie soll auch*

weiterhin in der Verantwortung und Entscheidungshoheit der Gemeinden bleiben. Die kommunale Hoheit und Entscheidungsfreiheit über die Organisation der Wasserversorgung garantiert Nachhaltigkeit, Versorgungssicherheit, Erhaltung der Infrastrukturen und Ressourcenschutz.

Die öffentliche Wasserversorgung muss eine besonders hohe Versorgungssicherheit aufweisen. Hierzu sollen die Anlagen eine redundante Wasserbereitstellung aus mindestens zwei unabhängigen Gewinnungsgebieten oder Trinkwasser-Beileitungen vorsehen. Nach Möglichkeit sollen Verbundsysteme zur Versorgungssicherheit geschaffen werden. Die Vernetzung der örtlichen Anlagen durch Verbundleitungen zu leistungsfähigen benachbarten oder überörtlichen Anlagen im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit erhöht die Widerstandsfähigkeit der öffentlichen Wasserversorgungsstruktur insgesamt.

Bedeutende, bestehende und nach aktueller Beurteilung weiterhin schützbare Trinkwassergewinnungen sollen – insbesondere zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels mit rückläufigen Wasserressourcen und vermehrten Trockenzeiten – dauerhaft für die Trinkwassernutzung gesichert bleiben, auch wenn zur Erhöhung der Versorgungssicherheit zusätzliche alternative Wasserbeileitungen entstehen.

Zu 7.2.4 (B) Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, werden zum Schutz von derzeit bestehenden oder künftigen Wassergewinnungsanlagen für die öffentliche Wasserversorgung Wasserschutzgebiete festgesetzt. Ergänzend tragen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung (VRG und VBG Wasserversorgung) in den Regionalplänen zum Schutz der empfindlichen Bereiche von Grundwassereinzugsgebieten und zur Sicherung bedeutsamer Grundwasservorkommen bei. Damit wird der Umfang hoheitlicher Schutzgebietsverordnungen nach Fläche und Inhalt auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt.

Zu 7.2.5 (B) Bereits der länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz des Bundes sieht die Prüfung der Risiken von Hochwasser bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vor. Um diese Risiken tatsächlich zu verringern, ist die Die Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft und ihrer Böden ~~ist~~ zur Dämpfung von Abflussexremen, für den Hochwasser- und Erosionsschutz sowie für die Grundwasserneubildung von maßgebender Bedeutung. Auch ein gesunder und intakter Bergwald mit seiner Wasserspeicherfähigkeit kann zur Reduzierung von Hochwassergefahren erheblich beitragen. In der Vergangenheit haben sich die Hochwasserrisiken durch den Verlust von Flächen für den Hochwasserrückhalt insbesondere für Siedlung und Verkehr und durch die Rodung von Auwäldern sowie eine Nutzungsintensivierung der Flussaue erhöht. Im Hinblick auf das auch in Zukunft bestehende und durch den Klimawandel weiter zunehmende Hochwasser- aber auch Trockenheitsrisiko soll dem Verlust von Böden, die Wasser speichern und wieder abgeben können, Einhalt geboten bzw. ein Ausgleich geschaffen werden. Der Erhalt der Schutzfunktion

der Bergwälder, der Erhalt oder die Wiederherstellung von Auwald oder Grünland auf regelmäßig überfluteten Böden oder von teichwirtschaftlich genutzten Flächen erhöhen die Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft (vgl. 1.3).

Die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft und ihrer Böden reicht häufig allein für den Hochwasserschutz nicht aus. Deshalb ist im Einzelfall die Freihaltung zusätzlicher Rückhalteräume an Gewässern von den mit dem Hochwasserschutz konkurrierenden Nutzungen auch außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten (vgl. § 76 WHG i.V.m. Art. 46 BayWG) erforderlich.

Bestehende Siedlungen können mit den vorgenannten Maßnahmen nicht immer ausreichend vor Hochwasser geschützt werden. Es sind deshalb zusätzlich technische Maßnahmen, wie Deiche und Mauern, erforderlich, die mindestens vor einem statistisch einmal in 100 Jahren zu erwartenden Hochwasser schützen. Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen werden in der Regel nicht hochwassergeschützt.

Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit ist es erforderlich, weitere Überschwemmungsgebiete zu sichern und weitere technische Hochwasserschutzmaßnahmen (u.a. Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Flutpolder, linienhafte Hochwasserschutzanlagen) umzusetzen. Für diesen Zweck können in den Regionalplänen geeignete Flächen für Überschwemmungsgebiete sowie für Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes als Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz (VRG bzw. VBG Hochwasserschutz) gesichert werden. ~~Die Errichtung von Hochwasserschutzanlagen soll auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleiben und sich am Schadenspotenzial orientieren.~~ Als Grundlage kann insbesondere die Maßnahmenliste des Nationalen Hochwasserschutzprogramms herangezogen werden. Die Errichtung von Hochwasserschutzanlagen soll auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleiben und sich am Schadenspotenzial orientieren. ~~Das Nationale Hochwasserschutzprogramm ist ein Programm des vorbeugenden Hochwasserschutzes, das die Maßnahmen bezeichnet, die von den Flussgebietsgemeinschaften in Deutschland als prioritär und mit überregionaler Wirkung eingestuft werden.~~

Die Schadenspotenziale hinter den Deichen steigen in Bayern stetig an. Wenn Siedlungen vor Hochwasser geschützt werden, nimmt die Nutzung und Werteakkumulation in den geschützten Bereichen zu, das verbleibende Risiko hinter Hochwasserschutzanlagen steigt insofern an. Bei extremen Hochwasserereignissen kann davon ausgegangen werden, dass Hochwasserschutzanlagen überflutet werden oder brechen. Die Erfahrungen der letzten 20 Jahre, in denen mehrere Jahrhunderthochwasserereignisse in Bayern auftraten, zeigen, dass die zur Bemessung der Anlagen gewählten Wiederkehrintervalle überschritten werden können, was

zu großen Schäden führte. Kritische Infrastrukturen sind Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwohl, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden. Besonders hochwasserempfindliche Nutzungen, die bei Extremereignissen überflutet werden können, sind insbesondere Einrichtungen, die von Kindern und in ihrer Mobilität eingeschränkten Personen, genutzt werden.

Die bereits beobachtete Zunahme der Häufigkeit und Intensität von Starkniederschlägen führt zu einer Zunahme von Hochwasserereignissen und Überschwemmungen sowie Beeinträchtigungen durch wild abfließendes Wasser in Siedlungsbereichen (sog. urbane Sturzfluten), vor allem auf versiegelten Flächen. Andererseits können vermehrt Überstauereignisse in den Kanalnetzen auftreten. Beides kann Menschen gefährden, soziale Notlagen hervorrufen und Schäden an Gebäuden und Infrastruktur bewirken. Aus diesem Grund sollen vorhandene Abflussleitbahnen und Senken freigehalten werden. Mit den Festlegungen in Bezug auf Extremereignisse wird das verbleibende Risiko insbesondere für Siedlungs- und Verkehrsflächen minimiert und es werden die Schadenspotenziale sowie deren weiterer Zuwachs begrenzt.

Insgesondere zur krisenfesten Bewältigung von künftig häufiger auftretenden Starkregenereignissen mit folgenden Sturzfluten und Bodenerosionen ist eine Bewahrung nur des Status quo der Landschaftsstrukturen nicht ausreichend. Daher wird der Einbau zusätzlicher rückhaltender und abflussbremsender Strukturelemente, wie beispielsweise begrünte Abflusswege oder Fließwegverlängerungen im Freiraum erforderlich. Daneben kommt selbstverständlich der auch im länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz des Bundes verankerten Erhaltung des natürlichen Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens große Bedeutung zu.

Zu 7.2.6 Viele Klimaprojektionen geben bereits jetzt sehr ernst zu nehmende Hinweise auf eine zukünftige mögliche weitere Verschärfung der Niedrigwassersituation in Gewässern sowie im Landschaftswasserhaushalt. Die Vorsorge gegen Trockenheit und Dürre besteht auch aus langfristigen Maßnahmen, die bei zukünftigen Trockenphasen vorbeugend wirken. Ein abgestimmtes und umfassendes Niedrigwassermanagement wird deshalb zukünftig für unterschiedliche Nutzungsbereiche wie für die Versorgung der Bevölkerung, Wirtschaft, Energie, Land- und Forstwirtschaft sowie die wasserabhängigen Ökosysteme von großer Bedeutung sein. Dies betrifft z.B. die Versorgungssicherheit für Trinkwasser durch Anpassung des Wasserverbrauchs, Schaffung von Verbundsystemen oder Wassergewinnungsalternativen, weitere Anlagen für die Gewinnung und Speicherung von Trinkwasser oder für Speicherbecken zur Niedrigwas-

sererhöhung, angepasste Bewässerungskonzepte und -infrastruktur für den Bewässerungsbedarf in der Landwirtschaft in Wassermangelgebieten, die Vermeidung neuer Flächenversiegelung und Entsiegelung. Die Stärkung einer regional funktionierenden Lebensmittelversorgung ist – wie auch die Corona-Pandemie verdeutlicht hat – ein Schlüssel für eine bessere Widerstandsfähigkeit gegenüber künftigen, z.B. durch den Klimawandel ausgelösten Krisen. Für die Erzeugung von Nahrungsmitteln, die neben Trinkwasser essenziell für die Grundversorgung der Bevölkerung ist, ist die Landwirtschaft auf Wasser angewiesen, da z.B. eine heimische Erzeugung von Obst und Gemüse oftmals auf Bewässerung angewiesen ist.

Ein bereits jetzt zu beobachtender Rückgang der Niederschläge im Sommer sowie die Zunahme der potenziellen Verdunstung durch steigende Lufttemperatur (z.B. bemerkbar durch Hitzeperioden aber auch begünstigt durch Folgemaßnahmen wie großflächige Freistellungen in Waldgebieten) führen zu einer Destabilisierung des Bodenwasserhaushaltes und lassen teilweise niedrigere flurnahe und auch flurfernere Grundwasserstände erwarten. Hinzu kommen veränderte Standortbedingungen für die Vegetation durch die Zunahme der Häufigkeit und Länge von Trockenperioden bei gleichzeitig erhöhtem Wasserbedarf im Sommerhalbjahr sowie durch den vorverlagerten Beginn der Vegetationsperiode oder dem erhöhten Bedarf an Bewässerung wegen der steigenden Evapotranspiration. Zunehmende Trockenperioden stellen auch die landwirtschaftliche Nutzung vor besondere Herausforderungen.

Um das Angebot von Niederschlagswasser möglichst effizient zu nutzen, sollen gerade in hängigen, erosionsgefährdeten Fluren, strukturell gliedernde abflussbremsende, infiltrationsfördernde und Sediment filternde Landschaftselemente, wie dauerhaft begrünte Abflussbahnen und wasserrückhaltende Raine oder Senken, erhalten, vermehrt und gesichert werden. Um Evaporation und damit den Verlust von Bodenwasser zu reduzieren, sollen Böden möglichst ganzjährig durch organische Streuschichten oder Vegetationsdecken bedeckt sein.

Eine Flächenvorsorge zur Stärkung der Abflussbremsung, des Stoffrückhaltes und zur Erhaltung wasserabhängiger Ökosysteme (z.B. Auen und Moore) sowie wasserzügiger Geländelagen, zum Erhalt unversiegelter Böden, zur Bodenentsiegelung, zur Vermeidung von Erosion, zum Rückbau von Ableitungseinrichtungen und nicht mehr benötigter Drainsystemen soll dazu beitragen, den Niederschlagsrückhalt zu fördern und damit die Grundwasserneubildung und Bodenfruchtbarkeit zu verbessern (vgl. 1.3).

Der gezielte Wasserrückhalt in der Fläche kann durch den Bau von Talsperren und (Hochwasser-) Rückhaltebecken entscheidend verbessert werden. Dadurch kann ein Ausgleich des sich durch den Klimawandel immer dynamischer und extremer entwickelnden Wasserkreislaufes bewirkt werden. Dem können jedoch gewässerökologische oder -thermische Aspekte gegenüberstehen. Geeignete Standorte für Talsperren und Rückhaltebecken können auf der Grundlage von einzugsgebietsbezogenen Speicherstudien und Wirkungsanalysen vor konkurrierenden Nutzungen gesichert werden.

Stauanlagen als Teil der wasserbaulichen Infrastruktur sollen an die technischen und betriebsseitigen Herausforderungen, die sich aus dem Klimawandel ergeben, angepasst werden, insbesondere durch Nachrüstungen, Erweiterungen, Verbundsysteme und -steuerung (siehe 1.3.2 Anpassungen an den Klimawandel).

Bestehende Staustufen zur Wasserkraftnutzung (siehe 1.3.1) sollen verstärkt modernisiert und nachgerüstet werden, insbesondere, wenn dabei die Durchgängigkeit der Gewässer sowie der Fischschutz verbessert werden. Der Einsatz neuer, umweltverträglicher Wasserkrafttechnologien soll dabei unterstützt werden.

Für die Umsetzung der Maßnahmen gegen die Auswirkungen des Klimawandels kann in den betroffenen Regionen die Sicherung von ausreichenden Gebieten für Standorte von Stauanlagen (Wasserspeichern), insbesondere auch die Errichtung von Becken zur Speicherung von Wasser aus Oberflächengewässern in abflussreichen Zeiten, für die Bewässerung während der Vegetationsperiode notwendig sein. Hierzu können in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete als Instrument und zur Umsetzung des Niedrigwassermanagements festgelegt werden (VRG und VBG Wasserspeicher).

8 Soziale und kulturelle Infrastruktur

8.1 Soziales

- (Z) Soziale Einrichtungen und Dienste der Daseinsvorsorge sind in allen Teilräumen unter Beachtung der demographischen Entwicklung flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten. Dies gilt in besonderer Weise für Pflegeeinrichtungen und -dienstleistungen.
- (Z) Entsprechend der demographischen Entwicklung und zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist auf altersgerechte und inklusive Einrichtungen und Dienste in ausreichender Zahl und Qualität zu achten.
- (G) Bei Bedarf sollen interkommunale Kooperationen zu einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit sozialen Einrichtungen und Diensten der Daseinsvorsorge beitragen.

Zu 8

Im Sinne gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen ist unter anderem ein ~~ausreichendes~~ flächendeckendes und bedarfsgerechtes Angebot an Einrichtungen der Daseinsvorsorge erforderlich. Neben den Einrichtungen der technischen Infrastruktur sind dies auch Einrichtungen der sozialen und kulturellen Infrastruktur. Hierzu gehören Einrichtungen bzw. Dienstleistungen des Sozialwesens (z.B. Pflegeeinrichtungen, Seniorenarbeit, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung), der Gesundheit (z.B. Ärzte), der Bildung (z.B. Allgemeinbildende Schulen, Einrichtungen der Jugendbildung) sowie der Kultur (z.B. Bibliotheken). Den Kommunen kommt bei der Bereitstellung der sozialen und kulturellen Infrastruktur eine tragende Rolle zu (vgl. auch Art. 83 BV).

Für die Einrichtungen der sozialen und kulturellen Infrastruktur gelten die nachfolgenden Festlegungen; soweit es sich um zentralörtliche Einrichtungen handelt, gelten darüber hinaus das Vorhalteprinzip (vgl. 1.2.5) sowie die Festlegungen zu den Zentralen Orten (vgl. 2.1).

Zu 8.1 (B) *Eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit sozialen Einrichtungen und Diensten der Daseinsvorsorge ist für die Schaffung und den Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen unabdingbar. Zu den sozialen Einrichtungen und Diensten der Daseinsvorsorge gehören z.B. zeitgemäße und inklusiv ausgestaltete Einrichtungen und Dienste aus dem Bereich der Jugendarbeit, der Ehe- und Familienberatung, der Erziehungsberatung, der Altenpflege, der Integrationsförderung sowie für Menschen mit Behinderung. Im Hinblick auf die weitere demographische Entwicklung und die regional teils sehr stark ausgeprägte Alterung der Bevölkerung kommt der Bereitstellung von Pflegeeinrichtungen und -dienstleistungen besondere Bedeutung zu. Neben vollstationären Pflegeeinrichtungen gilt dies in besonderer Weise für ambulante und teilstationäre Pflegeeinrichtungen, alternative pflegerische Wohnformen, wie z. B. ambulant betreute Wohngemeinschaften, sowie pflegerische und haushaltsnahe Dienstleistungen, jeweils im sozialen Nahraum Pflegebedürftiger, z.B. ~~ambulant betreute Wohngemeinschaften~~, Angebote der Tages- und Nachtpflege. Die Zukunft der pflegerischen Versorgung wird sich stärker auf den häuslichen Bereich und das jeweilige Wohnquartier fokussieren, da sich die Menschen in der Regel wünschen, möglichst lange in der eigenen Häuslichkeit wohnen zu bleiben. Flächendeckend erreichbare Beratungsstrukturen tragen zur Stärkung der häuslichen Versorgung bei. Wesentliche Planungsgrundlage für die zuständigen Aufgabenträger ist die Bedarfsentwicklung an pflegerischen Angeboten (vgl. 1.2.1).*

Insbesondere die demographische Entwicklung wird zu einer veränderten Nachfrage nach sozialen Einrichtungen und Diensten der Daseinsvorsorge führen. Hierfür sind barrierefreie Einrichtungen in allen Teilräumen bedarfsgerecht vorzuhalten. Dabei ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie das Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Anlage des Gesetzes vom 21. Dezember 2008, BGBl II S. 1419, 1420) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Soziale Einrichtungen und Dienste der Daseinsvorsorge sollen gut erreichbar sein, insbesondere auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Wenn das Nutzerpotenzial für eine tragfähige Auslastung sozialer Einrichtungen und Dienste der Daseinsvorsorge nicht ausreicht, können interkommunale Kooperationen zur Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit diesen Angeboten beitragen (vgl. 1.2.4).

8.2 Gesundheit

- (Z) In allen Teilräumen ist flächendeckend eine bedarfsgerechte medizinische und pharmazeutische Versorgung zu gewährleisten.
- (G) In allen Teilräumen sollen Einrichtungen der Geburtshilfe flächendeckend und bedarfsgerecht vorgehalten werden.
- (G) In allen Teilräumen soll ein flächendeckendes und bedarfsgerechtes Angebot mit Haus- und Fachärzten sowie Psychotherapeuten sichergestellt und unter Einbeziehung von Angeboten der Telemedizin eine ausreichende Versorgung gewährleistet werden.

Zu 8.2 (B) *Zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen leistet die flächendeckende und bedarfsgerechte ambulante medizinische und pharmazeutische Versorgung der Bevölkerung (einschließlich der nichtärztlichen medizinisch-therapeutischen Versorgung, z.B. Physiotherapie und Logopädie) einen unverzichtbaren Beitrag.*

Unbeschadet der gesetzlich normierten Sicherstellungsverpflichtung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (vgl. Sozialgesetzbuch V) für die ambulante vertragsärztliche Versorgung haben auch die Kommunen – unter bestimmten gesetzlichen und bedarfsplanerischen Voraussetzungen – die Möglichkeit, sich in die vertragsärztliche Versorgung einzubringen. Darüber hinaus können Kommunen durch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen zur flächendeckenden und bedarfsgerechten ambulanten medizinischen Versorgung der Bevölkerung beitragen. Hiervon sollten sie im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auch Gebrauch machen. Durch den demographischen Wandel ergeben sich neue Herausforderungen auch an der Schnittstelle zwischen ambulanter und stationärer medizinischer Versorgung, die deren Kooperation erforderlich machen können. Die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit stationären Einrichtungen aller Versorgungsstufen ist im Krankenhausplan des Freistaates Bayern (Art. 4 BayKrG) geregelt.

Um für die Bevölkerung in allen Teilräumen Risiken bei Schwangerschaft und Geburt zu minimieren und eine wohnortnahe Geburt nach zeitgemäßen medizinischen Standards zu ermöglichen, ist eine flächendeckende bedarfsgerechte Ausstattung mit Geburts- und Hebammenhilfe erforderlich.

Im Hinblick auf die weitere demographische Entwicklung besteht perspektivisch in manchen Teilräumen die Gefahr einer unzureichenden ambulanten medizinischen Versorgung vor allem bei Haus- und Fachärzten. Hier kommt einer flächendeckenden bedarfsgerechten ambulanten Versorgung mit Haus- und Fachärzten und Psychotherapeuten in zumutbarer Erreichbarkeit besondere Bedeutung zu. Der Staat unterstützt auf freiwilliger Basis durch geeignete Maßnahmen die Aufrechterhaltung einer bedarfsgerechten, qualifizierten Versorgung mit Haus- und Fachärzten auch in Räumen mit abnehmender Bevölkerung. Ungeachtet dessen liegt der Sicherstellungsauftrag für die ambulante vertragsärztliche Versorgung bei der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns.

Zur Vermeidung von Wegen und Belastungen im Krankheitsfall ebenso wie zur Reduzierung von Risiken für Patienten und Personal vor Ort ist die Nutzung digitaler Möglichkeiten ein adäquates Mittel. Insbesondere wenn das Nutzerpotenzial für eine tragfähige Auslastung medizinischer Einrichtungen und Dienste der Daseinsvorsorge nicht ausreicht oder temporär, z.B. im Katastrophenfall, nicht zur Verfügung steht, sollen digitale Dienste der Telemedizin zur Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung einbezogen werden; dies gilt insbesondere auch für die Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung im ländlichen Raum (vgl. 2.2.5).

8.3 Bildung

8.3.1 Schulen und außerschulische Bildungsangebote

- (Z)** Kinderbetreuungsangebote, Allgemeinbildende Schulen einschließlich der Versorgung mit Ganztagsangeboten, Berufliche Schulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie Sing- und Musikschulen sind in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten.
- (G)** Bei Bedarf sollen interkommunale Kooperationen zu einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Schulen und außerschulischen Bildungsangeboten beitragen.
- (G)** Im ländlichen Raum sollen Grundschulen auch bei rückläufigen Schülerzahlen erhalten bleiben.

8.3.2 Hochschulen und Forschungseinrichtungen

(Z) Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind in allen Teilräumen zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen.

(G) Regionale Kooperationen von Hochschulen mit anderen, auch außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie der Wirtschaft sollen weiterentwickelt werden.

Zu 8.3.1 (B) *Kinderbetreuungsangebote, Allgemeinbildende Schulen auch mit Ganztagsangeboten, Berufliche Schulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie Sing- und Musikschulen tragen in besonderer Weise zur Chancengerechtigkeit für die Menschen bei. Diese Einrichtungen und Angebote sind deshalb für die Schaffung und den Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen von erheblicher Bedeutung und flächendeckend und bedarfsgerecht in zumutbarer Erreichbarkeit vorzuhalten. Insbesondere die demographische Entwicklung wird zu einer veränderten Nachfrage nach diesen Einrichtungen und Angeboten führen. Dieser ist durch ein bedarfsgerechtes Vorhalten barrierefreier Einrichtungen in allen Teilräumen Rechnung zu tragen.*

Wenn das Nutzerpotenzial für eine tragfähige Auslastung dieser Angebote und Einrichtungen nicht ausreicht, können interkommunale Kooperationen zur Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung beitragen (vgl. 1.2.4).

Aus den vorgenannten bildungs- und strukturpolitischen Gründen sollen speziell auch sehr kleine rechtlich selbstständige öffentliche Grundschulen erhalten werden („Kurze Beine, kurze Wege“), wo Eltern und Gemeinden dies wünschen. Die Klassenbildungsrichtlinien bleiben unberührt.

Zu 8.3.2 (B) *Hochschulen und Forschungseinrichtungen tragen in besonderer Weise zur hohen Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandorts Bayern bei (vgl. 1.4.1). Es liegt deshalb im öffentlichen Interesse, das Netz der Hochschulen und Forschungseinrichtungen in allen Teilräumen zu erhalten und diese Einrichtungen bedarfsgerecht und barrierefrei auszubauen (vgl. 1.2.3).*

Durch die Vernetzung wissensbasierter Einrichtungen auf regionaler Ebene kann der Forschungs- und Hochtechnologiestandort Bayern gesichert und gestärkt werden. Die Zusammenarbeit von Hochschulen und Forschungseinrichtungen untereinander sowie mit der Wirtschaft vor Ort ermöglicht positive Entwicklungsimpulse und Synergien und ist Grundlage für weitere Innovation und wirtschaftlichen Erfolg (vgl. 1.4.5).

8.4 Kultur

8.4.1 Schutz des kulturellen Erbes

- (Z)** UNESCO-Welterbestätten sind einschließlich ihrer Umgebung in ihrem außergewöhnlichen universellen Wert zu erhalten.
- (G)** Die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler sollen in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden. Historische Innenstädte und Ortskerne sollen unter Wahrung ihrer denkmalwürdigen oder ortsbildprägenden Baukultur erhalten, erneuert und weiterentwickelt werden.

8.4.2 Einrichtungen der Kunst und Kultur

- (G)** Barrierefreie und vielfältige, auch traditionsreiche oder regionalbedeutsame Einrichtungen und Angebote der Kunst und Kultur sollen in allen Teilräumen vorgehalten werden.

Zu 8.4.1 (B) Anliegen der UNESCO ist es, Kultur- und Naturgüter von außergewöhnlichem universellem Wert zu erhalten. Auf Grund der Anerkennung der UNESCO-Welterbekonvention vom 16. November 1972 ist der Freistaat Bayern zum besonderen Schutz der Welterbestätten verpflichtet. In die UNESCO-Liste des Welterbes sind bis zum Jahr 2012 folgende sieben bayerische Stätten aufgenommen:

- Würzburger Residenz und Hofgarten,
- Wallfahrtskirche Die Wies,
- Altstadt von Bamberg,
- Grenzen des Römischen Reiches: Obergermanisch-raetischer Limes,

- Altstadt von Regensburg mit Stadthof,
- Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen und
- Markgräfliches Opernhaus Bayreuth.

Der Schutz der UNESCO-Welterbestätten muss auf Grund des inhaltlichen und gestalterischen Bezugs auch deren Umgebung einschließen. Die aktuelle Liste der Welterbestätten einschließlich deren Pufferzonen kann auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst abgerufen werden. Geplante Veränderungen sind frühzeitig und im Einvernehmen mit der UNESCO abzustimmen.

Für die Identität Bayerns sind Baukultur und Kulturlandschaft wesentliche Pfeiler einer qualitätsvollen und zukunftsfähigen Weiterentwicklung des Landes. Deshalb sind Bau- und Kulturdenkmäler sowie deren räumliche Wirkung zu erhalten und zu schützen.

Historische Innenstädte und Ortskerne sind prägende Elemente für das räumliche Gesicht Bayerns. Deren Erhalt und Weiterentwicklung kommt als wichtiger Bestandteil der bayerischen Kulturlandschaft besondere Bedeutung zu. Dabei gilt es, die denkmalwürdige oder ortsbildprägende Baukultur zu bewahren.

Zu 8.4.2 (B) Die Pflege von Kunst und Kultur ist für Bayern als Kulturstaat von besonderem öffentlichem Interesse. Es ist deshalb erforderlich, vielfältige Einrichtungen und Angebote der Kunst und Kultur, z.B. Museen, Theater, Musikpflege und bildende Kunst sowie Bibliotheken und Archive, in allen Teilräumen vorzuhalten.

Heimatspflege trägt zur Erhaltung und Gestaltung des materiellen und immateriellen Kulturerbes bei. Geschaffene Werte von landschaftsprägender, geschichtlicher, wissenschaftlicher, künstlerischer, städtebaulicher und volkskundlicher Bedeutung sollen bewahrt, gepflegt und weiterentwickelt werden. Das Bewusstsein für das immaterielle Kulturerbe wird in Bayern durch ein eigenes Landesverzeichnis gestärkt.